Startklar: In wenigen Wochen wurde die Stadthalle zu einer Flüchtlingsunterkunft umgebaut. Mehr auf **Seite 3.**

Chronik: Das hat Freiburg 2015 bewegt

Rekord: Betreuungsplätze für 10 000 Kinder

Zwischen den Jahren: Was ist wann geöffnet?

Überblick: Angebote der Freiburger Berufsschulen

Theater Freiburg: Alle Stücke, alle Konzerte, alle Premieren zum Start des neuen Jahres.

Heute mit Theater-Beilage

AMTSBLATT

Stadt Freiburg im Breisgau

M 8334 D – 18. Dezember 2015 – Nr. 662 – Jahrgang 28

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zu den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel 2015/2016 übermittle ich Ihnen im Namen des Gemeinderats und des Bürgermeisteramts herzliche Grüße. Wir schauen auf ein Jahr zurück, das unser Land in vielerlei Hinsicht verändert hat, mit weitreichenden Auswirkungen auf unsere Stadt Freiburg. An erster Stelle stehen die steigenden Zahlen von Menschen, die bei uns Schutz und Sicherheit vor Krieg, Zerstörung und Terror suchen. Einschließlich der Erstaufnahmestelle des Landes leben derzeit über 4000 Flüchtlinge in Freiburg. Aufnahme und Unterbringung, vor allem aber die Integration in Wohnungen und Arbeit, in Schule und Bildung und in unsere Gesellschaft sind Aufgaben, die nur von der ganzen Stadtgesellschaft zu leisten sind. Die Hilfsbereitschaft und das Engagement zahlreicher Bürgerinnen und Bürger für Flüchtlinge sind beeindruckend und Signale einer solidarischen, toleranten und offenen Gesellschaft.

Freiburg ist gut aufgestellt für die Herausforderungen einer sich ändernden Zivilgesellschaft. Die Stadtfinanzen sind im Lot, und die Investitionen in die Infrastruktur gehen ohne Abstriche weiter. Vor wenigen Tagen ist der erste Abschnitt der neuen Stadtbahn Messe in Betrieb gegangen, und mit der Stadtbahn im Rotteckring ändert die westliche Innenstadt nachhaltig ihr Gesicht. Das neue Rathaus und das Augustinermuseum sind im Bau. Schulen und Schulsanierung und der Ausbau der Kitas und Kindergärten auf inzwischen 10 000 Plätze sind weitere Schwerpunkte.

Wohnungsbau bleibt eine wichtige Aufgabe der Stadtpolitik. Bis der neue Stadtteil Dietenbach die erwartete Entlastung

Was bringt das Jahr 2016? Ob die Schnee(kristall)kugel die Antwort weiß… (Foto: A. J. Schmidt)

des Wohnungsmarkts bringen kann, brauchen wir weitere Entwicklungsflächen. Die ersten Vorschläge liegen auf dem Tisch, und weitere werden folgen, damit alle Menschen unabhängig von Herkunft und Einkommen in Freiburg leben können.

Die vor uns liegenden Feiertage geben Anlass, in der Hektik des Alltags einen Moment innezuhalten. Ich wünsche Ihnen allen ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Start in ein erfolgreiches Jahr 2016!

Ihr

Dr. Dieter Salomon, Oberbürgermeister

Mit Riesenschritten zur Fertigstellung

Neues Rathaus im Stühlinger feierte gestern Richtfest

Mit einem traditionellen Handwerker-Richtfest wurde am gestrigen Donnerstag der fertige Rohbau des neuen Rathauses im Stühlinger gefeiert. Erst im März 2015 war der Grundstein für das fünfstöckige Oval gelegt worden. Ende nächsten Jahres werden 840 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung in das neue Haus einziehen.

Blick ins ovale Innere des Rathauses. Das darunter liegende Erdgeschoss wird durch ein Oberlicht (vorne) erhellt. (Foto: A. J. Schmidt)

Oberbürgermeister Dieter Salomon dankte bei dem Fest allen Beteiligten für ihre Arbeit: „Wenn man hier jetzt im Rohbau steht, merkt man erst, welche Dimensionen das Haus haben wird und wie viel Arbeit dahinter steckt. Dass dieses Großprojekt exakt im Zeit- und Kostenplan ist, freut uns daher umso mehr.“

Rund 50 Firmen sind auf der Baustelle beschäftigt, in Hochzeiten arbeiten dort täglich bis zu 200 Personen. Bislang sind 14 000 Kubikmeter Beton verbaut worden. Seit Oktober kann beobachtet werden, wie die 9000 Quadratmeter große Fassade mit integrierten Solarmodulen montiert wird.

Der Neubau, der erste von insgesamt drei Bauabschnitten für ein neues Verwaltungszentrum, kostet einschließlich Außenanlagen, Einrichtung und Nebenkosten 78,3 Millionen Euro. Dieter Salomon erinnerte noch einmal an die Gründe für den Neubau an der Stelle der ehemaligen provisorischen Pavillons. Durch die Konzentration der momentan auf 16 Standorte verteilten Verwaltung sollen Kosten eingespart und die Zusammenarbeit untereinander optimiert werden. „Wir schaffen ein Rathaus der kurzen Wege mit mehr Service für die Bürgerinnen und Bürger“, so der Oberbürgermeister.

Baubürgermeister Martin Haag hob bei seiner Rede den innovativen Charakter des Gebäudes hervor, bei dem die Energie zum Heizen und Kühlen mittels oberflächennaher Geothermie erzeugt und die Gebäudehülle im Passivstandard gebaut wird: „In Europa gibt es kaum ein Bauvorhaben dieser Größe, welches das ambitionierte Ziel eines Plus-Energie-Hauses erreicht und damit in der Jahresbilanz mehr Energie gewinnt als es von außen bezieht.“

Neue Leitlinien für Quartiersarbeit

Ziel der Neuausrichtung: Vermittlung statt Polarisierung im Stadtteil Weingarten

In zwölf Freiburger Stadtteilen sind Quartiersarbeiter tätig – Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterschiedlicher Träger, die im Auftrag der Stadt Bewohner in schwierigen Lebenslagen betreuen, bei Konflikten im Stadtteil vermitteln und das soziale Zusammenleben fördern. In Weingarten nimmt die Quartiersarbeit in der Trägerschaft des 1989 gegründeten „Forums Weingarten“ eine Sonderstellung ein – als älteste Einrichtung dieser Art und durch die Tätigkeit in einem sozial und strukturell besonderen Umfeld.

Diese Sonderstellung war Anlass zu einem „Eckpunktepapier“ der Verwaltung über die Quartiersarbeit in Weingarten. Mit dem Papier sollten die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte der mit jährlich einer Viertelmillion Euro finanzierten Quartiersarbeit in Weingarten neu formuliert und den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Dabei soll ein stärkerer Fokus auf die „aufsuchende Sozialarbeit“ für Menschen, die nur durch direkte Ansprache zu erreichen sind, oder auf den wachsenden Anteil der Migranten gelegt werden. Außerdem will das Papier bisher unklare Zuständigkeiten und Abgrenzungen zwischen Forum, Stadtverwaltung und Stadtbau klären. Auslöser war nicht zuletzt ein seit langem schwelender und nun offener Streit zwischen dem Forum und dem Bürgerverein darüber, wer bei welchen Themen als Interessensvertretung der Bürgerschaft auftritt.

Im Gemeinderat sorgte das Eckpapier für einen erbitterten Streit zwischen Grünen, CDU, Freien Wählern und FL/FF einerseits (für das Eckpunktepapier) sowie SPD, UL und JPG-Fraktion andererseits (dagegen). Die Positionen reichten von „notwendige Neuausrichtung mit klaren Verantwortlichkeiten und mehr Effizienz“ oder „Quartiersarbeit soll keine Konflikte produzieren, sondern sie lösen“ bis zu „Strafaktion für unbequeme Kritiker“ und „Basta-Politik und Ende der Gemeinwesenarbeit in Weingarten“. Vor allem am „Vermittlungsgebot“ und bei den Grenzen der politischen Betätigung entzündete sich der Konflikt.

Die Verpflichtung, bei Konflikten zu vermitteln und sich bei politischen Stellungnahmen zurückzuhalten, wurde als „Maulkorb“ interpretiert. Dagegen warfen die Befürworter dem Forum vor, häufig im Konflikt mit der FSB zu polarisieren. „Quartiersarbeit muss parteiliche Vertretung der Bewohnerinteressen sein, aber sie muss auch die Positionen der Stadt und der Stadtbau als Vermieterin respektieren“, so hatte Erster Bürgermeister Neideck das umstrittene „Vermittlungsgebot“ in dem Papier erklärt.

In namentlicher Abstimmung votierten 28 Stadträte der Grünen, CDU, Freien Wähler, FL/FF und FDP für das Eckpunktepapier, und 18 der SPD, UL und JPG dagegen; zwei Mitglieder enthielten sich. Zuvor hatte der Gemeinderat ein stadtweites Gutachten zu Zielen und Aufgaben der Quartiersarbeit beschlossen. Ob das Forum Weingarten künftig die Quartiersarbeit weiterführt, ist offen; im Vorfeld hatte der Verein das Eckpunktepapier als nicht akzeptabel abgelehnt.

Amtsblatt macht Pause

Wegen der Feiertage erscheint die nächste Ausgabe des Amtsblatts nicht wie regulär in zwei, sondern erst in vier Wochen, und zwar am Freitag, dem 15. Januar 2016.

AMTSBLATT
Stadt Freiburg im Breisgau
Presse- und Öffentlichkeitsreferat
Rathausplatz 2–4, 79098 Freiburg
Internet: www.freiburg.de/amtsblatt

Redaktion: Gerd Süssbier, Eberhard Heusel, Barbara Meyer
Telefon: 201-1340, -1341, -1345
E-Mail: amtsblatt@stadt.freiburg.de
Auflage: 106 000 Exemplare

Verantwortlich für den Inhalt: Walter Preker
Erscheinungsweise, Verteilung: alle 14 Tage freitags an alle Haushalte
Reklamationen: Tel. 201-1345

Das Amtsblatt liegt außerdem in der Bürgerberatung im Rathaus und in den Ortsverwaltungen aus. Eine Online-Version ist im Internet unter www.freiburg.de/amtsblatt abrufbar.

Verlag und Anzeigen: Freiburger Stadtkurier Verlagsgesellschaft mbH, 79098 Freiburg, Tel. 0761/207190
Herstellung: Freiburger Druck GmbH & Co. KG, 79115 Freiburg

Freiburg IM BREISGAU

Wohnbaukosten senken, Stellplätze reduzieren

Wer eine Wohnung baut, muss bislang mindestens einen Pkw-Stellplatz nachweisen – bei einer Tiefgarage kann das leicht 20 000 bis 35 000 Euro (und mehr!) kosten. Gerade bei Sozialwohnungen der Freiburger Stadtbau, deren MieterInnen zur Hälfte über gar kein Auto verfügen, führt das dazu, dass teure Tiefgaragenplätze teilweise leerstehen und die Wohnungsmiete um zirka 1 Euro je Quadratmeter teurer ist, als sie es ohne TG-Platz sein könnte. Mieter zahlen so für Stellplätze, die sie überhaupt nicht benötigen.

Teure Autostellplätze, die zum Teil niemand braucht

In Freiburg, einer Stadt der kurzen Wege, mit höchst attraktivem ÖPNV, guten Rad- und Fußwegeverbindungen sowie steigendem Carsharing-Angebot, verzichten immer mehr Menschen freiwillig auf ein eigenes Auto. Ein undifferenzierter Zwang zur kostenintensiven Herstellung mindestens eines Stellplatzes pro Wohnung ist nicht mehr zeitgemäß.

Die grün-rote Landesregierung hat – nicht zuletzt auf Initiative unserer Fraktion – diese unbefriedigende Situation aufgegriffen und die Landesbauordnung geändert. Jetzt können Gemeinden per Satzung festlegen, dass auch weniger als ein Stellplatz pro neuer Wohnung nachzuweisen ist.

Stellplatzsatzung vom Gemeinderat gutgeheißen

Wie von uns gefordert, hat die Verwaltung jetzt als erste Großstadt im Land eine entsprechende Stellplatzsatzung für die Kernstadt (ohne Ortschaften) vorgelegt, die der Gemeinderat gerade mit großer Mehrheit ins Anhörungsverfahren geschickt hat.

Danach kann für Studentenwohnungen die Stellplatzzahl generell auf 0,5 pro Wohneinheit reduziert werden. Für geförderte Seniorenwohnungen auf 0,5, für den öffentlich geförderten Wohnungsbau auf 0,6. Auch bei sonstigen Wohnungen kann eine Reduzierung auf bis zu 0,6 erfolgen, wenn ein verbindliches Mobilitätskonzept (z. B. mit Carsharing) vorgelegt wird. Voraussetzung bei allen Fällen (ausgenommen Studentenwohnungen) ist jedoch, dass der jeweilige Gebäudeeingang fußläufig nicht mehr als 400 Meter von der Mitte einer Straßenbahnhaltestelle entfernt ist.

Auch für gewerbliche Nutzungen kann die Stellplatzverpflichtung teilweise ausgesetzt werden, wenn ein Mobilitätskonzept (z. B. Jobticket, Carsharing) nachweist, dass nur ein reduzierter Stellplatzbedarf besteht.

Viele könnten von der Neuregelung profitieren: durch verringerte Baukosten und günstigere Mieten, durch Förderung der umweltfreundlichen Mobilität und künftig hoffentlich weniger Autoverkehr mit all seinen Belastungen für Mensch, Umwelt und Stadtbild.

JPG im Freiburger Gemeinderat

Bebauung der Günterstäler Wiesen und der Wonnhalde

Die Diskussion um mögliche Flächen, mit denen der Wohnraumproblematik in Freiburg begegnet werden kann, ist in vollem Gange. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn um diesem Problem Herr zu werden, hilft nur ein an sozialen und ökologisch vernünftigen Maßstäben orientiertes „Bauen auf Teufel komm raus“.

Wir möchten deshalb eine weitere Fläche in die Diskussion bringen, die unserer Ansicht nach das Potenzial für eine schöne und wichtige Baufläche besitzt: die „Günterstäler Wiesen“ (Matthiasmatte) und die anschließende Kleingartenanlage „Wonnhalde“.

Die Fläche liegt zentral innenstadtnah, ist durch die Straßenbahnlinie 2 sehr gut an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen und gehört nach bisherigen Informationen zum größten Teil der Stadt Freiburg. Eine solche ideale Fläche aufgrund kleinbürgerlicher Bedenken nicht zu bebauen, ist bei der jetzigen Situation des Freiburger Wohnungsmarkts unverantwortlich.

Perspektivisch ist es unserer Fraktion auch wichtig, falls es zu einem Bebauungsplan kommen sollte, dort auf jeden Fall die 50 Prozent geförderte Mietwohnungsbauquote zu erfüllen. Denn um eine vernünftige soziale Durchmischung der Freiburger Bevölkerung auch in Zukunft zu gewährleisten, müssen auch Stadtteile wie die Wiehre ihren Teil beisteuern. Es kann nicht angehen, dass ausschließlich der Freiburger Westen für die Lösung der Freiburger Wohnprobleme herangezogen wird.

FL Freiburg Lebenswert – FRAKTION – FF Für Freiburg

Frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr!

Die Fraktion Freiburg Lebenswert/Für Freiburg: Gerlinde Schrempp, Klaus-Dieter Rückauer, Karl-Heinz Krawczyk und Wolf-Dieter Winkler

Vieles haben wir in diesem Jahr bewegen können, waren an neuen Mehrheiten im Gemeinderat beteiligt, haben viele Gespräche mit Bürgern geführt und an zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen, und sind mit unseren Anliegen natürlich auch manchmal auf Widerstand gestoßen. Wir durften aber auch immer sehr viel Unterstützung bei den Freiburger Bürgern erfahren, für die wir uns herzlich bedanken möchten.

Wir wünschen allen Freiburger Bürgern für das kommende Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg – auch bei dem Bestreben, unsere Welt friedlicher werden zu lassen und für uns alle lebenswert zu erhalten.

AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den Parteien und Gruppierungen im Gemeinderat verantwortet (Kontaktmöglichkeiten siehe Adressleiste unten)

Aufruf OB Salomon: Spenden für Wiwilí

Seit März 2011 besteht in Freiburgs nicaraguanischer Partnerstadt Wiwilí ein Frauenhaus. Es bietet Schutz und Hilfe bei allen Formen familiärer Gewalt. Bisher haben rund 300 Frauen und Kinder dort Zuflucht gesucht. Um den Fortbestand der Einrichtung zu sichern, dringend benötigte Kinderbetten anzuschaffen und Nähkurse für die Frauen zu ermöglichen, ruft Oberbürgermeister Dieter Salomon zu Spenden auf.

Spenden bitte mit dem Vermerk „Frauenhaus Wiwili“ an: Menschenrechte 3000 e. V., Volksbank Freiburg, BLZ 680 900 00, Konto 21 33 57 03, IBAN: DE14 6809 0000 0021 3357 03.
Weitere Infos: www.menschenrechte3000.de/kategorien/frauen

CDU Stadtratsfraktion Freiburg

Mehr bezahlbarer Wohnraum

Freiburg wächst bis 2030 um 12 Prozent. Nach diesen Berechnungen besteht ein Baulandbedarf von mindestens 201 Hektar, was einem Investitionsvolumen von rund 292 Millionen Euro jährlich entspricht. „Die Stadtbau ist nicht in der Lage, diese Investitionen allein zu stemmen“, stellt Wendelin Graf von Kageneck, der Fraktionsvorsitzende, klar. „Wir sind dringend auf die Menschen angewiesen, die ihr privates Geld in den Wohnungsbau investieren oder ihre Flächen zur Verfügung stellen.“

Kosten runter

Geförderter Mietwohnungsbau ist ein öffentliches Interesse. Graf von Kageneck verdeutlicht: „Auch dieser Wohnungsbau muss sich rechnen. Keine Quote der Welt wird zu mehr sozialem Wohnungsbau führen, solange dieser nicht finanziell dargestellt werden kann.“ Dafür ist es notwendig, die richtigen Anreize zu setzen, bzw. mehr Fördermittel zur Verfügung stellen. Zudem müssen alle kostentreibenden Faktoren auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene auf den Prüfstand und auf ihren jeweiligen wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen überprüft werden. Die wichtigsten Hebel sind die Grundstücks- und Baukosten. Ökologische Gesichtspunkte bei der Flächenausweisung haben in der Vergangenheit mit dazu geführt, dass wir heute die sozial angespannte Situation am Wohnungsmarkt haben. Nur ein großes Mehr an Wohnraum kann die Preisspirale dämpfen.

Wachstum qualitätsvoll gestalten

Zudem müssen die großen Preissprünge zwischen gefördertem Mietwohnungsbau und den Mietwohnungen auf dem freien Markt überbrückt werden. Schon heute verlassen mehr junge Familien Freiburg als neue hierherziehen, weil sie sich das Wohnen in Freiburg nicht mehr leisten können.

Nicht nur Rieselfeld und Vauban, auch Stadtteile wie Landwasser und Waldsee wuchsen aus einer Wohnungsnot heraus. Anstatt das heutige Wachstum zu verhindern, sollten sich die Baugegner lieber mit dafür einsetzen, dass Freiburg qualitätsvoll wachsen kann. „Wachstum ist ein Zeichen von Lebendigkeit und ein Ausdruck von Lebensqualität. Die Geschichte der Stadt Freiburg lehrt uns das“, so Graf von Kageneck.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2016!

FDP Die Liberalen

Rückblick 2015 – Ausblick 2016

Eines unserer wesentlichen Themen ist, wie wir in Freiburg die Wohnungsnot für alle lösen können. Das ist bereits seit vielen Jahren eine zentrale Aufgabe unserer Arbeit. Wir brauchen dringend neue Stadtteile. Wir werden an diesem Thema so lange festhalten, bis wir unser Ziel erreicht haben, dass erschwingliche Mieten in Freiburg wieder zur Normalität gehören. Das Thema ist heute umso aktueller, da die Flüchtlingssituation die Dramatik der Probleme unserer Stadt noch verstärkt. Wir wollen, dass Flüchtlinge nicht einfach nur untergebracht werden, sondern auch eine neue Heimat finden.

Themen, die uns 2016 beschäftigen werden, sind nach wie vor der Stadionneubau, die Entschuldung Freiburgs und die Pflege alter und neuer Städtefreundschaften („kommunale Außenpolitik“). Ebenso wird beim Thema der schöngeredeten Bettensteuer ein neues Kapitel aufgeschlagen werden.

Letztlich werden wir beharrlich daran arbeiten, Bürger lieber zu motivieren statt zu reglementieren. Freiheiten zu schaffen statt neuer Gesetze und Toleranz statt Ablehnung.

Wir wünschen den Bürgern Freiburgs für 2016 vor allen Dingen Gesundheit und Glück. Und unterm Weihnachtsbaum Geschenke, die man mit Geld nicht kaufen kann.

Fraktion Unabhängige Listen
Linke Liste · Solidarische Stadt | Kulturliste | Unabhängige Frauen

Perspektivplan und neue Wohnbauflächen

Der Perspektivplan ist ein guter Wegweiser für die Bauentwicklung in unserer Stadt. Die Unabhängigen Listen haben den Prozess zum Perspektivplan immer positiv bewertet. Einige unserer Fraktion hätten die Denkrichtung „Identitätsstiftende Parks“ bevorzugt.

Auch die Denkrichtung „Starke Verbindungen“ hat viele Vorteile: Sie lenkt die Sicht auf Flächen, die sonst nicht bedacht würden, hat großes Potenzial für kreative Lösungsansätze. Die „Identitätsstiftenden Parks“ hätten jedoch den Grundgedanken des Perspektivplans, Wohnbauflächen immer im Kontext mit Grün- und Freiflächen zu denken, noch besser umgesetzt. Und diese Denkrichtung hätte auch einen noch größeren Schwerpunkt auf eine Stärkung der dezentralen Strukturen, der Stadtteile und Quartiere gesetzt.

Die Unabhängigen Listen begrüßen, dass die Stadt schnell Flächen für Wohnungsbau vorgeschlagen hat. Wir sehen es als unsere Verantwortung, jede einzelne Fläche zu prüfen und zu bewerten – und zu entscheiden, ob wir eine Bebauung für richtig und sinnvoll halten. Die jetzt vorgeschlagenen Flächen hält unsere Fraktionsgemeinschaft mehrheitlich alle für geeignet. Einzelne Mitglieder unserer Fraktion haben jedoch aus durchaus nachvollziehbaren Gründen gegen die eine oder andere Fläche Bedenken. Besonders die Fläche im Mooswald ist aus unserer Sicht nicht unproblematisch. Unsere Fraktion behält sich vor, die Planung der Bauverwaltung zu allen Flächen dann kritisch zu bewerten und ggf. auch reduzierte Flächenumgriffe zu beantragen.

Wichtig ist unserer Fraktion, dass bei aller Notwendigkeit schnellen Bauens großer Wert auf die Qualität der einzelnen Gebäude und der Gebäudeensembles gelegt wird.

Auch auf eine umfassende, über das rein formelle Pflichtprogramm hinausgehende Bürgerbeteiligung legen wir großen Wert. Die Akzeptanz für strittige Bauflächen wird umso größer sein, je größer Beteiligung einerseits und Qualität andererseits sind. Schließlich möchten wir klarstellen, dass für alle diese Flächen der Beschluss vom Mai dieses Jahres einer Mindestquote von 50 Prozent geförderter Mietwohnungsbau gilt. *(Hendrijk Guzzoni)*

FW Freie Wähler

2015 – ein Jahr voller Herausforderungen

Ein arbeitsreiches, aber auch erfolgreiches Jahr neigt sich dem Ende. Der Bürgerentscheid zum SC-Stadion, die Verbesserung der Sauberkeit in der Innenstadt, ein Doppelhaushalt 2015/2016 voraussichtlich ohne neue Schulden, riesige Investitionen in Schulen und den ÖPNV, die Verabschiedung und Umsetzung der Gesamtstrategie Inklusion und der Ausbau der Schulkind- und Kitabetreuung sind nur einige Themen des Jahres 2015, die mit der Fraktion der Freien Wähler auf den Weg gebracht werden konnten.

Dennoch haben zwei Themen das Jahr 2015 bestimmt und werden uns auch in den nächsten Jahren vor eine große Herausforderung stellen. Die akute Wohnungsnot und die Bewältigung der Herausforderung im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingssituation bestimmen das politische und gesellschaftliche Geschehen in Freiburg. Es gilt Ideen zu entwickeln, diese schnell umzusetzen und nachhaltige Strukturen zu schaffen. Erste Erfolge zeichnen sich bereits ab. Neue Flächen zum Bauen, die Einrichtung des neuen Amtes für Migration und Integration sind der Beginn umfassender Bemühungen und des Umdenkens.

Vor allem beim Thema Flüchtlinge gilt es weiter auf die enorme Hilfsbereitschaft der Freiburger Bürger/innen zu vertrauen und allen ehrenamtlich Tätigen besonders zu danken. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2016!

Die Grünen Tel. 70 13 23 · Fax 7 54 05 · fraktion.gruene-freiburg.de
CDU Tel. 201-18 10 · Fax 30 86 1 · cdu-fraktion-freiburg.de
SPD Tel. 201-18 20 · Fax 38 15 07 · spd-fraktion-freiburg.de
Unabhängige Listen (UL) Tel. 201-18 70, Fax 26 23 4 · www.unabhaengige-listen-freiburg.de
JF / DP / GAF (JPG) Tel. 13 79 85 5 · jungesfreiburg.org · www.ga-freiburg.net
FL / FF Tel. 201-18 30 · freiburg-lebenswert.de · www.fuer-freiburg.org
Freie Wähler (FW) Tel. 201-18 50 · Fax 38 22 06 · freie-waehler-freiburg.de
FDP Tel. 201-18 60 · Fax 201-18 69 · www.fdp-stadtraete.de

Mehr Sicherheit für den Stühlinger

Erste Verbesserungen schon realisiert

Seit Mai 2015 stellt die Polizei eine Zunahme von Straftaten und Belästigungen rund um den Stühlinger Kirchplatz und weiter bis zur VAG-Stadtbahnhaltestelle Runzmattenweg fest. Jetzt soll ein ganzes Bündel von Verbesserungen für mehr Sicherheit sorgen.

„Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler am Stühlinger Kirchplatz und der Bürgerschaft erhöhen wir den Druck auf die Drogenszene im Stühlinger. Zusammen mit der Polizei werden wir die öffentliche Sicherheitslage konkret verbessern und damit auch das Sicherheitsgefühl der Menschen im Stühlinger wieder stärken“, so Oberbürgermeister Salomon. Hauptbestandteile sind die Beseitigung von dunklen Stellen und schlechten Sichtbeziehungen auf Wegen und Plätzen, intensivere Reinigung und mehr Kontrollen.

Auf dem Stühlinger Kirchplatz sind bereits erste Verbesserungen umgesetzt worden. So wurde die Beleuchtung an den Aufgängen zur Stadtbahn verbessert und im östlichen Teil des Platzes die gelbliche Beleuchtung durch Weißlicht ersetzt. Im Januar wird es unter der Stadtbahnbrücke ergänzend neue, hellere Leuchten geben. Angedacht ist auch, die Kirche nachts länger zu beleuchten.

Für mehr Sauberkeit sorgt bereits seit Anfang Dezember die ASF mit kürzeren Reinigungsintervallen. Außerdem sammelt der Verein Sprungbrett e.V. mit Unterstützung der Stadt gebrauchte Drogenspritzen ein.

Eine Lösung für die Öffnung der Toilettenanlage unter der Stadtbahnbrücke wird noch gesucht. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler rund um die beiden Schulen wird außerdem demnächst in den Schulpausen und nach Schulschluss ein Sicherheitsdienst eingesetzt.

Aber auch weiter westlich gibt es durch besseres Licht in der Unterführung zwischen Telekom-Gebäude und Regierungspräsidium und neue Wartehäuschen an der Haltestelle Runzmattenweg deutliche Verbesserungen. Ergänzend wurde der Bewuchs an der Haltestelle zurückgeschnitten, um eine bessere Sicht zu ermöglichen.

Erste Flüchtlinge ziehen in die Stadthalle

Am heutigen Freitag ziehen die ersten Flüchtlinge in die Stadthalle an der Schwarzwaldstraße. Der Bau aus den 50er-Jahren, der zuletzt als Ausweichquartier für die Universitätsbibliothek diente, wurde in den letzten Monaten zur Flüchtlingsunterkunft für bis zu 400 Menschen umgebaut. Auf mehreren Ebenen entstanden Kabinen für jeweils zwei bis sechs Personen, darunter auch solche speziell für Familien. Um möglichst viel Privatsphäre zu sichern, sind die fensterlosen Kabinen mit drei Meter hohen Wänden voneinander abgegrenzt. Tageslicht erhalten sie durch die offenen Decken. Anders als auf unserem Bild, für das der Fotograf eigens auf einen normalerweise nicht erreichbaren erhöhten Standort geklettert ist, ist kein Einblick von oben in die Kabinen möglich. Ein Speise- und Aufenthaltssaal, Duschen, WCs und Bäder sowie Räume für die Kinderbetreuung und die Sozialarbeit machen das Ganze zu mehr als einem Provisorium. Auch die Außenflächen wurden umgestaltet und bieten jetzt Möglichkeiten zum Aufenthalt und zur Freizeitbeschäftigung. Für den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft ist im Auftrag der Stadt Freiburg das Deutsche Rote Kreuz zuständig. (Foto: A. J. Schmidt)

Neues Heim für Wohnungslose

Pünktlich nach einjähriger Bauzeit hat die Freiburger Stadtbau (FSB) den Erweiterungsbau des Wohnheims für wohnungslose Menschen in der Tullastraße 63a fertiggestellt. Damit stehen 32 zusätzliche Betreuungsplätze zur Verfügung. Insgesamt hat die Stadt Freiburg knapp 2 Millionen Euro in das Gebäude investiert.

Der Erweiterungsbau ergänzt das bestehende Gebäude in der Tullastraße 63. „Das Haus dient der vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Menschen, die mit sozialarbeiterischer Begleitung und weiteren Hilfsangeboten ihre Alltagskompetenz zurückgewinnen sollen“, so Bürgermeister Ulrich von Kirchbach.

Der dreigeschossige Neubau bietet insgesamt 32 Wohnheimplätze, die sich auf sechs Wohngruppen für jeweils vier bis sechs Bewohner verteilen. Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe nutzen jeweils eine Küche und die sanitären Anlagen gemeinsam. Das Erdgeschoss des Neubaus ist vollständig barrierefrei erreichbar und wird damit auch körperlich eingeschränkten Menschen gerecht. Darüber hinaus ist eine der sechs Wohngruppen weitgehend barrierefrei gestaltet. Eine Besonderheit des Gebäudes ist ein gesonderter Wohnbereich für Frauen.

Die Betreuung der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner übernehmen das Diakonische Werk und die Heilsarmee. Letztere ist bereits für die Betreuung im ersten Gebäude zuständig.

Das Nadelöhr am Mariensteg ist passé

Umbau am Dreisamradweg nach sieben Monaten abgeschlossen

Nach rund siebenmonatiger Bauzeit hat das Garten- und Tiefbauamt den Ausbau des Dreisamuferradwegs auf Höhe des Marienstegs sowie den Lückenschluss des Fußwegs auf der gegenüberliegenden Nordseite abgeschlossen. Rund 1,7 Millionen Euro haben beide Projekte zusammen gekostet.

Der Durchlass unter dem Mariensteg ist jetzt mehr als doppelt so breit – 2,80 Meter statt 1,25. Weil aber alles wieder mit Naturstein verkleidet ist, sieht man die Veränderung erst auf den zweiten Blick. Ähnlich verhält es sich mit dem Radweg vor und hinter dem ehemaligen Nadelöhr: Zwischen Luisensteg und Greiffeneggbrücke ist er jetzt je nach Baumbestand 2,80 bis 4 Meter breit. Die Rad-Vorrang-Route „FR1“ ist damit in ihrem am stärksten befahrenen Streckenabschnitt deutlich komfortabler zu befahren. Ähnliches ist im weiteren Verlauf auf Höhe der Ganterbrauerei geplant: Auch hier soll der Radweg verbreitert und außerdem die Fabrikstraße kreuzungsfrei gequert werden; eine Realisierung dieses Projekts ist aber frühestens mit dem nächsten Doppelhaushalt in den Jahren 2017 und 2018 möglich.

Schon jetzt abgeschlossen ist der Umbau des Dreisam-Fußwegs. Weil zwischen Mariensteg und Schwabentorbrücke die letzte verbliebene Lücke geschlossen wurde, können Spaziergänger jetzt ungestört von Radlern zwischen Ebnet und Lehen am Fluss entlang flanieren. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und wegen des Hochwasserschutzes hat der beleuchtete Fußweg hier zwar nur eine Breite von rund zwei Metern, ist aber dennoch gut zu begehen. Das gilt jetzt auch für die bislang sehr steile Rampe zum Mariensteg sowie die Treppe zur Oberau; beide wurden behindertenfreundlich umgebaut.

Mit der Fertigstellung der beiden Großprojekte kann auch die Rad-Umleitung über die Kartäuserstraße und die dort temporär eingerichtete Fahrradstraße vorerst wieder aufgehoben werden. Im Frühjahr wird dann nach Zählungen des Kfz- und des Radverkehrs entschieden, ob eine Fahrradstraße dauerhaft eingerichtet werden soll.

Die Sperrung des Dreisamradwegs weiter westlich wegen des Neubaus der Kronenbrücke bleibt noch bis 2018 bestehen. Bis dahin gibt es weiterhin eine Umleitung über die Faulerstraße.

Ist der breit! Der neue Radweg-Durchlass unter dem Mariensteg. (Foto: A. J. Schmidt)

Stadt plant ein Amt für Migration

Neue Verwaltungsstruktur erforderlich

Bis zum kommenden April will die Stadtverwaltung ein neues Amt für Migration und Integration (AMI) aus der Taufe heben. Damit, so Oberbürgermeister Dieter Salomon, wolle man die Kompetenzen der Verwaltung effektiv in einem Amt bündeln. Das AMI soll im Dezernat von Sozial- und Kulturbürgermeister Ulrich von Kirchbach angesiedelt werden.

Nicht nur die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen stellt Verwaltung und Bürgerschaft vor eine große Herausforderung. Die größte Aufgabe, so Salomon, stehe noch bevor, nämlich die Menschen in die Stadtgesellschaft und in unser Rechts- und Wertesystem zu integrieren und sie in Wohnungen, in Beschäftigung oder Bildungseinrichtungen unterzubringen.

In dem neu geschaffenen Amt sollen

- das Büro für Migration und Integration (bisher Stabsstelle im Büro von Bürgermeister von Kirchbach),
- die Abteilung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (bisher im Amt für Soziales und Senioren),
- die Sozialbetreuung, technische Dienste und Wohnheimverwaltung (bisher Amt für Wohnraumversorgung) sowie
- die Ausländerbehörde (bisher Amt für öffentliche Ordnung)

zusammengefasst werden.

Der Standort des künftigen Amts wird vorerst das Telekom-Gebäude in der Berliner Allee sein, in dem bis zur Fertigstellung des neuen Rathauses mehrere städtische Ämter untergebracht sind.

Gericht bestätigt städtische Position

Zweckentfremdungssatzung rechtmäßig

Die Satzung der Stadt Freiburg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim vor Wochenfrist für rechtmäßig erklärt. Mit diesem Urteil wurde der Normenkontrollantrag eines Eigentümers abgewiesen.

Nachdem der Landtag im Dezember 2013 die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen hatte, verabschiedete der Gemeinderat Ende Januar 2014 eine Zweckentfremdungssatzung. Damit hat die Stadtverwaltung eine Handhabe, gegen Zweckentfremdung oder Wohnungsleerstand vorzugehen. Eine Zweckentfremdung liegt dann vor, wenn Wohnraum überwiegend anders genutzt wird, beispielsweise als Ferienwohnung. Voraussetzung für den Erlass einer Zweckentfremdungssatzung ist es, dass die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und es nicht möglich ist, diesen Mangel mit anderen Mitteln schnell zu beseitigen.

Diese Voraussetzungen, so das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, sind in Freiburg gegeben. Die Stadt Freiburg nimmt die Entscheidung mit Zufriedenheit zur Kenntnis. Das Urteil habe nicht nur für Freiburg Bedeutung, so Baubürgermeister Martin Haag, sondern auch für andere baden-württembergische Städte. Die Stadt Konstanz hat bereits eine Satzung nach Freiburger Vorbild verabschiedet, Heidelberg und Stuttgart wollen ähnliche Regelungen treffen.

Flüchtlinge im ADAC-Haus

Die Stadt Freiburg mietet die ehemalige ADAC-Geschäftsstelle in der Haslacher Straße an und nutzt das Gebäude als Notunterkunft für Flüchtlinge. Nach jetziger Planung sollen ab März nächsten Jahres etwa 130 Menschen dort einziehen und bis Ende 2016 bleiben.

Über die Pläne zur neuen Unterkunft hat Bürgermeister Ulrich von Kirchbach bereits die Vorsitzenden des Lokalvereins Haslach informiert. Außerdem organisiert die Stadt rechtzeitig vor Bezug der neuen Unterkunft ein Treffen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Interessierten, die in Helferkreisen aktiv sein möchten. Bürgermeister von Kirchbach wird zudem beim traditionellen Haslacher Dreikönigstreffen am 6. Januar um 10 Uhr im Melanchthonsaal unter anderem auch über die neue Unterkunft sprechen.

Flüchtlinge in der Unterwiehre

Eine weitere Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende soll im neuen Jahr in der Merzhauser Straße errichtet werden. Die Stiftungsverwaltung hat der Stadtverwaltung hierfür eine Fläche im Bereich des Unteren Schlierbergs angeboten, die in Richtung Vauban auf der linken Seite vor der Brücke der Höllentalbahn liegt. Die Unterkunft für rund 300 Menschen soll in Holzmodulbauweise bis Juni 2016 errichtet und etwa fünf Jahre genutzt werden.

Der Bürgerverein Mittel- und Unterwiehre wurde bereits über die geplante Flüchtlingsunterkunft informiert. Rechtzeitig vor Einzug der Flüchtlinge ist außerdem eine Bürgerinfo vorgesehen.

GEMEINDERAT IN KÜRZE

Müllgebühren: 5 Prozent Anstieg

Ohne Aussprache, aber einstimmig hat der Gemeinderat die Gebührenkalkulation 2016/2017 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Freiburg beschlossen. Demnach steigen die Müllgebühren ab dem kommenden Jahr für Privathaushalte im Durchschnitt um rund 5 Prozent. Die gefäßbezogenen Gebühren für Gewerbebetriebe steigen um rund 6,5 Prozent. Selbstanlieferer an der Umladestation Eichelbuck zahlen im Schnitt 5,6 Prozent mehr.

Anne-Frank-Schule wird erweitert

Um den verbindlichen Ganztagesbetrieb zu ermöglichen, ist eine Erweiterung der Anne-Frank-Schule in Betzenhausen erforderlich. Gleichzeitig ist das 1973 erbaute Bestandsgebäude sanierungsbedürftig. Außerdem soll die benachbarte Kita Fang-die-Maus, die seit 1989 provisorisch in Containern untergebracht ist, im Verbund mit dem Schulerweiterungsbau neu errichtet und auf sechs Gruppen erweitert werden. Mit dem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss können nun die Planungsarbeiten beauftragt werden. Der konkrete Baubeschluss ist fürs erste Halbjahr 2017 geplant, Ende 2019 wäre die Fertigstellung möglich.

Vigeliusschulen bleiben selbstständig

Einhellig hat der Gemeinderat die Pläne der Verwaltung abgelehnt, einen Schulverbund aus Vigelius-Grundschule und Vigelius-Gemeinschaftsschule zu bilden. Damit folgten die Ratsmitgliedern der ablehnenden Haltung der Grundschul-Elternschaft, die sich maßgeblich darin begründet, dass mit dem Verbund die Grundschule keine eigene Schulleitung mehr hätte. Von der Verwaltung vorgebrachte Synergien wurden hingegen als nicht ausreichend bewertet.

Weniger Stellplätze pro Wohneinheit

Eine Novelle der Landesbauordnung macht es möglich, dass künftig beim Neubau von Wohnungen weniger Stellplätze nachgewiesen werden müssen und das Bauen damit günstiger wird. Die mit großer Mehrheit vom Gemeinderat beschlossene Stellplatzsatzung sieht nunmehr vor, dass bei Studenten- und Seniorenwohnungen 0,5 Stellplätze je Wohneinheit ausreichen, bei öffentlich geförderten Wohnungen 0,6. Bei allen anderen soll es wie bislang in der Regel bei einem Stellplatz je Wohneinheit bleiben.

(Gemeinderat vom 15.12.)

Integration statt Ausgrenzung

Integrationspreis geht an zwei Gruppen der Flüchtlingshilfe

Bereits zum vierten Mal wurde im Rahmen der Einbürgerungsfeier der Integrationspreis der Stadt Freiburg im Kaisersaal des Historischen Kaufhauses verliehen. Aus 14 Bewerbungen wählte die Jury dieses Jahr zwei Preisträger aus, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren und verdient gemacht haben.

Mit dem Hauptpreis über 3000 Euro wurde die Initiative „Flüchtlingshilfe Freiburg“ ausgezeichnet. Innerhalb kürzester Zeit konnte sich die Plattform zu einem Sammelbecken von Menschen und Ideen entwickeln, das mittlerweile über 1200 Unterstützer gewonnen hat. Bei den von der Initiative organisierten Treffen im Umfeld der Erstaufnahmestelle an der Lörracher Straße begegnen sich Flüchtlinge und Eingesessene, um gemeinsam auf ein Amt oder zum Arzt zu gehen, die deutsche Sprache zu lernen, aber auch um zusammen zu kochen, zu basteln, Musik zu machen oder Fußball zu spielen.

In ihrer Begründung hob die Expertenjury unter dem Vorsitz von Sozialbürgermeister Ulrich von Kirchbach hervor, dass die oft spontanen, kreativen und unkonventionellen Aktionen nicht nur bei den Flüchtlingen gut ankommen. Die „Flüchtlingshilfe Freiburg“ zeige in vorbildlicher Weise, wie man aus der Not eine Tugend zum Gewinn für alle mache.

Den mit 1500 Euro dotierten 2. Preis, der von der Sparkasse Freiburg gestiftet wurde, erhielt die Jugend-AG des Bürgervereins Weingarten für ihr Projekt „Jugend baut Brücken“. Die Aktionen der AG seien „jung, spontan und authentisch“, so die Jury. Ob Begrüßungsfest für die Bewohner des Flüchtlingswohnheims Dietenbach oder Vermittlung deutscher Kultur bei mehrsprachigen Abenden für Flüchtlinge in der Adolf-Reichwein-Schule – immer stehen Austausch und gegenseitiges Verständnis im Mittelpunkt.

Oberbürgermeister Dieter Salomon betonte bei der Preisverleihung, dass die zahlreichen Bewerbungen und die Arbeit der vielen in der Flüchtlingshilfe aktiven Gruppen, Initiativen und Vereine zeigten, dass Freiburg eine offene Stadt sei, die sich für Integration einsetzt und in der Fremdenfeindlichkeit keinen Platz habe. Das vielfältige Engagement der Bürgerschaft sei hierfür ein unverzichtbarer Beitrag.

Der Integrationspreis der Stadt Freiburg wurde in diesem Jahr gleich an zwei Gruppen verliehen, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren. (Foto: A. J. Schmidt)

Einhellige Unterstützung für Flüchtlingshilfe

Gemeinderat stellt Mittel und Personal bereit

Einmütig und ohne eine einzige Gegenstimme brachte der Gemeinderat am Dienstag ein dickes Paket zur Flüchtlingsunterstützung auf den Weg. Dabei sparten die Rätinnen und Räte nicht mit Lob für das Engagement der Verwaltung und der Bürgerschaft.

Die Stadt hat im Laufe dieses Jahres insgesamt rund 1860 Personen aufgenommen, zuzüglich auf freiwilliger Basis 120 besonders belastete jesidische Frauen und Kinder aus dem Einflussbereich des Islamischen Staates. Der Gemeinderat genehmigte nicht nur die Notfallunterkünfte in der Stadthalle und Zelte auf dem Mundenhof, sondern stellte auch überplanmäßige Ausgaben über insgesamt 11,1 Millionen Euro bereit, die durch Erstattungen des Landes und Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt sind. Für Investitionen stellte der Gemeinderat weiterhin 4,8 Millionen Euro zur Verfügung, die ebenfalls aus Gewerbesteuereinnahmen bezahlt werden können. Außerdem ermächtigte er die Verwaltung zu größerer Flexibilität bei Stellenbesetzungen. Rund 200 Personen werden für Kinderbetreuung, Sozialarbeit, bei Wohnversorgung und Verwaltungstätigkeit benötigt.

Um die Aufenthaltsdauer in Notunterkünften möglichst kurz zu halten, informierte die Verwaltung außerdem über den geplanten Bau von Wohnheimen und Wohnungen (teils in Containerbauweise) an Standorten im Gewerbegebiet Hochdorf, in Tiengen (Maierbühl), am Kappler Knoten, in Zähringen (Längenloh), in der Zinkmattenstraße und am Bahnhof Littenweiler. Hinzukommen wird kurzfristig noch ein Standort in der Merzhauser Straße (siehe Seite 3).

Fast alle Fraktionen würdigten das große Engagement der Verwaltung. Dies sei auch weiterhin nötig, denn die Hauptaufgabe, die Integration in Wohnquartiere, Arbeitswelt und Ausbildung, stehe noch aus, wie Birgit Woelki von den Grünen betonte. Großen Respekt zollte CDU-Stadtrat Bernhard Schätzle den Ehrenamtlichen, und Türkan Karakurt (SPD) forderte eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge. Auf das besondere Sicherheitsbedürfnis der Flüchtlingsfrauen verwies UL-Stadträtin Irene Vogel. Zustimmung signalisierten auch Coinneach McCabe (JPG), Klaus-Dieter Rückauer (FL/FF), Anke Dallmann (FW) und Patrick Evers (FDP).

Verkehrsachsen werden Schwerpunkte der Entwicklung

Gemeinderat billigt Siedlungsstrategie und die ersten Bauflächen

Um die Innenentwicklung der Stadt planmäßiger vorantreiben zu können, hat die Stadt vor rund drei Jahren beschlossen, einen Perspektivplan zu erstellen. Jetzt billigte der Gemeinderat mit großer Mehrheit die Grundausrichtung dieser Planung sowie die ersten fünf Wohnungsbauflächen.

Weil vor allem entlang der innerstädtischen Hauptachsen die größten Entwicklungspotenziale schlummern, favorisierten Verwaltung und Bürgerschaft in Workshops und Onlineverfahren die Denkrichtung „Starke Verbindung“. Die anderen beiden Denkrichtungen waren „Identitätsstiftende Parks“ und „Lebendige Ränder“, die die innerstädtischen Grünflächen beziehungsweise die Stadträndер in den Fokus rücken.

Im Vorfeld hatte das Stadtplanungsamt die Wohndichten im Detail ermittelt und Zielwohndichten definiert. Es zeigte sich, dass vor allem entlang der Hauptverbindungslinien die größten Flächenpotenziale zu finden sind. Die Planung soll vor allem eine sachliche und faktenbasierte Diskussion ermöglichen, sagte Baubürgermeister Martin Haag und legte die ersten fünf Bauflächen zur Abstimmung vor *(s. auch Amtsblatt vom 20.11. 2015)*.

Angesichts des riesigen Wohnraumdefizits gehe es jetzt darum, „den gordischen Knoten“ zu durchschlagen, sagte Maria Viethen (Grüne). Allerdings dürfe die Stadt „ihr Gesicht“ nicht verlieren. Eine Besiedlung der Hänge und großer Waldflächen sei deshalb abzulehnen. Für die CDU nannte der Fraktionsvorsitzende Wendelin von Kageneck den Perspektivplan „einen Kompass der Stadtentwicklung“, und SPD-Sprecherin Renate Buchen bezeichnete ihn als wichtigen Beitrag im Bürgerdialog. Die UL, so Hendrijk Guzzoni, unterstütze zwar im Grundsatz den Perspektivplan, hätte aber teilweise die Denkrichtung „Identitätstiftende Parks“ favorisiert. Die geplante Wohnfläche im Wald zwischen Mooswaldsiedlung und Granadaallee lehnte er ab. Für die Fraktion JPG brachte Sergio Schmidt die Wonnhalde als Baugebiet ins Gespräch und unterstützte, wie auch die Freien Wähler und die FDP, die Verwaltungsanträge. Allein FL/FF, für die Wolf-Dieter Winkler sprach, lehnten den Perspektivplan ab und wandten sich gegen weiteren Flächenverbrauch.

(Ausführlicher Bericht folgt)

Zwischen den Jahren: Öffnungs- und Dienstzeiten

Bürgerservice

Der Bürgerservice (Basler Straße 2) hat am Montag, 28., Dienstag, 29., Mittwoch, 30. Dezember, Montag, 4., und Dienstag, 5. Januar, regulär geöffnet, am Samstag, 2. Januar, geschlossen.

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen

Das Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen (Fahnenbergplatz 4) hat am Montag, 28., Dienstag, 29. und Mittwoch, 30. Dezember, geschlossen. Am Montag, 4. Januar, ist es regulär von 10.30 bis 15 Uhr geöffnet. Für Mieter des ALW ist ein Notfalltelefon eingerichtet, unter Tel. 0761/201-5335 gibt es eine Bandansage mit weiteren Informationen.

Amt für öffentliche Ordnung

Das Amt für öffentliche Ordnung (Basler Straße 2) und das Fundbüro (Merianstraße 16, Tel. 201-4827) haben regulär geöffnet am Montag, 28. und Dienstag, 29. Dezember (8 bis 12 Uhr) sowie am Mittwoch 30. Dezember (13.30 bis 17 Uhr). Am Montag, 4. und Dienstag, 5. Januar, bleiben Amt und Fundbüro geschlossen.

Amt für Soziales und Senioren

Das Amt für Soziales und Senioren (Fehrenbachallee 12) hat am Montag, 28., Dienstag, 29. und Mittwoch, 30. Dezember, und am Montag, 4., und Dienstag, 5. Januar, regulär geöffnet.

Amt für Wohnraumversorgung

Das Amt für Wohnraumversorgung (Auf der Zinnen 1) bleibt über die Feiertage geschlossen. In der Beratungsstelle für Wohnungslose OASE (Haslacher Straße 11) unterhält es am Montag, 28., und Mittwoch, 30. Dezember, von 9 bis 11.30 Uhr Notfallsprechstunden für Wohnungslose. Wer eine Notübernachtung in der OASE braucht, wird täglich von 19 bis 22 Uhr aufgenommen.

Bürgerberatung

Die Bürgerberatung (Rathausplatz 2-4) hat am 28., 29. und 30. Dezember verkürzt von 8 bis 16 Uhr geöffnet. Das Telefon-Service-Center ist an diesen Tagen unter Tel. 201-0 und 115 jeweils von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattungsdienst

Der Eigenbetrieb Friedhöfe und Bestattungsdienst (Friedhofstraße 8) hat am 28., 29. und 30. Dezember regulär von 8 bis 16 Uhr geöffnet. Ebenfalls geöffnet ist am Donnerstag, 24. Dezember (8 bis 12 Uhr), am Donnerstag, 31. Dezember (8 bis 12 Uhr) und am Samstag, 2. Januar (9 bis 12 Uhr). Der Bestattungsdienst ist an allen Tagen rund um die Uhr unter Tel. 0761/273044 erreichbar.

Garten- und Tiefbauamt

Das Garten- und Tiefbauamt (Berliner Allee 1) ist am 29. und 30. Dezember und am 2. und 5. Januar geschlossen. Winterdienste sind eingerichtet, Notdienste werden bei Bedarf über die Polizei und Feuerwehr benachrichtigt.

Müllabfuhr

Die Weihnachtsfeiertage bringen erhebliche Verschiebungen der Abfuhrtermine mit sich. Da erster und zweiter Weihnachtstag auf Freitag und Samstag fallen, muss die Freiburger Abfallwirtschaft (ASF) alle Abfuhrtermine um einen Tag vorziehen. Dadurch ergeben sich folgenden Veränderungen:

Die Müllabfuhr vom Montag, 21. Dezember, wird auf Samstag, 19. Dezember, vorgezogen. Dies betrifft die östlichen Stadtteile von Kappel bis zur Wiehre und Günterstal.

Auch die Müllabfuhr von Dienstag, 22. Dezember, wird auf Montag, 21. Dezember, vorlegt. Die Stadtteile Unterwiehre, Vauban, St. Georgen, Haslach und Weingarten sind davon betroffen.

Die Abfuhr von Mittwoch, 23. Dezember, wird auf Dienstag, 22. Dezember vorgezogen. Betroffen sind die Innenstadt, Herdern, Zähringen und das Industriegebiet Nord.

Die Müllabfuhr vom Heiligabend, Donnerstag, 24. Dezember, verlegt die ASF auf Mittwoch, 23. Dezember. Betroffen sind der Stühlinger, Freiburg-West, Betzenhausen, Rieselfeld, Landwasser und Lehen.

Die Abfuhr von Freitag, 25. Dezember, wird auf Donnerstag, 24. Dezember, vorgezogen. Die Regelung gilt für Hochdorf und die Tuniberggemeinden.

An sämtlichen Tagen in der Weihnachtswoche beginnen die Teams der ASF bereits um 6 Uhr.

Am Heiligabend, 24. Dezember, sind zudem die Abfall-Umladestation am Eichelbuck, der Recyclinghof in Haslach und die Beratungsstellen der ASF geschlossen.

Alle Abholtermine finden Sie auch unter www.abfallwirtschaft-freiburg.de

Stadtkämmerei mit Stadtkasse

Die Stadtkämmerei mit Stadtkasse hat außer an den Feiertagen auch zwischen den Jahren, also von Montag, 28., bis einschließlich Donnerstag, 31. Dezember (Silvester), geschlossen. Eine Telefonbereitschaft gibt es nicht.

Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek (Münsterplatz 17) hat montags (auch 28. Dezember und 4. Januar) stets geschlossen, am Dienstag, 29., und Mittwoch, 30. Dezember, regulär von 10 bis 19 Uhr geöffnet. Auch am Samstag, 2. Januar, gelten die regulären Öffnungszeiten: 10 bis 14 Uhr.

Die Stadtteilbibliotheken Haslach, Mooswald und Rieselfeld sowie die Fahrbibliothek bleiben vom 24. Dezember bis 10. Januar durchgehend geschlossen.

Städtischen Museen

Die Städtischen Museen bleiben montags (28. Dezember und 4. Januar) sowie am 24., 25., 31. Dezember und 1. Januar geschlossen. An den übrigen Tagen (26., 27. und 30. Dezember, 2., 3. und 6. Januar) gelten die regulären Öffnungszeiten: 10 bis 17 Uhr.

Das Augustinermuseum ist auch am Neujahrstag, 1. Januar, von 12 bis 17 Uhr geöffnet. Aufgrund des großen Besucherandrangs bei der Winterhalter-Ausstellung im Augustinermuseum wird an Samstagen und Sonntagen die Öffnungszeit bis 18 Uhr verlängert.

Das Museum für Neue Kunst ist aufgrund von Umbauarbeiten noch bis Mitte März 2016 geschlossen.

Standesamt

Das Standesamt (Rathausplatz) ist am Montag, 28. Dezember von 8 bis 12 Uhr mit eingeschränktem Service geöffnet. Im Sachgebiet Geburten ist ausschließlich die Abgabe von Unterlagen und Abholung von Urkunden möglich. Am Dienstag, 29., und Mittwoch, 30. Dezember, ist das Amt geschlossen.

Der Bereitschaftsdienst für Bestattungsunternehmen ist am 29. und 30. Dezember von 8 bis 12 Uhr unter Tel. 201-3182 oder -3183 erreichbar. Telefonbereitschaft für eilige Überführungen besteht unter Tel. 0151/12673303 am Freitag, 25. Dezember, von 13 bis 14.30 Uhr und am Samstag, 2. Januar, von 10.30 bis 12 Uhr.

Trauungen werden am Dienstag, 29., und Mittwoch, 30. Dezember, von 8.40 bis 14.20 Uhr vorgenommen. Für Nottrauungen aufgrund lebensgefährlicher Erkrankungen sind außerhalb der Bereitschaftszeiten bei der Rettungsleitstelle (Tel. 201-3315) Kontaktdaten hinterlegt.

Volkshochschule

Die VHS ist vom 23.12. – 3.1.2016 geschlossen. Geöffnet ist die VHS vom 4.1. – 5.1.2016 von 9 – 12.30 Uhr. Ab 7.1.2016 ist wieder regulär geöffnet.

NAMEN UND NACHRICHTEN

Wie die Linke Liste – Solidarische Stadt mitteilt, hat Stadtrat **Hendrijk Guzzoni** für den kommenden Sommer seinen Rückritt von der gemeinderätlichen Arbeit angekündigt.

Guzzoni ist seit 1999 Mitglied des Freiburger Gemeinderats und wurde insgesamt drei Mal wieder gewählt. Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Wohnungsbau- und Mietpolitik. Er gehört dem Bauausschuss, dem Sportausschuss und dem Stadtentwicklungsausschuss an. Außerdem vertritt er seine Fraktion im Aufsichtsrat der Freiburger Stadtbau. Für die Linke Liste – Solidarische Stadt rückt **Ergün Bulut** nach. Der 39 Jahre alte Schulsozialarbeiter wohnt im Vauban-Quartier.

Der Personalausschuss des Gemeinderats hat die Freiburger Journalistin **Stefanie Werntgen** zur künftigen Leiterin des Büros für Kommunikation und Pressesprecherin des Oberbürgermeisters gewählt. Die 45-Jährige tritt die Nachfolge des langjährigen OB-Sprechers **Walter Preker** an, der im Sommer 2016 nach 31 Jahren als Pressesprecher, Amtsleiter und OB-Sprecher in den Ruhestand gehen wird. Das Büro für Kommunikation ist direkt dem Oberbürgermeister zugeordnet. Die wichtigsten Aufgaben des Büros sind die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Oberbürgermeister sowie für wichtige Themen von übergreifender Bedeutung der Stadtpolitik, die Vorbereitung von Terminen, Reden und Grußworten sowie die inhaltliche und presserechtliche Verantwortung für das städtische Amtsblatt.

Betreuungsplätze für 10 000 Kinder

Kindertagesstätte Norsinger Weg knackt die Rekordmarke

Mit einem Stuhl unter dem Arm kam Oberbürgermeister Dieter Salomon in der vergangenen Woche zur Einweihung des neuen Anbaus der Kindertagesstätte am Norsinger Weg. Der Grund: In der Kita der Arbeiterwohlfahrt ist jetzt der 10 000. Kinderbetreuungsplatz in Freiburg entstanden.

Zur Erinnerung: Noch im Jahr 2000 gab es rund 7000 Plätze, davon die meisten für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren. Vor allem für die unter Dreijährigen hat die Stadt seitdem viel getan. Von 600 Plätzen im Jahr 2000 stieg deren Zahl auf jetzt fast 3000.

Mit allen anderen Festgästen war sich Oberbürgermeister Dieter Salomon einig, dass dieser Ausbau notwendig und gut investiertes Geld sei. „Freiburg ist eine familienfreundliche Stadt, die Vätern wie Müttern ein Familienleben und Berufstätigkeit ermöglichen will und den Kindern eine qualitätsvolle Betreuung anbietet."

Insgesamt gibt es heute in der Stadt Freiburg 207 Kinderbetreuungseinrichtungen der unterschiedlichsten Träger. Die Stadt Freiburg unterhält davon 19 Einrichtungen mit insgesamt fast 1600 Betreuungsplätzen.

Beim Probesitzen auf dem 10 000. Betreuungsplatz in Freiburg leistete OB Salomon Hilfestellung. (Foto: A. J. Schmidt)

Expertengespräch zum neuen Stadion: Holz ist möglich, darf aber nicht teurer sein

Finanzkonzept des Bürgerentscheids definiert Obergrenze

Kein klares Ja oder Nein ergab ein Expertengespräch zur Frage, ob das neue Fußballstadion in Holzbauweise entstehen kann. Technisch möglich ist fast alles, wie nicht zuletzt das Stadion in Nizza zeigt. Nach Anhörung der Fachleute blieben allerdings erhebliche Zweifel, ob Holz als Baustoff im eng gesteckten Kostenrahmen möglich ist, der mit dem Bürgerentscheid gesetzt wurde.

Vorige Woche waren Mitglieder aller Gemeinderatsfraktionen, Fachleute der Stadtverwaltung und Vertreter des SC Freiburg zusammengekommen, um sich darüber zu informieren, ob ein Stadionneubau unter maßgeblicher Verwendung des Baustoffs Holz möglich ist, wie es der Gemeinderat gefordert hatte. Als externe Fachleute nahmen an dem Gespräch Landesforstpräsident Max Reger, der Stadionarchitekt Stefan Nixdorf sowie Thomas Schubert und Arnaud Judet vom französischen Bauunternehmen Vinci Constructions teil. Letztere haben in Frankreich zwei Stadionprojekte – Nizza und Sochaux – in Holzbauweise realisiert. Auch Architekt Nixdorf, der bereits an neun großen Stadionprojekten maßgeblich beteiligt war, hat für St. Pölten ein – wenn auch deutlich kleineres – Stadion in Holzbauweise entworfen.

Expertenwissen war also reichlich vorhanden – und brachte ein klares Ergebnis: Technisch ist der Einsatz von Holz bei einem Stadionbau durchaus möglich, wurde aber sehr selten und noch überhaupt nicht bei einem der deutschen Bundesligastadien praktiziert. Entscheidend seien einerseits der finanzielle Spielraum für Bau und Unterhalt, andererseits der Standort, die Materialpreise und die Dimension des Baus wegen der daraus resultierenden Spannweiten. Das in dieser Hinsicht vergleichbare Stadion in Nizza mit 35 000 Zuschauerplätzen hat über 200 Millionen Euro gekostet – dreimal mehr als für die Freiburger Arena geplant.

Mit dem Bürgerentscheid vom Februar ist für das Freiburger Stadionprojekt ein Kostenrahmen von maximal 70 Millionen Euro klar definiert, so die unmissverständliche Weisung der Kommunalaufsicht an die Stadt. Auch seitens des Sportclubs machte Vorstand Oliver Leki deutlich, dass die Budgetobergrenze sowohl für die Investition wie auch den Unterhalt gelte, für den der Sportclub das alleinige Risiko trägt. An Bauteilen, die der Witterung ausgesetzt seien, käme Holz daher aus SC-Sicht nicht in Frage. Auch dürfe der Einsatz von Holz nicht zu einer zeitlichen Verzögerung führen. Im Innenausbau könne sich der Sportclub den innovativen Einsatz von Holz aber durchaus vorstellen, so Leki.

Ab Anfang 2016 soll die europaweite Ausschreibung vorbereitet werden, um alle Planungs- und Bauleistungen an einen „Totalübernehmer" zu vergeben. Parallel dazu entscheidet der Gemeinderat voraussichtlich im Februar über die gemeinsame „Stadion Freiburg Objektträgergesellschaft" (SFG) als Tochtergesellschaft von Stadt und SC, die ab April 2016 als Bauherrin und künftige Betreiberin des Stadions fungiert. Auch Ausschreibung und Vergabe liegen dann in den Händen der SFG. Bürgermeister Haag machte aber deutlich, dass die Ausschreibung keine Festlegung auf einen bestimmten Baustoff enthalten wird, sondern lediglich einen Anforderungskatalog an Langlebigkeit, Wirtschaftlichkeit und technische Eignung der Materialien. Damit bleibe die Möglichkeit offen, dass auch Entwürfe mit dem Werkstoff Holz zum Zuge kommen.

Team Freiburg in Innsbruck

Als „Team Freiburg" tritt die U14-Auswahl des EHC bei den Olympischen Winterspielen für Kinder an, die vom 12. bis 16. Januar in Freiburgs Partnerstadt Innsbruck stattfinden. Die „International Children's Games" (ICG) gibt es seit 1968, sie richten sich an Mädchen und Jungen zwischen 12 und 15 Jahren. Seit 1994 gibt es auch Winterspiele, die zuletzt in Ufa/Russland stattfanden. Anders als bei den Olympischen Spielen für Erwachsene treten bei den ICG Städtedelegationen an.

Nach Innsbruck anreisen werden unter anderem Mannschaften aus Kanada, den USA, Island, Südkorea und Australien und weiteren 16 europäischen Ländern. Aus Deutschland sind neben Freiburg Teams aus Darmstadt, Erfurt, Inzell, Kempten, Ottobrunn und Sayda (Sachsen) am Start. Die Wahl auf die von Rudi Gorgenländer trainierte Knabenauswahl der Wölfe verspricht Erfolg: Ihre ersten zehn Saisonspiele in der Baden-Württemberg-Liga hat sie bei einem Torverhältnis von 99:23 allesamt gewonnen.

Insgesamt stehen bei den 7. International Childrens Games in Innsbruck acht Disziplinen auf dem Programm. Neben Eishockey sind dies die Disziplinen Ski alpin, Biathlon, Langlauf, Eiskunstlauf, Freestyle Ski, Snowboard und Eisschnelllauf.

Alle Informationen gibt es auf www.innsbruck2016.com

Frischer Wind in der Mädchenarbeit

Neue Homepage der AG Mädchen bietet Hintergrundwissen und Servicematerial

Vor 25 Jahren trat das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft. Es macht allen Trägern der Jugendhilfe zur Aufgabe, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern. Wie das geht, zeigen die Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit, die der Jugendhilfeausschuss 1997 verabschiedet hat. Eine neue Homepage ermöglicht es jetzt, dass alle Aktiven und Interessierten sich umfassend über aktuelle Themen der Mädchenarbeit informieren können.

Die Leitlinien zur Mädchenarbeit sind eine Anleitung für alle Jugendhilfe-Träger, wie Einrichtungen und Angebote mädchengerecht gestaltet werden können. Gleichzeitig sehen die Leitlinien eine wirksame Vernetzungsstruktur für die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in Freiburg vor: Bei der „AG Mädchen in der Jugendhilfe", einer seit 20 Jahren bestehenden arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppe, laufen die Fäden aus den verschiedenen Facharbeitskreisen und Arbeitsfeldern zusammen.

Zuletzt war es mangels finanzieller Ausstattung um die Leitlinien etwas stiller geworden. Diese Durststrecke ist jetzt aber überwunden. Für die Jahre 2015 und 2016 gibt es jetzt seitens der Stadt Freiburg die finanziellen Mittel, um die systematische Arbeit wieder zu intensivieren und zentrale Aktivitäten wie regelmäßige Treffen wieder aufzunehmen.

Ein sichtbares Ergebnis dieses neuen Schwungs ist die jüngst freigeschaltete Internetseite der AG Mädchen. Unter www.ag-maedchen-freiburg.de können alle Aktiven der Kinder- und Jugendhilfe in Freiburg, die Mitglieder des des Gemeinderats sowie weitere Interessierte alles Wissenswerte rund um die „Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe" erfahren. Die Website bietet Hintergrundwissen zu Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen heute, Servicematerial zu geschlechtssensibler Pädagogik und Aktuelles aus der Freiburger Mädchenarbeit und Mädchenpolitik.

Nähere **Informationen** unter: www.ag-maedchen-freiburg.de

Fürsprecher an neuem Ort

Seit über zehn Jahren beraten die drei Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen und deren Angehörige. Dieter Wehinger, Bettina Bremser und Anja Pokorny haben ein offenes Ohr für Betroffene, die sich nicht ernst genommen, nicht genug informiert fühlen oder mit der Art der Behandlung nicht zufrieden sind.

Nach vielen Jahren in der Jacobistraße 14 beziehen die Fürsprecher derzeit ihre neuen Räume in der Eschholzstraße. Ab 13. Januar 2016 sind sie dort wieder zu erreichen – und zwar wie gewohnt:

- **Persönlich:** Mi / Do 11–12 Uhr
- **Telefonisch:** 208-8776
- **Per E-Mail:** patientenfuersprecher@stadt.freiburg.de

Anfragen im Zusammenhang mit dem Zentrum für Psychiatrie Emmendingen bitte an Dorothea Rechtsteiner-Rarra (Tel. 07641/461-2030, patientenfuersprecher@zfp-emmendingen.de)

Sich selbst verteidigen

Selbstbehauptung und Selbstverteidigung: Wer sich hierzu Grundwissen aneignen will, ist mit dem neuen Kurs des Vereins Sicheres Freiburg bestens bedient. Er findet am Samstag, 30., und Sonntag, 31. Januar 2016, jeweils von 15 bis 18 Uhr auf dem Campus der Hochschule für Polizei in der Müllheimer Straße 7 statt.

Kursleiter Dirk Klose ist Polizeibeamter und aktiver Kampfsportler. In diesem Kurs vermittelt er Grundlagenwissen, bietet viele praktische Übungen, zeigt einfache, aber effektive Techniken zur Selbstverteidigung und lässt Raum für Rückfragen. Der Kurs richtet sich an Menschen mit keiner oder nur wenig Erfahrung im Kampfsport, die in punkto Selbstbehauptung und Selbstverteidigung ihre Handlungskompetenz erhöhen wollen. Die Teilnahme erfolgt in Sportbekleidung oder lockerer Alltagskleidung.

Die **Teilnahmegebühr** beträgt 50 Euro (Ermäßigung auf Anfrage). **Anmeldung** bis Dienstag, 19. Januar, bei der Geschäftsstelle Sicheres Freiburg (Fehrenbachallee 12, Tel. 201-4880, kriminalpraevention@stadt.freiburg.de).

Spatenstich für Reichwein-Schule

Der gestrige Donnerstag war für die 388 Kinder, die derzeit an der Adolf-Reichwein-Schule sind, ein besonderer Tag. Kurz vor Weihnachten wurde mit einem Spatenstich die Erweiterung der Grundschule zu einer Ganztagesschule sowie die Errichtung eines Schulkindergartens mit angeschlossener zweigruppiger Kindertageseinrichtung gefeiert. Damit unterstützt die Stadt Freiburg auch das außergewöhnliche Schulprofil der Schule, an der aufgrund des hohen Anteils von Kindern mit Migrationshintergrund unter anderem Unterricht in Russisch, Albanisch und Türkisch abgehalten wird. Außerdem bietet die Schule ein „Bildungshaus" für Drei- bis Zehnjährige mit einem Sonderschul-Kindergarten an. Für den Ganztagesbereich und den Schulkindergarten samt Kita werden zwei getrennte Gebäude in Massivholzbauweise entstehen, die bis Ende 2017 fertiggestellt sein sollen. Die Baukosten für das Gesamtprojekt im Stadtteil Weingarten belaufen sich auf 16,4 Millionen Euro.

Farbe bekennen: Am 23. Januar folgen rund 20 000 Freiburgerinnen und Freiburger einem Internet-Aufruf und setzen ein Zeichen gegen Intoleranz und Fremdenhass. (Fotos: A. J. Schmidt)

Applaus, Applaus: Mit großer Mehrheit befürwortet die Freiburger Bürgerschaft die städtische Unterstützung für ein neues SC-Stadion am Flugplatz.

Das war 2015

Vor fast genau einem Jahr, im Dezember 2014, diskutierte der Gemeinderat mit großer Leidenschaft über die Standards, die ab 2017 in der künftigen Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge gelten sollten, wenn die Polizeiakademie aus dem Areal an der Lörracher Straße ausziehen werde. Und gleichzeitig machte man sich im Rathaus Gedanken, was aus der alten Stadthalle werden solle, wenn die Unibibliothek wieder zum Rotteckring zurückkehrt – Stadtarchiv, Haus der Jugend, Musikschule?

Heute leben an der Polizeiakademie rund 900 Flüchtlinge in einer Erstaufnahmestelle, die das Regierungspräsidium zwei Jahre früher als geplant als Zeltstadt bauen ließ. Und die alte Stadthalle ist zu einem Flüchtlingswohnheim umgebaut worden, für 400 Menschen – so viele, wie die Stadt jeden Monat in Freiburg unterbringen muss, rund siebenmal so viele wie vor einem Jahr. Deshalb ist die Stadthalle auch nur eine von vielen Notunterkünften für Menschen, die vor Krieg und Terror aus ihren Heimatländern geflohen sind.

Die Sorge für Flüchtlinge hat in Freiburg eine Welle der Hilfsbereitschaft ausgelöst, die in der jüngeren Geschichte wohl beispiellos ist. Vor der Eröffnung der Notunterkunft Stadthalle kamen Hunderte, die helfen und mitarbeiten wollen; bei anderen Standorten ist es ähnlich. Das macht Mut und ist für das Rathaus eine unschätzbare Unterstützung: Eine solidarische und aufgeklärte Stadtgesellschaft, die dort hilft, wo Hilfe nötig ist, und Parolen und Protesten aus dem rechten Lager eine deutliche Absage erteilt.

Gemeinderat und Verwaltung stellen sich ebenso selbstbewusst wie zuversichtlich den schnell gewachsenen Aufgaben. In der Wohnraumversorgung, in sozialen Einrichtungen, bei technischen Diensten, aber auch in der Stadtplanung und an anderen Stellen wird kräftig personell aufgestockt. Im nächsten Jahr werden die Aufgaben in einem neuen Amt gebündelt. Damit richtet sich der Fokus verstärkt auf die Integration der Menschen, die dauerhaft in Freiburg bleiben werden. Der Schlüssel dazu sind Wohnungen, wenn die neuen Bürger ihren Weg im Arbeitsleben und in der Gesellschaft machen wollen.

Daneben gehen die Projekte der Stadtentwicklung weiter, was auch als Signal zu verstehen ist, dass die Stadt trotz Flüchtlingskrise politisch Kurs hält: Stadtbahn und Staudingerschule, die Umgestaltung des Rings mit Platz der Alten Synagoge und der futuristischen Unibibliothek, die Sanierung von Schulen oder das neue Rathaus im Stühlinger. Im Westen wird deutlich, welch' wichtige Rolle die Universität und ihre Kliniken für die Entwicklung der Stadt einnehmen: Entlang des Flugplatzes sind Technische Fakultät, Uniklinikum und Forschungsinstitute die größten Baustellen der Stadt.

Was sonst in den letzten zwölf Monaten geschah, darüber informiert das AMTSBLATT in der letzten Ausgabe des Jahres auf dieser Doppelseite.

>> Januar

An die Spaten, fertig, los: Mit einem symbolischen Spatenstich beginnt eines der größten Bauprojekte der Innenstadtentwicklung in der Nachkriegszeit; bis Ende 2018 soll eine neue Stadtbahn über den Rotteckring zum Siegesdenkmal fahren und der frühere Altstadtring mit dem Platz der Alten Synagoge komplett umgestaltet werden.

Vom Kloster zum College: Eine Ausstellung im Museum für Stadtgeschichte zeichnet die bewegte Geschichte der Kartause nach – basierend auf archäologischen Erkenntnissen durch die Bauarbeiten für das United World College im letzten Jahr.

Grünes Licht: Das Regierungspräsidium bestätigt die Korrektheit des städtischen Betriebs- und Finanzierungskonzepts für das geplante neue SC-Stadion.

Zeichen setzen: Gegen Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gehen am 23. Januar fast 20 000 Freiburgerinnen und Freiburger auf die Straße – zur wohl größten Demonstration in der Geschichte der Stadt.

>> Februar

Quorum erreicht: Der fünfte Bürgerentscheid in Freiburg endet eindeutig: Mehr als 58 Prozent stimmten mit „Ja" und damit für ein neues SC-Stadion im Wolfswinkel und das vom Stadtrat beschlossene Finanzierungskonzept. Die Wahlbeteiligung lag bei 46,5 Prozent.

Brücken bauen: Die spaßhaft als „Elefantenklo" bezeichnete Kronenbrücke wird gesperrt – um einem stadtbahntauglichen Neubau zu weichen. Für Fußgänger und Radfahrende wird eine Behelfsbrücke errichtet.

Mitreden: Beim Beteiligungshaushalt waren alle Freiburgerinnen und Freiburger aufgerufen, eigene Vorschläge zu machen und mitzudiskutieren – mit 2800 Teilnehmenden war die Beteiligung deutlich höher als bei den drei vorangegangenen Doppelhaushalten.

Bahn frei fürs Bauprojekt: Die über einhundertjährige Geschichte des Güterbahnhofs Nord geht mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats für das neue Wohn- und Gewerbequartier zu Ende.

Bessere Luft: Laut der aktuellen Klimaschutzbilanz sind die CO_2-Emissionen in Freiburg seit 1992 um 25 Prozent gesunken.

Auf und ab: Mit 310 772 Berg- und Talfahrten befördert die Schauinslandbahn die meisten Fahrgäste seit der Inbetriebnahme im Jahr 1930.

Flauschiges Jubiläum: Im Museum Natur und Mensch geht der Ausstellungsklassiker „Vom Ei zum Küken" in die 25. Runde.

Wachsende Flüchtlingszahlen: Um die schnell steigende Zahl von Flüchtlingen unterzubringen, mietet die Stadt unter anderem Räume im Kloster St. Lioba und im ehemaligen St.-Elisabeth-Krankenhaus an.

Klare Prioritäten: In der Bürgerumfrage haben die Ausgabenbereiche Bauen, Wohnen und Kinderbetreuung für die meisten der Befragten Vorrang beim städtischen Haushalt.

>> März

Mehr Kohle fürs Klima: Der Gemeinderat beschließt, statt bisher 10 künftig 25 Prozent der Einnahmen aus der Badenova-Konzessionsabgabe in den Klimaschutz zu investieren.

Statt einem Ständchen: Mit „30+30 retro/perspektiv"", der ersten von zwei Jubiläumsausstellungen, feiert das Museum für Neue Kunst seinen 30. Geburtstag.

Mehr Platz: Im Stühlinger wird der Grundstein für den ersten Bauabschnitt des neuen Rathauses gelegt. Ab Ende 2016 sollen hier rund 840 städtische Beschäftigte ihren Arbeitsplatz finden.

Lächelnde Basken: Die VAG präsentiert das erste Modell einer neuen Stadtbahngeneration – gebaut werden die „Urbos 100" mit der freundlichen Vorderansicht von der baskischen Firma CAF.

Den Pegel im Blick: Durch das neue Landeswassergesetz verschärfen sich die Regelungen zum Hochwasserschutz. Das erschwert Neubauten oder Gebäudeerweiterungen in einigen Gebieten Freiburgs deutlich.

Gut gehackt: Beim ersten Freiburger „Hackathon" programmieren zehn Gruppen während eines zweitägigen Marathons Software-Anwendungen. Den 1. Platz holen Azubis der Stadtverwaltung mit dem Teamnamen „Die Amtlichen".

>> April

Bleibende Werte: Die Nachfrage nach Eigentumswohnungen ist laut Immobilienmarktbericht 2014 erheblich größer als das Angebot. Ebenso rar sind Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Gutes Essen, gutes Lernen: Nachdem mehrere Essensanbieter an den Schulen sich zurückgezogen haben, springt die Stadt mit einem Zuschuss von durchschnittlich 1,60 Euro pro Mahlzeit ein. So bleibt die Qualität des Schulessens gesichert.

Weiter nach Westen: Das Ergebnis der Flächenabwägung für einen neuen Stadtteil liegt vor: Die Dietenbachniederung ist als Siedlungsfläche deutlich besser geeignet als St. Georgen-West.

Kontakte statt Kälte: Zum ersten Mal finden in Freiburg „Russische Kulturtage" statt, um den aktuell schwierigen politischen Beziehungen persönliche und kulturelle Begegnungen gegenüberzustellen.

Milliardenschwer: Der Gemeinderat beschließt in einer gut sechsstündigen Sitzung mit 41 Ja- und 7 Neinstimmen den neuen Doppelhaushalt. Das Gesamtvolumen beträgt knapp 1,6 Milliarden Euro. Nach neun Jahren ohne Schulden sind erstmals wieder knapp 18 Millionen Euro Kredite eingeplant. Eine Premiere ist die „doppelte Buchführung in Konten", die das gesamte städtische Anlagevermögen erfasst.

Nur der Name bleibt: Da eine Sanierung sich angesichts der maroden Bausubstanz nicht rechnen würde, soll die Staudingerschule nach dem Willen des Gemeinderats einem Neubau weichen. Mit geschätzt 84 Millionen Euro Baukosten – ohne Inneneinrichtung – wird die „Staudi" Freiburgs größtes Schulbauprojekt.

>> Mai

Bahn frei für die Boards: Nach jahrelanger Standortsuche wird eine neue, großflächige Skateanlage im Dietenbachpark eingeweiht.

Das Schmuckstück strahlt wieder: Die historische Fassade der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule wurde drei Jahre lang umfassend saniert und erstrahlt jetzt wieder in neuem altem Glanz.

Trotz digitaler Konkurrenz: Die Stadtbibliothek stellt ihre Jahresbilanz vor – 2014 gab es die zweithöchste Ausleihzahl in der 114-jährigen Geschichte der Bücherei am Münsterplatz.

Mietkosten mildern: Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die auslaufenden Belegungsbindungen für über 500 Sozialwohnungen zu verlängern. Mit 25 zu 24 Stimmen denkbar knapp wird außerdem festgelegt, dass bei Neubauvorhaben mit städtebaulichen Verträgen künftig 50 statt bisher 30 Prozent geförderte Mietwohnungen entstehen müssen.

Blick nach vorne: Die städtische Bevölkerungsprognose erwartet für die kommenden 15 Jahre ein Bevölkerungswachstum von rund 27 000 Menschen. Und laut einer Studie des Berliner Büros Empirica führt dies wiederum zu einem Bedarf von mindestens 14 600 zusätzlichen Wohnungen in Freiburg.

Tränen am Maschsee: Am letzten Spieltag der ersten Bundesliga verliert der Sportclub Freiburg in Hannover – und muss nach sechs Jahren den bitteren Gang in die zweite Liga antreten.

>> Juni

Kein Ausblick mehr: Baumpilze haben die sechs mächtigen Douglasienstämme zersetzt, die den Aussichtsturm auf dem Schlossberg stützen. Bis auf Weiteres bleibt der Turm gesperrt.

Wie geschleckt: Ein Maßnahmenkatalog soll mit mehr Sauberkeit und Sicherheit die Attraktivität Freiburgs als Einkaufs- und Touristenstadt sichern. Zudem setzt die ASF neuerdings ein Spezialfahrzeug gegen „Pinkelecken" und Kaugummiflecken auf dem Pflaster ein.

Massenspektakel: Im Großen Haus des städtischen Theaters öffnet sich der Vorhang für eine seit langem ausverkaufte Premiere: Die Freiburger Stadtoper „Die gute Stadt" bringt mit über 200 Darstellerinnen und Darstellern auch zahlreiche Laien sowie mehrere Chöre auf die Bühne.

Wohnungen gesucht: Erneut veröffentlicht die Stadt einen Aufruf, Wohnungen für Flüchtlinge bereitzustellen.

Wohnungen gefunden: Bei einer Überprüfung der Angaben des Statistischen Landesamts zeigt sich, dass in Freiburg mehr Baugenehmigungen erteilt werden als ursprünglich vermutet. Im Durchschnitt sind es 911 Wohnungen jährlich.

Barbara Mundel ist nur noch bis 2017 Intendantin des Theaters. Dennoch bleibt sie der Stadt erhalten: Als Bühnenprofi soll sie die Feier zum 900-jährigen Stadtjubiläum in Szene setzen.

Peter Carp wird neuer Intendant des Theaters Freiburg. Mit großer Mehrheit vom Gemeinderat gewählt, kommt der gebürtige Stuttgarter 2017 aus Oberhausen nach Freiburg.

Leon Dobbratz will Farbe bekennen gegen Intoleranz. Seinem Demo-Aufruf folgen fast 20 000 Menschen und machen den Physiotherapeuten zu einem Gesicht des Jahres.

Margarete Hartmann war 1959 eine der ersten Frauen im Freiburger Gemeinderat. Noch immer ist sie in der Öffentlichkeit präsent – im stolzen Alter von mittlerweile 95 Jahren.

Rudolf Burgert stand 50 Jahre im Dienst der Stadt. Jetzt geht der Diplom-Verwaltungswirt in den wohlverdienten Ruhestand. Seit 1997 leitete er das Amt für Schule und Bildung.

Tessa Beecken kommt von der Elbe an die Dreisam. Als kaufmännische Direktorin folgt sie Klaus Engert nach, der nach neun Jahren das Theater Freiburg auf eigenen Wunsch verlässt.

Cornelia Lutz ist die neue Frau fürs Stadtgrün. Als stellvertretende Leiterin des Garten- und Tiefbauamts löst sie Martin Leser ab, der an die Spitze des Eigenbetriebs Friedhöfe wechselt.

Gertraude Ils feiert ihren 106. Geburtstag. Damit ist die ehemalige Stadträtin und Grande Dame der Freiburger SPD mittlerweile die älteste Einwohnerin der Stadt.

Zwischenstation: In der Lörracher Straße richtet das Land eine „Bedarfsorientierte Erstaufnahmestelle“ für Flüchtlinge ein. Aktuell leben dort rund 900 Menschen.

Traumsommer: Der trockene und warme Sommer beschert den Freibädern einen Besucherrekord: Fast eine halbe Million Gäste stürzen sich ins kühle Nass.

>> Juli

Gut in der Spur: Um jungen Menschen unter 25 beim Übergang zwischen Schule und Beruf beiseitezustehen, richten Stadt, Jobcenter und Arbeitsagentur im Bahnhofsgebäude gemeinsam die Jugendberufsagentur „Gleis 25“ ein.

Geteilte Autos: Landesverkehrsminister Winfried Hermann und Baubürgermeister Martin Haag eröffnen die erste Carsharing-Station Freiburgs in der Wilhelmstraße. Bis Mitte 2016 sollen an 87 Stationen im Stadtgebiet insgesamt 190 für diesen Zweck reservierte Parkplätze entstehen.

Besser spät als nie: 35 Jahre nach der Errichtung des Berufsschulzentrums an der Bissierstraße bekommen die Schulen noch eine Sporthalle. Bereits Ende der 70er-Jahre war eine Halle geplant gewesen.

Bahn unter Strom: Land, Deutsche Bahn und Zweckverband Regio-Nahverkehr unterzeichnen im Rathaus einen Vertrag zum Ausbau der Regio-S-Bahn. Bis 2020 sollen Breisacher Bahn, Elztalbahn und Höllentalbahn vollständig auf Elektroloks umgestellt werden, dazu Takt und Fahrgastkapazitäten erhöht und Umsteigepausen reduziert werden.

Ungeliebtes Erbstück: Der Gemeinderat beschließt, das Siegesdenkmal nach der Umgestaltung des Rings vor die Karlskaserne zu platzieren, was in etwa seinem historischen Standort entspricht. Ein Drittel der Stadträtinnen und Stadträte hätte allerdings den Abbau des Kriegerdenkmals bevorzugt.

Gemeinsames Gedenken: Mindestens 30 000 deutsche und französische Soldaten starben 1915 bei den Stellungskämpfen rund um den Hartmannswillerkopf im Elsass. Einhundert Jahre später gedenken Vertreter von beiden Seiten des Rheins gemeinsam der Opfer, darunter auch Oberbürgermeister Dieter Salomon und der Bürgermeister der Partnerstadt Besançon, Jean-Louis Fousseret.

Freunde in aller Welt: Der Kreis der Partnerstädte wächst – auf Wunsch des Gemeinderats kommen Suwon in Südkorea und das nicaraguanische Wiwilí hinzu, mit dem Freiburg bereits seit längerem freundschaftlich verbunden ist. Außerdem wird mit der israelischen Stadt Tel Aviv ein Freundschafts- und Kooperationsvertrag geschlossen.

>> August

Kassensturz mit Plus: Der Freiburger Stadtbau-Verbund schließt das Geschäftsjahr 2014 mit einem ausgesprochen guten Ergebnis ab, der Jahresüberschuss stieg auf 8,3 Millionen Euro.

Nomen est omen: Seinem Namen alle Ehre macht der „Rote Otto“, der ab sofort wieder im ursprünglichen knalligen Rot leuchtet – rechtzeitig zum 50. Geburtstag des Stadtteils Landwasser.

Ein Haus für Bücher: Stadt und Universität Freiburg unterzeichnen die Vereinbarung mitsamt Mietvertrag und machen damit den Weg frei für das geplante Literaturhaus in der Alten Universität. Die Eröffnung ist für Frühjahr 2016 geplant.

Westen in neuem Gewand: Der Gemeinderat nimmt die Entwürfe zur Umgestaltung der Sundgauallee und des Betzenhauser Torplatzes zur Kenntnis und beschließt einstimmig den ersten Teilabschnitt.

>> September

Unkonventionelle Lösungen: Anfang September treffen die ersten 500 Flüchtlinge in der Bedarfsorientierten Aufnahmestelle (BEA) des Landes ein. Weil die Flüchtlingszahlen rasant steigen, sind weitere Notquartiere notwendig, unter anderem in der Stadthalle am alten Messplatz und in Zelten auf dem Mundenhof.

Sonnen-Bad: Der heiße Sommer hat dem Strandbad einen Besucherrekord beschert. Insgesamt kamen fast eine halbe Million Menschen in die Freiburger Freibäder.

Kohle fürs Stadion: Finanz- und Wirtschaftsminister Nils Schmid sagt bei einem Besuch in Freiburg Hilfen für den Stadionbau von 16 Millionen Euro zu – für die Verkehrserschließung und die Synergien mit der Uni.

Kampf dem Übergewicht: Weil bis zu 10 Prozent der Mülltonnen so überfüllt werden, dass der Deckel nicht mehr zugeht, startet die Freiburger Abfallwirtschaft die Kampagne „Deckel zu!“

Pionier feiert Jubiläum: Als erste Stadt in Baden-Württemberg gründete Freiburg 1990 ein eigenes Umweltdezernat, im September wird der 25. Geburtstag auf dem Mundenhof gefeiert.

Fast vergessen: Franz Xaver Winterhalter war der wichtigste Porträtmaler des Europäischen Adels. Jetzt erinnert eine große Ausstellung im Augustinermuseum an den Schwarzwälder. Unser Bild zeigt Alexandra, Prinzessin von Wales, 1864. (Foto: Royal Collection Trust©Her Majesty Queen Elisabeth II, 2015)

Großes Hallo: Seit 11. Dezember fährt die neue Stadtbahnlinie 4 zur Messe – Tausende kamen zur Eröffnung in den Mooswald.

>> Oktober

Dreifaches Jubiläum: Die Stelle zur Gleichberechtigung der Frau (30 Jahre), die Kontaktstelle Frau und Beruf (20 Jahre) und die Geschäftsstelle Gender Mainstreaming (10 Jahre) feiern zusammen 60 Jahre Frauenpolitik mit dem Kongress „Gleichstellung.Macht.Zukunft“.

Das große Zählen: Finanzbürgermeister Otto Neideck und der Leiter der Stadtkämmerei, Bernd Nussbaumer, stellen die Gesamtbilanz der Freiburger Vermögenswerte vor – demnach verfügte die Stadt zu Jahresbeginn über ein Gesamtvermögen von 1,224 Milliarden Euro.

Es läuft wieder: Der beliebte 24-Stunden-Lauf für Kinderrechte wird aus organisatorischen Gründen erst abgesagt, dann von einem neuen Planungsteam gerettet – und schließlich ein Opfer der extremen Juli-Hitze. Anfang Oktober klappt es aber doch noch.

Aus Alt mach Neu: Der Gemeinderat beschließt, das marode Haus der Jugend zu erhalten. Die Grundsanierung des 1962 errichteten Gebäudes in der Uhlandstraße wird mindestens 8 Millionen Euro kosten.

Mehr Personal für Flüchtlinge: Die zum Jahresanfang ins Leben gerufene Projektgruppe Flüchtlingsunterbringung wird personell aufgestockt und um das Thema Integration erweitert. Insgesamt sollen bis Ende 2016 bei der Stadt bis zu 200 neue Stellen geschaffen werden.

Erst Spaten, dann Bagger: Mitte Oktober rollen die ersten Bagger für das Wohngebiet Gutleutmatten an. Insgesamt entstehen in dem neuen Quartier im Osten Haslachs 474 neue Wohnungen.

Wald, Wasser, Wiese: Das Museum Natur und Mensch eröffnet neben „Wald“ und „Wasser“ den neuen „Erlebnisraum Wiese“.

Pause nach der Geburtstagssause: Das Museum für Neue Kunst, gerade 30 Jahre jung geworden, schließt bis März nächsten Jahres seine Pforten, weil ein energiesparendes LED-Lichtsystem installiert wird.

>> November

Die Stadt von morgen: Als eine von 52 Städten und Gemeinden wurde Freiburg ausgewählt, sich am Ideenwettbewerb „Zukunftsstadt“ zu beteiligen. Auf einem Online-Beteiligungsportal können Bürgerinnen und Bürger ihre Ideen für ein nachhaltiges Freiburg 2030 vorstellen.

Frühling im Herbst: In völliger Ignoranz des Kalenders lässt Petrus die Temperaturen nochmals deutlich über die 20-Grad-Marke steigen. Und dass das ganze Jahr zu trocken war, zeigt sich an der Dreisam – ihr Wasserstand ist niedrig wie selten zuvor.

Batzen vom Bund: Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter kommt nach Freiburg und hat einen großen Scheck dabei. Vom Bund gibt es rund 6 Millionen für die Sanierung des Augustinermuseums.

Neue Mitte: Am Platz der Universität hat die Umgestaltung des Innenstadtrings schon Konturen angenommen. Rund um die neue Universitätsbibliothek und in der Werthmannstraße ist der Umbau abgeschlossen. Bis die ersten Bahnen kommen, dauert es aber noch bis 2018.

Glanz der Monarchie: Das Augustinermuseum präsentiert bis März 2016 über einhundert Werke des großen europäischen Adelsmalers Franz Xaver Winterhalter.

>> Dezember

Am Flusslauf zu Fuß laufen: Nach einem Dreivierteljahr Bauzeit wird der neue Fußgängerweg an der Dreisam-Nordseite zwischen Schwabentor und Mariensteg offiziell freigegeben. Damit ist es ab jetzt möglich, von Ebnet bis Lehen durchgehend an der Ufernordseite entlang zu spazieren. Gleichzeitig wurde das Radweg-Nadelöhr unter dem Mariensteg beseitigt und der Radweg deutlich verbreitert.

Der 10 000. Platz: Die Kita am Norsinger Weg wurde erweitert – und damit entsteht in Freiburg der 10 000. Betreuungsplatz für Kinder.

Mit Magenta zur Messe: Die Stadtbahn zur Messe ist fertig und geht mit der Ziffer 4 in Betrieb. Vorerst ist für die magentafarbene Linie allerdings an der Technischen Fakultät Schluss. Der zweite Bauabschnitt mit der Wendeschleife am Flugplatz folgt Ende 2018.

Baum auf dem Ei: Das neue Verwaltungszentrum im Stühlinger nimmt Gestalt an – mit großem Auflauf wird Richtfest für den eiförmigen 60-Millionen-Euro-Bau gefeiert. Im nächsten Herbst sollen hier über 800 Mitarbeitende einziehen.

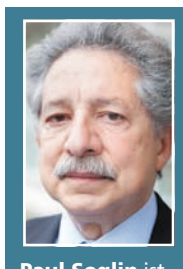

Paul Soglin ist – zum insgesamt dritten Mal – zum Bürgermeister der Partnerstadt Madison gewählt worden. Damit ist der 70-Jährige mit Unterbrechungen seit über 30 Jahren im Amt.

Katharina Hebelková, Mezzosopranistin und Star des Freiburger Opernensembles, ist im Mai gleich zweifach zu sehen: Als „Carmen“ und als „Königin von Saba“.

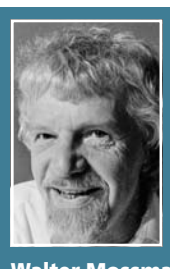

Walter Mossmann war die Stimme des Widerstands gegen das geplante Atomkraftwerk in Wyhl. Jetzt ist der Liedermacher und Autor mit 73 Jahren für immer verstummt.

Yeom Tae Young, Bürgermeister der neuen Partnerstadt Suwon, kommt aus der 1,2-Millionen-Stadt nach Freiburg, um die Partnerschaftsurkunde zu unterzeichnen.

Brigid Wefelnberg ist bei allen 24-Stunden-Läufen am Start gewesen. Ihr unermüdliches Engagement war ein wichtiger Beitrag zur Rettung des Spendenlaufs für Kinderrechte.

Tengiz Kirtadze ist neuer Vorsitzender des frisch gewählten Migrantinnen- und Migrantenbeirats. Der Rechtsanwalt aus Georgien ist Nachfolger von Meral Gründer.

Berthold Kiefer hat 23 Jahre lang als Sozialbürgermeister die Stadt geprägt. Im November feiert er seinen 90. Geburtstag und ist nach wie vor vielfältig engagiert.

Sarah Baumgart wird vom Gemeinderat zur ersten hauptamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung gewählt. Im Januar 2016 tritt die 30-Jährige ihr neues Amt an.

>> Die öffentlichen beruflichen Schulen informieren

Anmeldung für das Schuljahr 2016/2017 zu den gewerblichen, kaufmännischen, haus- und landwirtschaftlichen Vollzeitschulen in Freiburg

Erfüllen mehr Bewerber oder Bewerberinnen die Aufnahmevoraussetzungen als die jeweilige Schulart aufnehmen kann, findet entsprechend den jeweiligen Schulordnungen ein Auswahlverfahren statt, das u. a. den Notendurchschnitt der Bewerbungszeugnisse berücksichtigt. Die Anmeldungen können persönlich erfolgen und werden zu den unten angegebenen Zeiten entgegengenommen. **Zur Anmeldung sind mitzubringen:** eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses, zwei Freiumschläge mit vollständiger Adresse der Erziehungsberechtigten bzw. der Bewerber sowie weitere Nachweise entsprechend den Eingangsvoraussetzungen. Bei nichtvolljährigen Schülerinnen und Schülern ist für die Anmeldung die Vollmachtserklärung des gesetzlichen Vertreters oder dessen Bevollmächtigten erforderlich. **Weitere Infos im Internet unter www.bs-freiburg.de**.

Wichtig: Für alle gelb markierten Schularten gibt es ein zentrales Online-Anmeldeverfahren unter der Adresse https://anmeldung-bs.rpf.fr.schule-bw.de/

Berufliche Vollzeitschulen der Stadt Freiburg	Besondere Schularten innerhalb der einzelnen Schulen	Aufnahmevoraussetzungen	Abschluss
Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule Bissierstraße 17 Tel. 0761/201-7387 Fax 0761/201-7498 für einjährige Berufsfachschulen: Tel. 0761/ 201-7742 www.fwg-freiburg.de E-Mail: fwg@freiburger-schulen.bwl.de **Anmelde-/Beratungstermine zum Schuljahr 2016/2017** Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.30–12.00 Uhr 13.30–16.00 Uhr Dienstag, Freitag 7.30–12.00 Uhr **Anmeldeschluss:** • **für alle Schularten bis 1. März 2016** • **für einjährige Meisterschule Maurer / Betonbauer (13.) und einjährige Meisterschule Zimmerer (11.) und Akademie Zimmerer (6.) 30. September 2016**	**1. Technisches Gymnasium Profil: Umwelttechnik**	• Realschulabschluss oder • Fachschulreife oder • Werkrealschulabschluss (jeweils Ø in D, M und einer Fremdsprache mind. 3,0) oder • Versetzung in die Klasse 10/11 eines Gymnasiums	Allgemeine Hochschulreife
	2. Dreijähriges Berufskolleg Holzdesign/Holzbildhauer	• Mittlerer Bildungsabschluss	Staatlich gepr. Holzdesigner/-in Holzbildhauer/-in, Geselle/-in und Fachhochschulreife
	3. Zweijähriges Berufskolleg für technische Dokumentation	• Mittlerer Bildungsabschluss	Staatlich gepr. Technische/r Kommunikationsassistent/-in, Zusatzprog.: Fachhochschulreife
	4. Technisches Berufskolleg I (Informations-/Medientechnik, Gestaltung)	• Mittlerer Bildungsabschluss	Qualifizierter Abschluss berechtigt zum Eintritt in das BK II
	5. Technisches Berufskolleg II (Informations-/Medientechnik, Gestaltung)	• Technisches Berufskolleg I	Technische/r Assistent/in (Schwerpunkt Kommunikation und Gestaltung) Zusatzprog.: Fachhochschulreife
	6. Zweijährige Akademie für Betriebsmanagement, Bau- und Holztechnik, Fachrichtung Zimmerer/Zimmerinnen	• Gesellenprüfung oder gleichwertiger Berufsabschluss als Zimmerer/Zimmerin	Staatl. gepr. Betriebsmanager/in und Meisterprüfung und Fachhochschulreife; Zusatzangebot: Betriebswirt/-in (HWK) in Koop. mit der HWK Freiburg
	7. Zweijährige Akademie für Betriebsmanagement, Bau- und Holztechnik, Fachrichtung Schreiner/in	• Gesellenprüfung oder gleichwertiger Berufsabschluss als Schreiner/in	Staatl. gepr. Betriebsmanager/in und Meisterprüfung und Fachhochschulreife; Zusatzangebot: Betriebswirt/-in (HWK) in Koop. mit der HWK Freiburg
	8. Zweijährige Fachschule für Technik / Fachrichtung Steingestaltung	• Gesellenprüfung oder gleichwertiger Berufsabschluss als Steinmetz/in/Steinbildhauer/in	Staatl. gepr. Gestalter/in Fachrichtung Stein, freiw. Zusatzprog. Meisterprüfung mit Qualifikation wie bei Meisterschule und Fachhochschulreife
	9. Zweijährige Fachschule für Technik/Fachrichtung Bautechnik	• Gesellenprüfung oder gleichwertiger Berufsabschluss in einem Bauberuf und 2 Jahre Praxis	Staatl. gepr. Bautechniker/in (Fachhochschulreife) freiwilliges Zusatzprogramm
	10. Einjährige Meisterschule für Schreiner/innen	• Gesellenprüfung oder gleichwertiger Berufsabschluss als Schreiner/innen	Meister
	11. Einjährige Meisterschule für Zimmerer/Zimmerinnen	• Gesellenprüfung oder gleichwertiger Berufsabschluss als Zimmerer/Zimmerin	Meister
	12. Einjährige Meisterschule für Steinmetz/in/Steinbildhauer/in	• Gesellenprüfung oder gleichwertiger Berufsabschluss als Steinmetz/in/Steinbildhauer/in	Meister
	13. Einjährige Meisterschule für Maurer/innen und Betonbauer/innen	• Gesellenprüfung oder gleichwertiger Berufsabschluss als Maurer/in	Meister
	14. Zweijährige Berufsfachschule Holztechnik	• Qualifizierter Hauptschulabschluss	Fachschulreife (mögliche Anrechnung als 1. Lehrjahr in einem Holzberuf)
	15. Zweijährige Berufsfachschule Bautechnik	• Qualifizierter Hauptschulabschluss	Fachschulreife (mögliche Anrechnung als 1. Lehrjahr in einem Bauberuf)
	16. Einjährige Berufsfachschule Farbtechnik und Raumgestaltung	• Abschluss oder Abgang von einer allgemeinbildenden Schule	kann als 1. Lehrjahr im Ausbildungsberuf Maler/in und Lackierer/in angerechnet werden
	17. Einjährige Berufsfachschule Bauzeichner/in	• Abschluss oder Abgang von einer allgemeinbildenden Schule	kann als 1. Lehrjahr im Ausbildungsberuf Bauzeichner/in angerechnet werden
	18. Einjährige Berufsfachschule Holztechnik	• Abschluss oder Abgang von einer allgemeinbildenden Schule • soweit möglich Vorvertrag bei Lehrbetrieb	kann als 1. Lehrjahr in einem Ausbildungsberuf des Berufsfelds Schreiner/in angerechnet werden
	19. Berufseinstiegsjahr	• Jugendliche bis 18 Jahre mit Hauptschulabschluss, die noch keine Zusage für eine Lehrstelle oder eine weiterführende Schule haben	Berufliche Vorqualifikation
	20. VAB (Vorqualifizierung Arbeit / Beruf) **– VAB-R** (Regel) **– VAB-O** (ohne D-Kenntn.)	• Jugendliche bis 18 Jahre • Hauptschulabgang • Jugendliche bis 20 Jahre	Orientierung und Vorbereitung für Einstieg in einen Beruf mit Hauptschulabschluss ohne Abschluss
Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule für Metallberufe Friedrichstraße 51 79098 Freiburg www.rfgs.de E-Mail: rfg@freiburger-schulen.bwl.de **Anmelde-/Beratungstermine zum Schuljahr 2016/2017** **Technisches Gymnasium** **Tel. 0761/201-7955** Montag–Freitag 7.45–12.00 Uhr **Berufskollegs / 6-jähriges Technisches Gymnasium** **Tel. 0761/201-7947** Montag–Freitag 7.45–12.00 Uhr **Berufsfachschule, Berufseinstiegsjahr Metall / Kfz und Berufsvorbereitungsjahr Metall** **Tel. 0761/201-7954** Montag–Donnerstag 7.45–12.00 Uhr 13.00–15.00 Uhr Freitag 7.45–12.00 Uhr Anmeldeschluss für alle Schularten (außer den unten genannten) ist der **1. März 2016** Anmeldeschluss für das sechsjährige TG ist der **letzte Tag vor den Pfingstferien (13. Mai 2016)** Anmeldeschluss für die Meisterschule ist der **1. Oktober 2016**	**1. Technisches Gymnasium – dreijährig –** in den Profilen • Mechatronik • Technik u. Management • Informationstechnik • Gestaltungs- und Medientechnik	• Qualifizierter Realschulabschluss bzw. Fachschulreife oder Versetzung in die Klasse 10/11 eines Gymnasiums	Allgemeine Hochschulreife
	2. Technisches Gymnasium – sechsjährig – im Profil Technik	• Versetzungszeugnis in die Klasse 8 der Realschule, des Gymnasiums oder der Hauptschule / Werkrealschule (mit Aufnahmeprüfung)	• nach 3 Jahren: mittlere Reife • nach 6 Jahren: allgemeine Hochschulreife
	3. Technisches Berufskolleg I und II Verzahnung mit dualen Ausbildungsberufen • Anlagenbau • Metallbau	• Realschulabschluss oder Fachschulreife oder Versetzung in Klasse 10/11 eines Gymnasiums	Fachhochschulreife Nach mind. eineinhalbjähriger praktischer Ausbildung Berufsabschluss in dem Beruf
	4. Zweijährige gewerbl.-techn. Berufsfachschule Metalltechnik	• Qualifizierter Hauptschulabschluss bzw. • Versetzung in die Klasse 10 einer Realschule / Klasse 9 eines Gymnasiums bzw. • Abschlusszeugnis der Klasse 9 einer Realschule/eines Gymnasiums	Fachschulreife Berechtigung, eine Ausbildung im Berufsfeld Metalltechnik im **zweiten** Ausbildungsjahr fortzusetzen Aufnahme in die Eingangsklasse eines Technischen Gymnasiums möglich
	5. Einjährige gewerbl.-techn. Berufsfachschule **Metall:** Schwerpunkte Feinwerktechnik und Metallbautechnik **Kfz** **Installationstechnik**	• Hauptschulabschluss oder mind. 9 Jahre Unterricht in einer anderen Schule	Anrechnung als 1. Lehrjahr im jeweiligen Beruf möglich
	6. VAB (Vorqualifizierung Arbeit / Beruf) **– VAB-R** (Regel) Schwerpunkt Metall	• Jugendliche bis 18 Jahre • Hauptschulabgang	Orientierung und Vorbereitung für Einstieg in einen Metallberuf, Hauptschulabschluss
	7. Technikerschule zweijährige Fachschule für Maschinentechnik (Vollzeitunterricht)	• Abschluss in einem metallverarbeitenden Beruf und mindestens 18 Monate Berufspraxis (12 Monate mit Fachhochschulreife)	Staatl. gepr. Techniker/in (als mittlere Führungskraft) und gleichzeitiger Erwerb der Fachschulreife / mittlere Reife und Fachhochschulreife
	8. Technikerschule zweijährige Fachschule für Gebäudesystemtechniktechnik Beginn: Sept. 2016	• Abschluss in einem Beruf der Metall- oder Elektrotechnik • mindestens 18 Monate Berufspraxis	Staatl. gepr. Techniker/in Fachhochschulreife
	9. Meisterschule Einjährige Fachschule für Installations-, Heizungs- und Solartechnik **Beginn: 1. Februar 2017**	• Abschluss als Gas- und Wasserinstallateur/in oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in	Meisterprüfung (Handwerkskammer)

Berufliche Vollzeitschulen der Stadt Freiburg	Besondere Schularten innerhalb der einzelnen Schulen	Aufnahmevoraussetzungen	Abschluss
Merian-Schule Rheinstraße 3 79104 Freiburg Tel. 0761/201-7781 / -7217 www.merian-schule.de E-Mail: merian@freiburger-schulen.bwl.de **Anmelde-/Beratungstermine zum Schuljahr 2016/2017** Montag–Freitag 9.20–12.00 Uhr Montag – Donnerstag 14.30–15.30 Uhr **Anmeldeschluss** **1. März 2016** **Anmeldung** zur Fachschule ist **laufend möglich**	**1. Biotechnologisches Gymnasium** (dreijähriges berufliches Gymnasium)	• Realschulabschluss oder • Fachschulreife oder • Versetzung in die Klasse 10/11 eines Gymnasiums	Allgemeine Hochschulreife
	2. Ernährungswissenschaftliches Gymnasium (dreijähriges berufliches Gymnasium)	• Realschulabschluss oder • Fachschulreife oder • Versetzung in die Klasse 10/11 eines Gymnasiums	Allgemeine Hochschulreife
	3. Sozial- und Gesundheitswissenschaftliches Gymnasium Profil Soziales (dreijähriges berufliches Gymnasium)	• Realschulabschluss oder • Fachschulreife oder • Versetzung in die Klasse 10/11 eines Gymnasiums	Allgemeine Hochschulreife
	4. Berufskolleg für Ernährung und Erziehung (einjährig)	• Fachschulreife oder • Realschulabschluss oder • Versetzung in die Klasse 10/11 eines Gymnasiums	Fachtheoretische und praktische Grundkenntnisse zur Vorbereitung auf die Ausbildung in hauswirtschaftlichen und sozialpflegerischen Berufen Voraussetzung für den Besuch des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft
	5. Berufskolleg für Ernährung und Hauswirtschaft (zweijährig)	• Besuch des Berufskollegs Ernährung und Erziehung oder • Fachschulreife an der 2-jährigen hausw./sozialpfl. Berufsfachschule oder • Ausbildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft in Verbindung mit einem mittleren Bildungsabschluss	Assistent/in in hauswirtschaftlichen Großbetrieben Erwerb der Fachhochschulreife (Zusatzunterricht) Weiterbildung zur hauswirtschaftlichen Betriebsleitung/ Technische Lehrerin an hauswirtschaftlichen-sozialpflegerischen Schulen
	6. Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife; hausw./landw./sozialpäd. Richtung (Vollzeitunterricht)	• Fachschulreife oder • Realschulabschluss oder • Versetzung in Klasse 10/11 eines Gymnasiums und • abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder • mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit	Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
	7. Zweijähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife; in Teilzeitform; hausw./landw./sozialpäd. u. kaufm. Richtung (2 Jahre berufsbegleitend)	• Fachschulreife oder • Realschulabschluss oder • Versetzung in Klasse 10/11 eines Gymnasiums und • abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder • mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit	Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
	8. Zweijähriges Berufskolleg für Biotechnologische Assistenten / Assistentinnen	• Fachschulreife oder • Realschulabschluss oder • Versetzung in Klasse 10/11 des Gymnasiums	Staatl. geprüfte/r Biotechnologische/r Assistentin / Assistent Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm
	9. Berufskolleg für Sozialpädagogik (einjährig) Erstes Jahr der Ausbildung zum/zur Erzieher/-in	• Fachschulreife oder • Realschulabschluss oder • Versetzungszeugnis in Klasse 10/11 des Gymnasiums	Zulassung zum Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik (2. und 3. Jahr der Ausbildung zum/zur Erzieher/-in)
	10. Fachschule für Sozialpädagogik (2. und 3. Jahr der Ausbildung zum/zur Erzieher/-in/ und Berufspraktikum)	• Erfolgreicher Abschluss des Berufskollegs Sozialpädagogik • Möglichkeit des Quereinstiegs (siehe Homepage)	Staatl. anerkannte/r Erzieher/in Erwerb der Fachhochschulreife (Zusatzprogramm: bundesweit anerkannt)
	11. Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher)	• siehe Homepage	Staatl. anerkannte/r Erzieher/in Erwerb der Fachhochschulreife (Zusatzprogramm: bundesweit anerkannt)
	12. Zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (Erzieher/-in)	• Mittlerer Bildungsabschluss und • Abschluss Berufskolleg für Sozialpädagogik (kann durch andere Abschlüsse ersetzt werden, siehe homepage)	Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung (Erzieher/-in)
	13. Fachschule für Organisation und Führung mit dem Schwerpunkt Sozialwesen (Teilzeitunterricht, 2 Jahre berufsbegleitend)	• einschlägiger Berufsabschluss • mind. zweijährige einschlägige Berufstätigkeit	Staatl. geprüfte/r Fachwirt/in für Organisation und Führung im Schwerpunkt Sozialwesen
Walther-Rathenau-Gewerbeschule Friedrichstraße 51 79098 Freiburg Fax 0761/201-7443 www.wara.de E-Mail: wrg@freiburger-schulen.bwl.de **Anmelde-/Beratungstermine zum Schuljahr 2016/2017** **Anmeldeschluss** **1. März 2016** **Für Berufsfachschulen:** Tel. 0761/201-7944 Zimmer 233b Montag–Donnerstag 8.00–11.30 + 13.00–15.00 Uhr Freitag 8.00–11.30 Uhr **Für Technikerschulen, Meisterschulen und für Berufskollegs: Chem.-techn. Assistenten und Pharm.-techn. Assistenten** Tel. 0761/201-7943 Zimmer 233a Montag–Freitag 8.00–11.30 Uhr	**1. Einjährige gewerbliche Berufsfachschule Elektronik**	• Hauptschulabschluss bzw. • Erfüllung der 9-jährigen Schulpflicht	Berechtigung, eine Ausbildung im Berufsfeld Elektrotechnik im zweiten Ausbildungsjahr fortzusetzen
	2. Zweijährige gewerbliche Berufsfachschule Elektrotechnik	• Hauptschulabschluss oder • Versetzung in Kl. 10 Realschule oder Kl. 9 Gymn. bzw. • Abgangszeugnis der Kl. 9 Realschule oder Kl. 8 Gymnasium	Fachschulreife und Berechtigung, eine Ausbildung im Berufsfeld Elektrotechnik im zweiten Ausbildungsjahr fortzusetzen
	3. Zweijährige Fachschule für Technik Elektrotechnik Profile Informations- und Automatisierungstechnik; **Vollzeit:** Beginn jährlich im September; **Teilzeit (4-jährig):** nächster Beginn September 2016	• Abschluss in einem Beruf der Elektrotechnik, Informationstechnik oder Mechatronik • in der Regel 18 Monate Berufspraxis (Teilzeit 9 Monate)	Staatlich geprüfte/r Techniker/in Fachhochschulreife
	4. Zweijährige Fachschule für Technik – Gebäudesystemtechnik Vollzeit: nächster Beginn: September 2016	• Abschluss in einem Beruf der Metall- oder Elektrotechnik • in der Regel 18 Monate Berufspraxis	Staatlich geprüfte/r Techniker/in Fachhochschulreife
	5. Meisterschule für das Elektrotechniker Handwerk Beginn: jährlich im Februar	• Gesellen- oder Facharbeiterprüfung • Lückenloser Tätigkeitsnachweis	Meisterprüfung (Handwerkskammer)
	6. Zweijähriges Berufskolleg für Pharm.-techn. Assistenten/innen **7. Zweijähriges Berufskolleg für Chem.-techn. Assistenten/innen**	Mittlerer Bildungsabschluss • Fachschulreife • Realschulabschluss • Werkrealschulabschluss • Versetzung in Klasse 10 eines Gymnasiums	Staatl. geprüfte/r Pharm.-techn. Assistent/in Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm Staatl. geprüfte/r Chem.-techn. Assistent/in, Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm
Walter-Eucken-Gymnasium und Kaufmännische Schulen I Glümerstraße 4 79102 Freiburg Tel. 0761/201-7812 Fax 0761/700498 www.weg-freiburg.de E-Mail: walter-eucken@freiburger-schulen.bwl.de **Anmeldung** im Sekretariat: täglich 14.00–15.30 Uhr **Anmeldetermin mit Beratung** zum Schuljahr 2016/2017 Mittwoch, 17.2.2016 17.00–19.00 Uhr	**1. Dreijähriges Wirtschaftsgymnasium** Profil Wirtschaft: • mit Wirtschaftsinformatik • mit Betrieblichem Umweltmanagement Profil Finanzmanagement • mit privatem Vermögensmanagement	• Mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand und • in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mind. ausreichend und Durchschnitt mind. 3,0	Allgemeine Hochschulreife
	2. Sechsjähriges Wirtschaftsgymnasium mit individuellen Lernangeboten und Praktika	• Versetzung nach Klasse 8 • einer Hauptschule / Werkreal- / Gemeinschaftschule • einer Realschule oder • eines Gymnasiums	Allgemeine Hochschulreife
	3. Berufsfachschule Wirtschaft zweijährige kaufmännische Berufsfachschule (mit Übungsfirma oder Juniorfirma)	• Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife) mit Vorbereitung auf einen kaufmännischen Beruf oder Verwaltungsberuf
	4. Kaufmännisches Berufskolleg I (mit Übungsfirma oder Geschäftsprozessen)	• Mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Fachtheoretische und praktische Grundkenntnisse zur Vorbereitung einer Ausbildung
	5. Kaufmännisches Berufskolleg II (mit Übungsfirma)	• Abschluss Berufskolleg I mit einem Durchschnitt von mind. 3,0 in den Kernfächern	Fachhochschulreife (in Baden-Württemberg anerkannt) mit Zusatzprogramm Wirtschaftsassistent/-in
	6. Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife (Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftslehre)	• Mittlerer Bildungsabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung bzw. mehrjährige kaufmännische Berufserfahrung	Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)

Berufliche Vollzeitschulen der Stadt Freiburg	Besondere Schularten innerhalb der einzelnen Schulen	Aufnahme-voraussetzungen	Abschluss
Edith-Stein-Schule für Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Sozialpflege Bissierstraße 17 79114 Freiburg Tel. 0761/201-7766/-7420 Fax 0761/36925 www.hls-freiburg.de E-Mail: ests@freiburger-schulen.bwl.de **Anmelde-/Beratungstermine zum Schuljahr 2016/2017** Montag, Dienstag, Donnerstag 8.00–11.30 Uhr 13.30–15.30 Uhr Mittwoch, Freitag 8.00–11.30 Uhr **Anmeldeschluss:** **1. März 2016** mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Berufsschule in Vollzeitform, der Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, der Fachschule für Meister/-innen und VAB-R / VAB-O	**1. Agrarwissenschaftliches Gymnasium** (dreijähriges berufliches Gymnasium) **Gesundheitswissenschaftliches Gymnasium** (dreijähriges berufliches Gymnasium)	• Realschulabschluss oder • Fachschulreife oder • Werkrealschulabschluss (jeweils Ø in D, M und einer Fremdsprache mind. 3,0) oder • Versetzung in die Klasse 10/11 eines Gymnasiums	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
	2. Berufsoberschule für Sozialwesen	• Mittlerer Bildungsabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens fünfjährige Berufserfahrung	Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachgebundene Hochschulreife
	3. Einjähriges Berufskolleg für Gesundheit und Pflege I (BK1P)	• Mittlerer Bildungsabschluss	Fachtheoretische und prakt. Grundkenntnisse zur Vorbereitung auf die Ausbildung in sozialpflegerischen Berufen Anrechnung auf einschlägige Ausbildung möglich
	4. Einjähriges Berufskolleg für Gesundheit und Pflege II mit Übungsfirma	• Abschluss des Berufskollegs I • in den Fächern D, E, M, Bio und Gesundheitslehre Durchschnitt mind. 3,0	Fachhochschulreife Staatl. gepr. Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen Hochschulreife über anschl. Besuch der Berufsoberschule mögl.
	5. Duales Berufskolleg Fachrichtung Soziales	• Mittlerer Bildungsabschluss und • Praktikumsvertrag	Fachtheoretische und prakt. Grundkenntnisse zur Vorbereitung auf die Ausbildung in sozialpflegerischen Berufen Zugangsberechtigung zum Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife
	6. Zweijährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Ernährung	• Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Mittlerer Bildungsabschluss Anrechnung auf einschlägige Ausbildung möglich
	7. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Gastronomie	• Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Mittlerer Bildungsabschluss Anrechnung auf einschlägige Ausbildung möglich
	8. Zweijährige Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege	• Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Mittlerer Bildungsabschluss Anrechnung auf einschlägige Ausbildung möglich
	9. Berufseinstiegsjahr	• Jugendliche bis 18 Jahre mit Hauptschulabschluss	Erfüllung der Berufsschulpflicht; Orientierung in den Berufsfeldern Ernährung, Hauswirtschaft, Pflege, Wirtschaft und Verwaltung, Dienstleistungen, Textiltechnik
	10. VAB (Vorqualifizierung Arbeit / Beruf) **– VAB-R** (Regel)	• Jugendliche bis 18 Jahre • Hauptschulabgang	Orientierung und Vorbereitung für Einstieg in einen Beruf mit Hauptschulabschluss
	– VAB-O (ohne D-Kenntn.)	• Jugendliche bis 20 Jahre	ohne Abschluss
	11. Landwirtschaftliche Berufsschule in Vollzeitform	• Abschluss oder Abgang von einer allgemeinbild. Schule	1. Ausbildungsjahr Landwirt/in / Winzer/in
	12. Zweijährige Berufsfachschule für Sozialpflege in Teilzeit	• Nachweis deutscher Sprachkenntnisse • gesundheitliche Eignung • Praktikumsvertrag	Berufsabschluss als Alltagsbetreuer/in
	13. Berufsfachschule für Kinderpflege	• Hauptschulabschluss (Deutsch mindestens befriedigend)	Staatl. anerkannte/r Kinderpfleger/in
	14. Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen Fachbereich Erziehung (Kinderpflege)	• Hauptschulabschluss und Erfüllung der Berufsschulpflicht	Schulische Ausbildung, ergänzt mit Berufspraxis Vorbereitung auf die Berufsabschlussprüfung als staatlich anerkannte/r Kinderpfleger/in
	15. Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen Fachbereich Ernährung (Hauswirtschaft)	• Hauptschulabschluss und Erfüllung der Berufsschulpflicht	Vorbereitung auf die Berufsabschlussprüfung als Hauswirtschafter/in
	16. Berufsfachschule zum Erwerb von Zusatzqualifikationen Fachbereich Pflege (Altenpflegehilfe)	• Hauptschulabschluss und Erfüllung der Berufsschulpflicht	Schulische Ausbildung, ergänzt mit Berufspraxis Vorbereitung auf die Berufsabschlussprüfung als Altenpflegehelfer/in
	17. Meisterschule für Hauswirtschaft	• Abschluss als Hauswirtschafter/in	Vorbereitung auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich städt. Hauswirtsch.)

Berufliche Vollzeitschulen der Stadt Freiburg	Besondere Schularten innerhalb der einzelnen Schulen	Aufnahme-voraussetzungen	Abschluss
Max-Weber-Schule 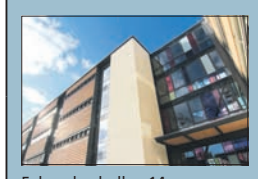 Fehrenbachallee 14 79106 Freiburg Tel. 0761/201-7801/02 Fax 0761/283868 www.Max-Weber-Schule.de E-Mail: Max-Weber-Schule@freiburger-schulen.bwl.de **Anmelde-/Beratungstermine zum Schuljahr 2016/2017** Dienstag, 16.2.2016 13.30–16.30 Uhr **weitere Anmeldungen sind möglich:** Montag–Freitag 14.30–15.45 Uhr Anmeldeschluss für alle Schularten ist der **1. März 2016**	**1. Dreijähriges Wirtschaftsgymnasium** Profil: Wirtschaft • mit Wirtschaftsinformatik • mit Global Studies (2-stündig) Profil: Internat. Wirtschaft • mit Internat. Abitur (BW)	• Mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand und • in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache mind. ausreichend und Durchschnitt mind. 3,0	Allgemeine Hochschulreife
	2. Kaufm. Berufskolleg I (einjährig), Profile: • Geschäftsprozesse • Übungsfirma	• Mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Fachtheoretische und -praktische Grundkenntnisse in Wirtschaft und Verwaltung sowie vertiefte Allgemeinbildung
	3. Kaufm. Berufskolleg II (einjährig), Profile: • Geschäftsprozesse • Übungsfirma	• Abschluss Berufskolleg I mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0 in den Kernfächern	Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm: Wirtschaftsassistent/in
	4. Kaufm. Berufskolleg Wirtschaftsinformatik (zweijährig)	• Mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand • Mathematiknote mind. 3,0	Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm: Wirtschaftsassistent/in
	5. Kaufm. Berufskolleg Fremdsprachen (zweijährig)	• Mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand • Englischnote mindestens 3,0	Fachhochschulreife mit Zusatzprogramm: Wirtschaftsassistent/in
	6. Wirtschaftsschule zweijährige kaufmännische Berufsfachschule mit Übungsfirma mit Sprachprofil	• Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand	Fachschulreife (entspricht der mittleren Reife) mit Vorbereitung auf einen kaufmännischen Beruf oder Verwaltungsberuf
	7. Berufsaufbauschule (einjährig)	• Hauptschulabschluss • Berufsschulabschluss • abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung	Fachschulreife
Anmeldung zur Fachschule für Wirtschaft: **laufend möglich**	**8. Fachschule für Wirtschaft** Fachrichtung Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement – mit integrierter Fachhochschulreife – • Profilbereich Controlling • Profilbereich Marketing	• Realschulabschluss oder Fachschulreife • abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung • mind. 1 Jahr Berufspraxis	Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in / Fachhochschulreife

Berufliche Vollzeitschulen der Stadt Freiburg	Besondere Schularten innerhalb der einzelnen Schulen	Aufnahme-voraussetzungen	Abschluss
Gertrud-Luckner-Gewerbeschule Bissierstraße 17 79114 Freiburg Tel. 0761/201-7853 Fax 0761/201-7855 www.glg.fr.bw.schule.de E-Mail: glg@freiburger-schulen.bwl.de **Anmelde-/Beratungstermine zum Schuljahr 2016/2017** **bis 1. März 2016**	**1. Einjährige Berufsfachschule für Druck- und Medientechnik** Schwerpunkt: Druckvorstufe Mediengestaltung für Digital- und Printmedien Schwerpunkt: Druck	Abschluss oder Abgang von einer allgemeinbildenden Schule	Anrechnung in den Schwerpunkten als Drucktechnik und Mediengestaltung als 1. Ausbildungsjahr möglich
	2. Einjährige Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft Schwerpunkt: Back- und Süßwarenherstellung Schwerpunkt: Fleischverarbeitung (jew. Produktion und Verkauf)	Abschluss oder Abgang von einer allgemeinbildenden Schule	Anrechnung in den Schwerpunkten Back- und Süßwarenherstellung bzw. -verkauf oder Fleischverarbeitung bzw. Fleischereifachverkauf als 1. Ausbildungsjahr möglich
	3. Einjährige Berufsfachschule für Körperpflege (Friseure) Schwerpunkt: Grundfertigkeiten des Friseurhandwerks	Abschluss oder Abgang von einer allgemeinbildenden Schule	Anrechnung im Schwerpunkt Körperpflege als 1. Ausbildungsjahr möglich
	4. Zweijähriges Berufskolleg für foto- und medientechnische Assistenten	Mittlerer Bildungsabschluss	Staatl. gepr. foto- und medientechnische Assistent/in
	5. Meisterschule für das produzierende Nahrungshandwerk (Bäcker-, Fleischer-, Konditorenmeister/in)	Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung	Bäckermeister/in, Fleischermeister/in, Konditorenmeister/in des Handwerks
	6. Arbeitsvorbereitung dual	• Jugendliche bis 18 Jahre mit und ohne Hauptschulabschluss, die noch keine Zusage für eine Lehrstelle oder eine weiterführende Schule haben	Berufliche Vorqualifikation
	7. VAB-O (Vorqualifizierung **A**rbeit / **B**eruf **– O**hne Deutsch-Kenntnisse)	• Jugendliche bis 20 Jahre	Orientierung und Vorbereitung für Einstieg in einen Beruf ohne Abschluss

AMTSBLATT

Berufliche Vollzeitschulen der Stadt Freiburg	Besondere Schularten innerhalb der einzelnen Schulen	Aufnahme-voraussetzungen	Abschluss
Gertrud-Luckner-Gewerbeschule **Außenstelle** **Anmeldung und Beratung** Kirchstraße 4 Tel. 0761/201-7873 Fax 0761/201-7879	**8. Dreijähriges Berufkfskolleg Grafik-Design**	Mittlerer Bildungsabschluss	staatl. gepr. Grafik-Designer/in Fachhochschulreife
	Berufsoberschule – Zweiter Bildungsweg nach abgeschlossener Berufsausbildung		
	9. Berufsaufbauschule (1 Jahr) **Mittelstufe der Berufsoberschule**	Hauptschulabschluss sowie abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufspraxis	Fachschulreife (mittlerer Bildungsabschluss)
	10. Einjähriges Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife **Vollzeit** (1 Jahr) • **mit Fach Technik** • **mit Fach Gestaltung** **Teilzeit** (2 Jahre) • **mit Fach Technik**	Mittlerer Bildungsabschluss sowie abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder Berufspraxis	Fachhochschulreife (in allen Bundesländern anerkannt) Hochschulreife nach Eintritt in die Klasse 2 der Berufsoberschule möglich
	11. Technische Oberschule (2 Jahre) **Oberstufe der Berufsoberschule**	Mittlerer Bildungsabschluss sowie abgeschlossene Berufsausbildung oder mindestens 5-jährige Berufserfahrung	Hochschulreife (Abitur) (in allen Bundesländern anerkannt)

>> Informationsabende der beruflichen Schulen

In der zweiten Januarhälfte veranstalten die Freiburger beruflichen Schulen Informationsabende über sämtliche Angebote und Ausbildungsgänge.
Im einzelnen informieren die Schulen
- alle Eltern, Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und Gymnasien der Klassen 9 und 10
- über ausgewählte Schularten und deren Abschlüsse
- sowie über die Vorteile qualifizierter Berufsschulabschlüsse für die Berufswahl.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen. Hier die Veranstaltungstermine:

Tag der beruflichen Bildung mit Job-Start-Börse Freiburg
- **Mi, 27.1.2016, 16.30–20 Uhr**
- **Do, 28.1.2016, 8.30–14.30 Uhr**

Konzerthaus Freiburg

Merian-Schule Rheinstraße 3, 79104 Freiburg, Tel. 201-7781		**Montag,** **Dienstag,**	**11. 1. 2016** **2. 2. 2016**	**19.30 Uhr** **19.30 Uhr**
Walter-Rathenau-Gewerbeschule Friedrichstraße 51, 79098 Freiburg, Tel. 201-7944		**Montag,**	**11. 1. 2016**	**19.30 Uhr**
Gertrud-Luckner-Gewerbeschule Bissierstraße 17, 79114 Freiburg, Tel. 201-7853 Kirchstraße 4 79110 Freiburg, Tel. 201-7873	**nur für das 3-jährige BK Grafik-Design:**	**Dienstag,** **Mittwoch,** **Mittwoch,**	**12. 1. 2016** **13. 1. 2016** **17. 2. 2016**	**19.30 Uhr** **19.30 Uhr** **19.30 Uhr**
Edith-Stein-Schule Bissierstraße 17, 79114 Freiburg, Tel. 201-7766		**Dienstag,** **Mittwoch,**	**12. 1. 2016** **24. 2. 2016**	**19.30 Uhr** **19.30 Uhr**
Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule Bissierstraße17, 79114 Freiburg, Tel. 201-7387		**Dienstag,**	**12. 1. 2016**	**19.30 Uhr**
Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule Friedrichstraße 51, 79098 Freiburg, Tel. 201-7954		**Mittwoch,**	**13. 1. 2016**	**19.30 Uhr**
Walter-Eucken-Gymnasium und Kaufmännische Schulen I Glümerstraße 4, 79102 Freiburg, Tel. 201-7812	**nur für das 3- und 6-jährige WG:** **für alle Schularten außer WG:**	**Donnerstag,** **Freitag,**	**14. 1. 2016** **15. 1. 2016**	**19.30 Uhr** **19.30 Uhr**
Max-Weber-Schule Fehrenbachallee 14 79106 Freiburg, Tel. 201-7801	**nur für das 3-jährige WG:** **für alle Schularten außer WG:**	**Montag,** **Dienstag**	**18. 1. 2016** **19. 1. 2016**	**19.30 Uhr** **19.30 Uhr**

>> Schulen in freier Trägerschaft

Berufliche Schulen in freier Trägerschaft	Besondere Schularten innerhalb der einzelnen Schulen	Aufnahme-voraussetzungen	Abschluss
Angell-Akademie Freiburg Kronenstr. 2–4, 79100 Freiburg Tel. 0761/7032 9-114 Fax 0761/7032 9-146 E-Mail: a.kuderer@angell.de www.angell.de **Infoabende mit Hausführung:** Di, 19.1., 19 Uhr (WG/SG 3-jährig) Do, 28.1., 19 Uhr (BK I+II, BKF, BKGP) Do, 3.3., 18.30 Uhr (WG/SG 6-jährig) **Hausführung:** Sa, 30.1., 10 Uhr	**1. Berufliches Gymnasium** – WG dreijährig – SG dreijährig	• Mittlere Reife (Durchschnitt in D, E und M mind. 3,0) • Versetzung in Kl. 10 (G8)	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
	2. Berufliches Gymnasium – WG sechsjährig – SG sechsjährig	• Versetzung in Kl. 8 Gymn. • Versetzung in Kl. 8 Realschule mit mind. 2x „gut“ und 1x „befriedigend“ in D, E und M; alternativ mit Aufnahmeprüf. • für Hauptschüler mit Aufnahmeprüfung	Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
	3. Kaufmännisches BK I+II	• Mittlere Reife • Versetzung in Kl. 10 (G8)	Fachhochschulreife, staatl. gepr. Wirtschaftsassistent/in
	4. Kaufmännisches BK Fremdsprachen	• Mittlere Reife • Englisch-Note mind. 3,0	Fachhochschulreife, staatl. gepr. Wirtschaftsassistent/in
	5. BK Gesundheit und Pflege I + II	• Mittlere Reife • Versetzung in Kl. 10 (G8)	Fachhochschulreife, staatl. gepr. Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen
	6. Berufsfachschule für Physiotherapie	• Mittlere Reife • Hauptschulabschluss + abgeschlossene mind. 2-jährige Berufsausbildung	Physiotherapeut/-in
Berufskolleg im Kolping-Kolleg Hildastr. 39, 79102 Freiburg Tel. 0761/706735; Fax 72059 www.berufskolleg-freiburg.de E-Mail: info@berufskolleg-freiburg.de **Informationstage:** Sa, 30. 1. 2016 10 Uhr Sa, 19. 3. 2016 10 Uhr	**Einjähriges BK zum Erwerb der Fachhochschulreife** (Vollzeitunterricht) Fachrichtungen: 1. hauswirtschaftlich-landwirtschaftlich-sozialpädagogisch 2. kaufmännisch 3. gewerblich-technisch 4. gestalterisch **Zweijähriges BK zum Erwerb der Fachhochschulreife** (berufsbegleitend an 3 Abenden)	• Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss *oder* • Versetzung nach Klasse 11 eines Gymnasiums **und** • abgeschlossene Berufsausbildung *oder* • mind. fünfjährige Berufstätigkeit *oder* • Abschluss des Dualen Berufskollegs Soziales (BKST)	Fachhochschulreife (bundesweit anerkannt)
St.-Ursula-Schulen Hildastr. 41, 79102 Freiburg Tel. 0761/8885003-0, Fax -24 www.st-ursula-schulen.de info@st-ursula-schulen.de **Informationsabend:** Mi, 20. 1. 2016 19 Uhr	**1. Berufliches Gymnasium** ernährungswissenschaftl. Richtung (dreijährig) **2. Berufliches Gymnasium** sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (dreijährig)	• Realschulabschluss oder • Fachschulreife oder • Versetzung in Klasse 10 eines Gymnasiums	Allgemeine Hochschulreife
Internationaler Bund (IB) Carlo-Schmid-Schule Straßburger Str. 3a 79110 Freiburg Tel. 0761/8888582 Fax 0761/8967148 www.carlo-schmid-schule.de E-Mail: css-freiburg@internationaler-bund.de **Informationsabende:** (für alle Schultypen) Do, 18. 2. 2016 Do, 23. 6. 2016 Do, 23. 1. 2016 jew. 18 Uhr	**1. Kaufm. Berufsfachschule Wirtschaft** (zweijährig)	• qual. HS- oder BEJ-Abschluss • Vers. in Kl. 10 (RS) / 9 (Gymn.)	• qual. HS- oder BEJ-Abschluss • Vers. in Kl. 10 (RS) / 9 (Gymn.)
	2. Berufsfachschule Metalltechnik (einjährig)	• Hauptschulabschluss oder mind. 9 Jahre Unterricht	Anrechnung als 1. Lehrjahr im Berufsfeld Metall möglich
	3. Duales Berufseinstiegsjahr (BEJ) Einzelhandel (einjährig)	• Hauptschulabschluss	Grundkenntnisse zur Vorbereitung einer Ausbildung; Vorauss. für Berufsfachschule
	4. Vorbereitung in Arbeit und Beruf (VAB) (einjährig)	• nur Förder- oder Hauptschüler ohne Schulabschluss • 9 Schulbesuchsjahre	VAB-Abschluss, Zusatzprüfung für den Hauptschulabschluss möglich
	5. Vorbereitung in Arbeit und Beruf (VAB-O) ohne Deutschkenntnisse (einjährig)	• Jugendliche Migranten/innen ab 16 Jahren	VAB-Abschluss, Zusatzprüfung für den Hauptschulabschluss möglich
	6. Sonderberufsfachschule berufsvorbereitend (SBFS-VAB) (einjährig)	• Förder- oder Hauptschüler ohne Schulabschluss mit besonderem Förderbedarf	Berufsschulpflicht kann erfüllt werden
	7. Sonderberufsschule für Agrarwirtschaft (Teilzeit)	• Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb	Abgeschl. Ausbildung als Fachwerker nach 3 Lehrjahren
Akademie für Kommunikation Freiburg Kaiser-Joseph-Str. 168 79098 Freiburg Tel. 0761/1564803-0, Fax -99 www.akademie-bw.de freiburg@akademie-bw.de **Informationstag:** Sa, 23. 1. 2016 11 – 15 Uhr	**1. Berufskolleg für Grafik-Design** (dreijährig)	• mittlerer Bildungsabschluss und • Aufnahmeprüfung bestanden	Staatl. gepr. Grafik-Designer/in und Fachhochschulreife
	2. Berufskolleg für Technische Dokumentation (zweijährig)	• mittlerer Bildungsabschluss	Staatl. gepr. Technische/r Kommunikationsassistent/in und Fachhochschulreife
	3. Berufskolleg für Produkt-Design (zweijährig)	• mittlerer Bildungsabschluss	Staatl. gepr. Technische/r Assistent/in für Produkt-Design und Fachhochschulreife
Freie Christliche Schule Wirthstr. 30, 79110 Freiburg Tel. 0761/70777-11 www.fcs-freiburg.de E-Mail: info@fcs-freiburg.de **Informationsveranstaltungen:** Do, 28. 1. 2016 19.30 Uhr Sa, 27. 2. 2016 10–13 Uhr	**Technisches Gymnasium (staatl. anerkannt)** Fachrichtung Gestaltungs- und Medientechnik	• Mittlere Reife (RS oder WRS) mit Durchschnitt mind. 3,0 in E, D und M (ohne Mangelhaft) oder • Fachschulreife oder • Versetzung in Kl. 10 Gymn.	Allgemeine Hochschulreife

STÄDTISCHE TERMINE UND ÖFFNUNGSZEITEN VOM 18. DEZEMBER 2015 BIS 15. JANUAR 2016

Öffentliche Ausschüsse

Zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich willkommen. Die Tagesordnungspunkte werden – sofern bei Redaktionsschluss bekannt – unten aufgeführt oder sind in der Regel eine Woche vor der Sitzung im Internet unter www.freiburg.de/GR abrufbar. Für Hörgeräteträger/-innen gibt es im Ratssaal eine induktive Höranlage.

Städtische Bühnen

Kartenbestellung unter Telefon 201-2853, Öffnungszeiten der Theaterkasse Bertoldstraße 46: Mo–Fr 10–18 Uhr, Sa 10–13 Uhr. Infos unter www.theaterfreiburg.de

Sa, 19.12.
„Blick hinter die Kulissen“ Theaterführung 10.30 Uhr
Weihnachten im Theater (4+) 15 Uhr
„Der Nussknacker“ (5+) 19 Uhr

So, 20.12.
„Der kleine Ritter Trenk“ 9.30 und 11.30 Uhr

Mo, 21.12.
„Der kleine Ritter Trenk“ 10 Uhr

Mi, 23.12.
„Der Nussknacker“ (5+) 18 Uhr

Fr, 25.12.
„Die Möwe“ 19 Uhr
„Orlando“ 19.30 Uhr“

Sa, 26.12.
„Der kleine Ritter Trenk“ 16 und 18 Uhr

So, 27.12.
„Hilfe, die Herdmanns kommen“ 16 Uhr
„Der Liebestrank“ 19.30 Uhr

Mi, 30.12.
„Die Möwe“ 18 Uhr
„Tschick“ 19 Uhr
„Der Nussknacker“ (5+) 19 Uhr

Do, 31.12.
„Sweeney Todd“ 18 Uhr
„Atemportal“ 19 Uhr

Fr, 1.1.
„Klassik trifft Jazz“ Neujahrskonzert 17 Uhr

Sa, 2.1.
„Der kleine Ritter Trenk“ 16 und 18 Uhr

So, 3.1.
„Der kleine Ritter Trenk“ 11 Uhr
„Die Möwe“ 18 Uhr
„Orlando“ 19.30 Uhr

Di, 5.1.
„Hilfe, die Herdmanns kommen“ 14 Uhr
„Open Practice“ 19 Uhr

Mi, 6.1.
„Mefistofele“, Matinee 11 Uhr
„Der kleine Ritter Trenk“ 11 Uhr
„Hilfe, die Herdmanns kommen“ 16 Uhr
„Der Liebestrank“ 19 Uhr

Do, 7.1.
„Zorn“ 20 Uhr

Fr, 8.1.
„Zorn“ 20 Uhr

Sa, 9.1.
„Der Liebestrank“ 19.30 Uhr
„Die perfekte Frau“ 20 Uhr

So, 10.1.
„Der kleine Ritter Trenk“ 11 Uhr
„Sweeney Todd“ 19.30 Uhr

Mi, 13.1.
Theatertreff 19 Uhr

Fr, 15.1.
„Der kleine Ritter Trenk“ 9.30 und 11.30 Uhr
„Carmen“ 19 Uhr
„I´m sitting in a room“ 20 Uhr

Städtische Museen

Augustinermuseum
Malerei, Skulptur und Kunsthandwerk vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert mit Schwerpunkt auf der Kunst des Oberrheingebiets. Augustinerplatz, Tel. 201-2531, Di–So 10–17 Uhr

Ausstellungen
- „Sammlung Ehrensberger: Uhren aus vier Jahrhunderten“ bis 10.1.
- „Franz Xaver Winterhalter. Maler im Auftrag Ihrer Majestät“ bis 20.3.

Führungen
- Führung im Augustinermuseum So, 20. / 27.12 11 Uhr
- „Franz Xaver Winterhalter. Im Auftrag Ihrer Majestät“ So, 20. / 27.12., 3. / 10.1. 10.30 Uhr
- Direktorenführung zu Franz Xaver Winterhalter Fr, 1.1. 14 Uhr
- „Vom Schwarzwald in die Welt – Die Malerbrüder Winterhalter“ Sa, 2.1. 10.30 Uhr
- Highlights des Augustinermuseums So, 3. / 10.1. 11 Uhr
- Ausstellungsrundgang für Menschen mit und ohne Sehbehinderung und Blinde Do, 14.1. 15 Uhr

Steckenpferd Kunst
- „Die ältesten Schätze des Augustinermuseums“ Sa, 19.12. 14.30 Uhr
- „Uhren aus vier Jahrhunderten“ Sa, 9.1. 14.30 Uhr

Kunstpause
- „Sophie von Baden“ Mi, 23.12. 12.30 Uhr
- „Winterhalter und Italien“ Mi, 30.12. 12.30 Uhr
- „Am englischen Hofe“ Mi. 13.1. 12.30 Uhr

Konzerte
- Orgelmusik Sa, 19.12 , 2 / 9.1. 12 Uhr
- Musik der Winterhalter-Zeit So, 10.1. 16 Uhr

Für Familien und Kinder
- Familienführung zur Weihnachtsgeschichte im Augustinermuseum So, 20.12. 14 Uh
- Familiennachmittag zu Franz Xaver Winterhalter So, 27.12. 14 Uh
- Familienführung „Von Prinzen und Prinzessinen“ So, 10.1. 14 Uhr

Praxis Kunst
- Schule des Sehens für kleine und große Gäste Sa, 9.1. 14 Uhr
- „Das Porträt“, dreitägiger Ölmalkurs, Anmeld. bis 2.1. unter 201-2501 oder museumspaedagogik@freiburg.de Sa, 9.1 16.30 Uhr; So. 10.1. 14 Uhr; Mo, 11.1. 17 Uhr

Museum für Neue Kunst
Expressionismus, Neue Sachlichkeit, Abstraktion nach 1945, neue Tendenzen. Marienstraße 10a, Tel. 201-2581, Di–So 10–17 Uhr
bis 18. März 2016 wegen Umbau geschlossen

Museum für Stadtgeschichte – Wentzingerhaus
Von der Gründung der Stadt bis zur Barockzeit. Münsterplatz 30, Tel. 201-2515, Di–So 10–17 Uhr

„Christian Wentzinger und sein Künstlerhaus“ So, 2.1. 12 Uhr

Freiburger Kurzgeschichten
- „Der antike Held Herakles in christlicher Mission“ Fr, 8.1. 12.30 Uhr
- „Hochexplosiv – Die ersten Handgranaten“ Fr, 15.1. 12.30 Uhr

Für Familien und Kinder
- Familienführung „Wie das Freiburger Münster entstand“, So, 20.12. 14 Uhr

Archäologisches Museum Colombischlössle (Arco)
Archäologische Funde von der Altsteinzeit bis zum Mittelalter. Colombischlössle, Rotteckring 5, Tel. 201-2574, Di–So 10–17 Uhr

Ausstellungen
- „Kultur –Umwelt – Wandel. Steinzeit und Bronzezeit am südlichen Obberrhein“

Führungen
- „Stein- und Bronzezeit am südlichen Oberrhein“ So, 20.12., 3.1. 12 Uhr

Für Familien und Kinder
- Kinder führen Kinder (7+) Sa, 19.12. 15 Uhr
- Familienführung „Cool: Das Leben in der Eiszeit“ So, 27.12. 14 Uhr
- Familienführung „Eiszeit: Und wo sind die Saurier?“ Mi, 6.1. 14 Uhr
- Familiennachmittag „Es ist nicht alles Gold, was glänzt: Die Entdeckung des Metalls“ So, 10.1. 14 Uhr

Event
- Matinee „Wer waren die Germanen?“ So, 10.1. 11 Uhr

Museum Natur und Mensch
Naturwissenschaftliche Funde, Mineralien, Edelsteine, Fossilien, Tier- und Pflanzenpräparate und Sonderausstellungen der Ethnologischen Sammlung. Gerberau 32, Tel. 201-2566, Di–So 10–17 Uhr

Ausstellungen
- „Erlebnisraum Wiese“
- „Die Umwelt im Blick! 40 Jahre Umweltmeldestelle“ bis 10.1.

Für Familien und Kinder
- Japanisches Papiertheater (5+) So, 27.12. 14 Uhr
- Familiennachmittag „Komm auf die Wiese, Luise“ So, 3.1. 14 Uhr
- Märchenstunde „Kamishibai: Bildergeschichten zum Wald“ So, 10.1. 14 Uhr

Kunsthaus L6
Städtisches Kunst- und Ausstellungshaus, Lameystr. 6, Öffnungszeiten: Do/Fr 16–19 Uhr, Sa/So 11–17 Uhr www.freiburg.de/kunsthausl6

Ausstellung
„Regionale 16“ bis 3.1.

Volkshochschule Freiburg

VHS im Schwarzen Kloster: Rotteckring 12; www.vhs-freiburg.de, Tel. 368 95 10, Öffnungszeiten: Mo–Do 9–18 Uhr, Fr 9–12.30 Uhr

„Komponistinnen – Gender, ja bitte!“ , Do, 14.1. 20 Uhr
Englisch – Vorträge zum Abi-Schwerpunktthema 2016 „Crash“ Fr, 15.1. 18 Uhr

Planetarium

Richard-Fehrenbach-Planetarium, Bismarckallee 7g, Internet: www.planetarium.freiburg.de

Hauptprogramm im Dezember (+12)
- „Energie im Himmel und auf Erden“ Di, 19.30 Uhr
- „Zeitreise – vom Urknall zum Menschen“ Sa, 26.12. / 2.1. 19.30 Uh

Hauptprogramm im Januar
- „Einstein und die Schwarzen Löcher“ Di, 19.30 Uhr
- „Zurück in die Heißzeit“ Fr, 8. / 15.1. 19.30 Uhr

Familienprogramm (8+)
- „Kometen – Eisberge aus der Tiefe des Alls“ Mi / Sa / So, 15 Uhr
- „Pluto – vom Planeten zum Zwerg“ Sa, 9. / So, 10. / Mi, 13.1. 15 Uhr

Kinderprogramm
- „Es war einmal in Bethlehem“ Fr / Sa, 25. / 26.12., Mi, 6.1. 15 Uhr
- „Peterchens Mondfahrt“ Fr, 8. / 15.1. 15 Uhr

Sternenhimmel des Monats: „Das Jahr 2016 astronomisch gesehen“ Mo, 4.1. 19.30 Uhr

Stadtbibliothek Freiburg

Hauptstelle am Münsterplatz
Münsterplatz 17, Tel. 201-2207, Di–Fr 10–19 Uhr, Sa 10–14 Uhr (auch in den Ferien regulär geöffnet!)

IT-Scout – Sprechstunde, Fragen rund um den Computer jeden Mi 10–11.30 Uhr
InfoScout – die Sprechstunde für Schülerinnen und Schüler jeden Mi 15–17 Uhr

Ausstellungen
- „Wir alle sind Zeugen – Menschen im Klimawandel“ 12.1. bis 4.2.

Für Kinder
- Vorlesen auf Italienisch (4+) Sa, 19.12. 11 Uhr
- „Es begab sich aber zu einer Zeit“ Geschichten zu Weihnachten (4+) Sa, 19.12. 12.30 Uhr
- Vorlesestunde mit Felizitas Lacher Mi, 13.1. 16 Uhr

Russisch-Deutsches Literaturcafé Do, 14.1. 20 Uhr
Bibliobus Mulhouse Fr, 15.1. 14.30–16.30 Uhr

Die Stadtteilbibliotheken Haslach und Mooswald, die Kinder- und Jugendmediothek Rieselfeld und die Fahrbibliothek haben vom 24.12. bis 8.1. geschlossen. Erster Öffnungstag ist nach den Ferien Dienstag, 12.1.

Städtische Bäder

Keidel Mineral-Thermalbad
An den Heilquellen 4, Tel. 2105-850
täglich 9–22 Uhr
Heiligabend und Silvester 9–14 Uhr
Sauna 10–14 Uhr

• Faulerbad
Faulerstraße 1, Tel. 2105-530
Mo–Do 6–8, 13–22 Uhr
Mi bis 23 Uhr
Fr 8–12 Uhr (nur Senioren und Schwangere) 13–22 Uhr
Sa 8.30–10.30 Uhr (nur Frauen) 10.30–19 Uhr (1. Sa/Monat Kinder-Spielnachm.)
So 9–18 Uhr
Mi, 6.1. 9–18 Uhr
An den Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester geschlossen

• Haslach
Carl-Kistner-Str. 67, Tel. 2105-520
Mo geschlossen
Di–Fr 14–21Uhr
Sa, So 9–20 Uhr
Do, 24.12. 9–15 Uhr
Fr / Sa, 25. / 26.12. 9–20 Uhr
Do, 31.12. 9–18 Uhr
Fr, 1.1. 12–20 Uhr
Mi, 6.1. 9–20 Uhr

• Westbad
Ensisheimer Str. 9, Tel. 2105-510
Mo, Mi, Fr 10–21 Uhr
Di, Do 7–21 Uhr
Sa, So 10–18 Uhr
Mi, 6.1. 10–18 Uhr
An den Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester geschlossen

• Hochdorf
Hochdorfer Str. 16 b, Tel. 2105-550
Mo, Mi geschlossen
Di, Do 15–20 Uhr
Do 9.30–11 Uhr (nur Senioren und Schwangere)
Fr 18–21 Uhr (Kinder-Spielnachm. 15–18 Uhr)
Sa 12–18 Uhr
So 8.30–13 Uhr
Vom 21.12.2015 bis 10.1.2016 geschlossen

• Lehen
Lindenstraße 4, Tel. 2105-540
Di 14–18 Uhr
Mi 14–17 Uhr
Do 14–19 Uhr
Fr 14–20 Uhr
Sa 10–18 Uhr
So, Mo geschlossen
Vom 21.12.2015 bis 10.1.2016 geschlossen

Dies & Jenes

Wegweiser Bildung
Stadtbibliothek, Hauptstelle am Münsterplatz 17, Tel. 201-2020, webi@bildungsberatung-freiburg.de Öffnungszeiten: Di 10–13/14–18 Uhr, Mi/Fr 14–17 Uhr, Do 15–19 Uhr. Zugang zu Infomaterialien auch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

Naturerlebnispark Mundenhof
Ganzjährig rund um die Uhr zugänglich. Eintritt nur bei Sonderveranstaltungen, Parkgebühr 5 Euro. Infos unter Tel. 201-6580
Krippenspiel
Sa / So, 19. / 20.12. jeweils 17 Uhr

Abfall & Recycling

Recyclinghöfe
Anlieferung von Wertstoffen, Gebrauchtwaren, Schnittgut und Schadstoffen aus Privathaushalten

St. Gabriel (Liebigstraße)
Di 9–12.30 / 13–18 Uhr
Fr, Sa 8–13 Uhr
Warenbörse Mo, 14–16 Uhr

Haslach (Carl-Mez-Straße 50)
Do 8–16 Uhr
Sa 9–16 Uhr

Waldsee (Schnaitweg 7)
Mi 9–16 Uhr
Sa (keine Schadstoffe) 9–13 Uhr

Umladestation Eichelbuck
Eichelbuckstraße, Tel. 767 05 70 Anlieferung von Sperrmüll
Mo–Do 7.15–11.45 / 13–16 Uhr
Fr 7.15–12.15 / 13–15.30 Uhr
1. Samstag im Monat 9–12.45 Uhr

Schadstoffmobil
Abgabe von Reinigungsmitteln, Medikamenten, Chemikalien, Pestiziden, Altöl, Farben etc.

Ämter & Dienststellen

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kaiser-Joseph-Straße 143, Empfang: Tel. 201-8310, www.freiburg.de/aki
Mo–Do 7.30–16.30 Uhr
Fr 7.30–15.30 Uhr
Bitte gesonderte Öffnungszeiten in den Fachbereichen beachten.

Amt für Soziales und Senioren
Fehrenbachallee 12, Empfang: Tel. 201-3507, www.freiburg.de/ass
Mo, Mi, Fr 8–11 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bitte gesonderte Öffnungszeiten in den Fachbereichen beachten.

Amt für Wohnraumversorgung
Auf der Zinnen 1, Tel. 201-3201, www.freiburg.de/awv
Mo, Mi, Do 8–11.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ausländerbehörde
Basler Str. 2, Tel. 201-4932, www.freiburg.de/auslaenderbehoerde
Mo, Di, Do, Fr 8–12 Uhr
Mi 13.30–17 Uhr

Beratungszentrum Bauen
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-4390, www.freiburg.de/bzb
Mo–Fr 8–12.30 Uhr
Do 8–18 Uhr

Bürgeramt
Basler Str. 2, Tel. 201-0, www.freiburg.de/buergeramt
Mo, Di, Fr 7.30–12 Uhr
Do 7.30–12 / 13–16 Uhr
Mi 7.30–20 Uhr
(ab 18 Uhr eingeschränkte Leistung)
Sa 9.30–12.30 Uhr
(Sa nur eingeschränkte Leistung)

Bürgerberatung im Rathaus
Rathausplatz 2-4, Tel. 201-1111, www.freiburg.de/buergerberatung
Mo–Do 8–17.30 Uhr
Fr 8–16 Uhr

Fundbüro
Merianstraße 16, Tel. 201-4827 oder -4828, www.freiburg.de/fundbuero
Mo–Fr 8–12 Uhr
Mi 13.30–17 Uhr

Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle (IBV) Kita
Kaiser-Joseph-Straße 143, Zimmer 303/304, Tel. 201-8408, E-Mail: kinderbetreuung@stadt.freiburg.de
Telefonzeiten:
Mo bis Fr 8–12 Uhr
Mo und Mi 13–16 Uhr
Besuchszeiten:
Mo, Mi, Fr 8–11 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Kinderbüro
Günterstalstr. 17, Tel. 201-3456 www.freiburg.de/kinder
Mo, Di, Do 14–16 Uhr
Mi 10–12 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Seniorenbüro
Fehrenbachallee 12, Tel. 201-3032, www.freiburg.de/senioren
Mo, Di, Do, Fr 10–12 Uhr
Nachmittags nach Vereinbarung

Standesamt
Rathausplatz 2-4, Tel. 201-3158, www.freiburg.de/standesamt
Mo, Di, Do, Fr 8–12 Uhr
Mi 9–17 Uhr
sowie nach Vereinbarung.
In den Ortschaften ist die jeweilige Ortsverwaltung zuständig.

Wohngeldstelle
Fahnenbergplatz 4, Tel. 201-5480, www.freiburg.de/wohngeld
Mo 10.30–15 Uhr
Mi 7.30–11.30 Uhr
Do 8–11.30 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo–Do 8–12 / 13–15.30 Uhr
Fr 8–12 Uhr

Ochs und Esel spielen Krippe

Es ist Krippenspielzeit auf dem Mundenhof. Alle zwei Jahre führen Kinder und Jugendliche des KonTiKi, Erwachsene und bis zu 60 Tiere des Mundenhofs, darunter Ochsen, Esel, Schafe, Pferde, Kamele und Alpakas, am Wochenende vor Heiligabend das Krippenspiel auf. Das Thema ist in diesem Jahr aktueller denn je: Als Fremde kommen Josef und seine schwangere Frau Maria in die Stadt und suchen eine Herberge. An vielen Türen werden sie abgewiesen und finden schließlich erst in einem Stall Unterkunft. Und heute stehen auf dem Mundenhof Zelte für Flüchtlinge… Das Krippenspiel 2015 wird am Samstag, 19. Dezember, und am Sonntag, 20. Dezember, jeweils um 17 Uhr aufgeführt. Um Gedränge an den Kassen zu vermeiden, werden Zuschauer gebeten, den Vorverkauf zu nutzen. Vorverkaufsstellen sind die Verwaltung, die Hofwirtschaft und der Kiosk im Eingangsbereich des Mundenhofs (am Wochenende) sowie die Bürgerberatung auf dem Rathausplatz. Der Eintritt beträgt 2 Euro, Kinder bis 18 Jahre haben freien Eintritt. Wer mit dem Auto kommt, zahlt zusätzlich die Parkgebühr. Die Aufführung findet bei jedem Wetter statt.

(Foto: Achim Keller)

a) 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Im Zinklern“ und frühzeitige Beteiligung nach §3 Absatz 1 Baugesetzbuch

b) Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Im Zinklern“, Plan-Nr. 5-100 und frühzeitige Beteiligung nach §3 Absatz 1 Baugesetzbuch

a) Der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 15.12.2015 die Einleitung des Verfahrens zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 (FNP) im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren „Im Zinklern“, Plan-Nr. 5-100, (Lehen) gemäß §8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Gebiet wird im Westen von der Dreisam und der freien Landschaft und im Südosten von der Böschung der Paduaallee begrenzt. Im Norden endet es am Ortseingang zu Lehen mit der Kreuzung Breisgauer Straße/Im Hirschengarten.

b) Der Bau- und Umlegungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat bereits im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 30.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Zinklern“, Plan-Nr. 5-100 im Stadtteil Lehen für den Bereich

zwischen der Breisgauer Straße, der Dreisam und der Paduaallee bestehend aus Flst.Nrn. 1863, 1864, 48/1, 71/1, 1640, 1642, 1642/1, 1641, 1643, 1654, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1651/1, 1652, 1653, 1655, 1656, 1656/1, 1657, 1658, 1658/1, 1659, 1660, 1661, 1662, 68, 69, 70, 70/1, 71, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 76/3, 1801, 1800, 1805, 1806, 1806/1, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1816/1, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1825/1, 1799, 1799/1, 1799/2, 1799/3, 1799/4, 1796, 1796/1, 84, 85, 12104, 12103, 12104/1, 12103/1, 12106, 12106/2, 12106/3, 12106/4, 1663, 1663/1, 1664, 1665, 1666, 108, 109, 114, 115, 52/2, 53/1, 52/6, 52/8, 52/9, 52/10, 52/13, 42 sowie weiteren Teilflächen der Flst. Nrn. 1865, 1192/1, 50, 52/12, 52/11, 52/5, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64, 65, 66/1, 67, 68/2, 72, 73, 74, 75, 76/2, 76/5, 77, 78, 80, 81/1, 82, 82/1, 1794, 1794/1, 1794/2, 1794/3, 13201, 13200, 8832, 3593/6, 1791

beschlossen.

Der Bereich der 18. Änderung des FNP und die Lage des vom Aufstellungsbeschluss umfassten Gebiets sind den abgedruckten Stadtplanauszügen zu entnehmen.

Gemäß §3 Abs. 1 BauGB werden die Konzepte der 18. Änderung des FNP und des Bebauungsplans im Zeitraum vom

14.01.2016 bis 19.02.2016 (einschließlich)

beim Stadtplanungsamt, im Foyer vor dem Aufzug im 8. OG im Telekom-Gebäude, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (formlose Auslegung).

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 201-4163

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Ortsverwaltung Lehen während der Dienststunden öffentlich aus.

Im Rahmen dieser Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.

Ein öffentlicher Anhörungstermin (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird am 27.01.2016 um 18.30 Uhr in der Bundschuhhalle in Lehen (Lindenstraße 4, 79110 Freiburg im Breisgau) durchgeführt.

Freiburg im Breisgau, 18. Dezember 2015
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

3. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Staudinger Schule“, Plan-Nr. 6-29c

Der Bau- und Umlegungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 02.12.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplans im Stadtteil Haslach für den Bereich

der Flst.Nrn. 6610/1 und 6614/8 sowie für Teilflächen des Flst.Nr. 6614

beschlossen.

Bezeichnung: 3. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Staudinger Schule“, Plan-Nr. 6-29c

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.

Freiburg im Breisgau, 18. Dezember 2015
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

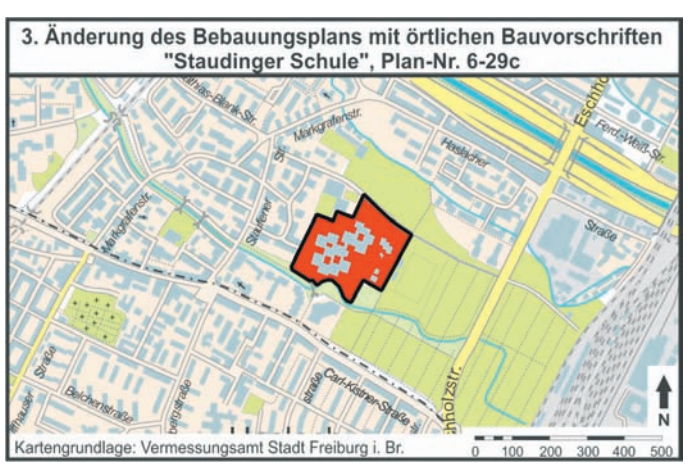

BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Entscheidung zum kontrollierten Brennen als Maßnahme zur Offenhaltung von Rebböschungen in den Rebgebieten Kaiserstuhl, Tuniberg und Breisgau

Allgemeinverfügung

1.

Nach §67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §39 Abs. 5 BNatSchG und §§54 Abs. 2 und 58 Abs. 5 Naturschutzgesetz (NatSchG) wird das Abbrennen der Vegetation auf Böschungen für Kulturarbeiten im Bereich der Städte und Gemeinden

- Bötzingen, Eichstetten, Ihringen, Vogtsburg, Breisach, Gottenheim und Merdingen (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)
- Bahlingen, Endingen, Herbolzheim, Kenzingen, Malterdingen, Riegel, Sasbach und Teningen [nur Gemarkungen Köndringen, Nimburg und Heimbach] (Landkreis Emmendingen)
- Ettenheim, Friesenheim, Lahr, Kippenheim, Mahlberg und Ringsheim (Ortenaukreis)
- Stadt Freiburg [Gemarkungen Munzingen, Tiengen, Opfingen und Waltershofen] (Stadtkreis Freiburg)

unter den nachfolgenden Voraussetzungen zugelassen.

Außerdem wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Diese Entscheidung schließt auch die Ausnahmegenehmigung nach §41 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) der unteren Forstbehörde mit ein.

2. Geltungsbereich

Diese Entscheidung gilt ausschließlich für die Böschungen der Rebgebiete der unter Ziffer 1 genannten Städte und Gemeinden der Weinbaubereiche Kaiserstuhl, Tuniberg und Breisgau.

Der **Geltungsbereich** dieser Allgemeinverfügung ist **in Karten** gekennzeichnet. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg, den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis sowie bei den unter Ziffer 1 aufgeführten Städten, Gemeinden sowie deren Ortschaftsverwaltungen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten ausgelegt.

2.1 **Vom Feuereinsatz ausgenommen sind Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope.**

Die Kommunen können weitere Einschränkungen vornehmen.

2.2 Zu Naturschutzgebieten, ausgewiesenen Untersuchungsflächen, klassifizierten Straßen, Wald und Gebäuden ist ein **Mindestabstand von 30 m** einzuhalten.

3. Berechtigte für den Feuereinsatz

Für das kontrollierte Abbrennen ist der **Nutzungsberechtigte** (Eigentümer oder Pächter) der Flächen verantwortlich. Das Abbrennen darf nur von Personen – auch von beauftragten Personen – durchgeführt werden, die im B**esitz einer gültigen Lizenz für den Feuereinsatz** sind. Zur Erlangung neuer Lizenzen ist der Besuch einer ca. 1,5-stündigen Informationsveranstaltung sowie einer praktischen Einweisung in den Feuereinsatz erforderlich.

3.1 Neue Lizenzen

Neue Lizenzen werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen angeboten, die die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) im Auftrag der zuständigen Landratsämter bzw. des Regierungspräsidiums Freiburg durchführen.

3.2 Für die Durchführung des Feuereinsatzes auf den gemeindeeigenen Böschungen sind die jeweiligen Gemeinden verantwortlich.

4. Bindende Regeln für den Feuereinsatz

4.1 Maximale Brandflächen und räumliches Mosaik

Es darf ein **höchstens 40 m breiter Böschungsabschnitt** am Stück gebrannt werden. Angrenzende Böschungsabschnitte dürfen auf gleicher Länge wie der gebrannte Abschnitt nicht gebrannt werden, sodass ein räumliches Mosaik entsteht.

4.2 Zeitliches Mosaik

Zwischen zwei Feuerereignissen auf demselben Böschungsabschnitt ist **mindestens ein Winter Pause** einzuhalten, sodass ein zeitliches Mosaik entsteht.

4.3 Zeitraum für den Feuereinsatz

Das kontrollierte Brennen darf **auf Südböschungen** (mit einer Exposition von Ost über Süd bis West) **nur zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar** durchgeführt werden. **Auf Nordböschungen** (mit einer Exposition von West über Nord bis Ost) darf vom **1. Dezember bis 15. März** gebrannt werden.

4.4 Feuertechnik

Die Böschungen dürfen nur mit einem **Lauffeuer** (hangaufwärts bzw. mit dem Wind quer zum Hang) gebrannt werden.

4.5 Sicherungstechnik, Begrenzung der Brandabschnitte

Vor Durchführung des Brandes sind zur seitlichen Begrenzung des Feuers **ausreichend breite Schutzstreifen** (je nach Brennmaterialbeschaffenheit ca. 2 bis 4 m Breite) anzulegen oder vorhandene Brandhindernisse wie z. B. geschlossene Gehölzbestände ohne Unterwuchs zu nutzen. Gleiches gilt für den Böschungskopf, falls sich dort Reben im Gefahrenbereich befinden.

Auf den Schutzstreifen muss das Brennmaterial so weit entfernt bzw. befeuchtet werden, dass ein Übergreifen des Brandes auf benachbarte Flächen verhindert wird. Nur in diesem Zusammenhang ist die Nutzung eines hangabwärts laufenden Feuers bzw. Gegenwindfeuer quer zum Hang zulässig.

Aus Sicherheitsgründen müssen bei der Durchführung des kontrollierten Brennens **mindestens zwei Personen** anwesend sein. Es wird darauf hingewiesen, dass für Schäden, die bei Dritten durch das Abbrennen hervorgerufen werden, der Verursacher zur Haftung herangezogen werden kann.

4.6 Protokollpflicht

Jeder Berechtigte, der das kontrollierte Brennen durchführt, ist verpflichtet, ein Brandprotokoll zu führen, in dem das Datum, die gebrannte Fläche und die anwesenden Personen aufgeführt sind.

5. Weitere Empfehlungen

Es wird empfohlen, besonders die **Südböschungen so früh wie möglich** in der Feuersaison – am Besten im Laufe des Januars – zu brennen und mit fortschreitender Brandsaison zunehmend auf die Nordböschungen überzugehen. Optimale Brennmaterialbedingungen sind gegeben, wenn die oberflächliche Streu abgetrocknet und der Oberboden noch nicht ganz durchgetrocknet sind. Ab Windstärke vier (Beaufort-Skala: mäßige Brise; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) sollte nicht mehr gebrannt werden, da es dann zunehmend schwieriger wird, den Brandverlauf zu kontrollieren. Zur effektiven und sicheren Umsetzung des Feuereinsatzes wird empfohlen, **Brandteams auf lokaler Ebene** zu organisieren.

6.

Das Abbrennen der Vegetation ohne Beachtung der Ziffern 2 bis 4.6 ist unzulässig.

7.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, in der jeweiligen Gemeinde als bekannt gegeben und wird damit dort wirksam.

8.

Der teilweise oder gesamte Widerruf der Allgemeinverfügung bleibt für den Fall vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzung für den Erlass der Allgemeinverfügung erheblich ändern oder die Ziffern 1 bis 4.6 dieser Entscheidung nicht beachtet werden (§36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

9.

Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kann das Brennen untersagt werden.

10.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

11.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.03.2016 außer Kraft.

Hinweise:

1. Verstöße gegen die Bestimmungen der Allgemeinverfügung stellen gemäß §69 Abs. 3 Nr. 12 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
2. Im Zuge der ökologischen Begleituntersuchungen können im Einzelfall auch Testfeuer notwendig sein, die über den Rahmen der Allgemeinverfügung hinausgehen. Für diese Fälle ist eine zusätzliche Genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
3. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann beim Regierungspräsidium Freiburg, höhere Naturschutzbehörde, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, Zimmer 1.23, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg i.Br., erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Freiburg, den 7. Dezember 2015
Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde

Peter Stocks
Regierungsdirektor

AUSSCHREIBUNG

Verkaufsstand für Obst auf dem Münsterplatz in Freiburg im Breisgau

Das Amt für öffentliche Ordnung kann zum 01.03.2016 die Sondernutzungserlaubnis für einen Obstverkaufsstand nachmittags auf dem Münsterplatz neu erteilen.

1. Verkaufszeiten:

Der Verkaufsstand darf werktags aufgestellt und betrieben werden. Die Verkaufszeiten sind montags bis freitags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Erlaubnis gilt nicht an Feiertagen und nicht während des Weinfestes oder anderen Veranstaltungen einschließlich Auf- und Abbau.

Teilweise oder vollständige Einschränkungen der Standplatznutzung bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Durchführung von Baumaßnahmen, für Veranstaltungen etc. einschließlich der notwendigen Auf- und Abbauzeiten erforderlich ist.

2. Zugelassen wird folgendes Warenangebot:

Obst und Südfrüchte und in geringem Umfang Gemüse.

3. Größe des Verkaufsstandes:

Die Größe des Verkaufsstandes beträgt maximal 6,0 m Länge und 2,5 m Tiefe.

4. Aufstellörtlichkeit:

Der Verkaufsstand ist auf der Westseite des Münsterplatzes aufzustellen.

5. Antragstellung:

Der Antrag muss bis 15.01.2016 beim Amt für öffentliche Ordnung, Polizei- und Gewerbebehörde, Basler Straße 2, 79100 Freiburg im Breisgau eingegangen sein. Der Poststempel ist maßgebend.

Gehen mehrere Anträge ein, so wird mit Losentscheid unter den Antragstellenden über die Vergabe entschieden.

Grundlage der Ausschreibung sind die Sondernutzungsrichtlinien für die Innenstadt der Stadt Freiburg im Breisgau, Anlage 4 zu Nr. 6.1, Nr. 4.

Freiburg im Breisgau, 18. Dezember 2015
Amt für öffentliche Ordnung, Polizei- und Gewerbebehörde

8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schildacker“, Plan-Nr. 6-17h – beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB –

Bebauungsplan der Stadt Freiburg im Breisgau im Stadtteil Haslach für den Bereich

der Grundstücke mit den Flst.Nrn. 25497/8, 25497/9, 25497/10, 25497/11, 25497/12, 25497/13, 25497/14, 2549/15 und 2549/16 sowie die Teile der Flst. Nrn. 25497/7, 25497/18, 25457 und 3847/1.

Bezeichnung: 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schildacker“, Plan-Nr. 6-17h

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.

Der vom Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2015 gebilligte Planentwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schildacker“, Plan-Nr. 6-17h, liegt zusammen mit den Entwürfen der textlichen Festsetzungen, der Satzung und der Begründung mit Umweltbeitrag nach §13a BauGB in Verbindung mit §13 BauGB und §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18.01.2016 bis 19.02.2016 (einschließlich)

beim Stadtplanungsamt, im Foyer vor dem Aufzug im 8.OG im Telekom-Gebäude, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg im Breisgau während der Dienststunden aus.

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 201-4153

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB von einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach §2a BauGB und von der Angabe nach §3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass ein Antrag nach §47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freiburg im Breisgau, 18. Dezember 2015
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Freiburg im Breisgau (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 15. Dezember 2015

Aufgrund der §§4 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), der §§2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), der §§17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 15. Oktober 2013 in der Fassung vom 3. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. §6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Jede bzw. jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Daneben sind die Erzeuger bzw. Erzeugerinnen oder die Besitzerin bzw. der Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang).

Jede bzw. jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzerin und Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwangs die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihr bzw. ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

Bei der Benutzung von Abfallbehältern nach §13 Abs. 1 k besteht für stationäre Müllschleusen ein Anschluss- und Benutzungszwang an das Angebot des Behältervollservices nach §17a.

Bei der Benutzung von Abfallbehältern nach §13 Abs. 1 h und i besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an das Angebot des Behältervollservices nach §17a."

2. §8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„ (4) Als angefallen gelten auch solche Abfälle, die ohne Zulassung im Stadtgebiet abgeladen wurden („wilde Müllablagerung"). Dies entbindet den Überlassungspflichtigen nicht von seiner Pflicht, wilde Müllablagerungen zusammenzutragen und in die entsprechenden, in den Annahmestellen aufgestellten Sammelcontainer einzubringen."

3. In §13 werden in Abs. 1 h) und i) und in Abs. 2 f) und g) neu aufgenommen:

„ (1) Für das Sammeln (Holsystem) des Restmülls sind die nachfolgenden genormten Abfallbehälter zugelassen:

a) 35 Liter Abfallbehälter – zulässiges Einfüllgewicht von 11 kg;
b) 35 Liter Kunststoffsäcke (rote Abfallsäcke), die von der Stadt zugelassen sind - zulässiges Einfüllgewicht 11 kg;
c) 60 Liter Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 30 kg;
d) 140 Liter Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 60 kg;
e) 240 Liter Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 100 kg;
f) 0,77 m³ Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 300 kg;
g) 1,1 m³ Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 400 kg;
h) 2,5 m³ Abfallbehälter – zulässiges Einfüllgewicht 1.290 kg;
i) 5 m³ Abfallbehälter – zulässiges Einfüllgewicht 1.190 kg;
j) 70 Liter Kunststoffsäcke (rote Abfallsäcke), die von der Stadt zugelassen sind - zulässiges Einfüllgewicht 22 kg;
k) mobile oder stationäre von der Stadt zugelassene Müllschleusen mit 15-Liter Einwurfschächten – zulässiges Einfüllgewicht 6 kg;

(2) Für das Sammeln (Holsystem) der Abfälle zur Verwertung nach §4 Abs. 1 a (Papier, Pappe, Karton) sind die nachfolgenden genormten Abfallbehälter zugelassen:

a) 70 Liter Abfallsäcke, die von der Stadt zugelassen sind – zulässiges Einfüllgewicht 22 kg;
b) 140 Liter- Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 60 kg;
c) 240 Liter- Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 100 kg;
d) 0,77 m³ Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 300 kg;
e) 1,1 m³ Abfallbehälter - zulässiges Einfüllgewicht 400 kg;
f) 2,5 m³ Abfallbehälter – zulässiges Einfüllgewicht 1.290 kg;
g) 5 m³ Abfallbehälter – zulässiges Einfüllgewicht 1.190 kg;"

4. §14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Jedem Haushalt wird mindestens ein Abfallbehälter nach §13 Abs. 1 a und c bis i zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Jeder Haushalt ist verpflichtet, ausschließlich den ihm zugewiesenen Restmüllbehälter zu nutzen. Den zu einem Anwesen gehörenden Haushalten wird mindestens ein Abfallbehälter nach §13 Abs. 2 b bis g und Abs. 3 zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die Anordnungsbefugnis nach §10 Abs. 3 bleibt unberührt. Für den Restmüll muss ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Haushaltsangehörigem und Woche vorgehalten werden. Jedem einzelnen Haushalt wird grundsätzlich ein Regelvolumen von 35 Litern/wöchentlich zugeteilt. Meldet ein nach §6 Verpflichteter keinen Abfallbehälter an, so wird vermutet, dass ihm ein Behälter mit einem Regelvolumen von 35 Litern/wöchentlich zur Verfügung steht (Regelvolumen Pauschale). Änderungen sind unter den Voraussetzungen dieser Satzung möglich. Bei punktuellem Mehrbedarf an Restmüllvolumen können Restmüllsäcke nach §13 Abs. 1 b oder j zugekauft werden."

5. §15 wird wie folgt geändert:

a) §15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„ (1) Soweit bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung eine Überlassungspflicht besteht, sind von den Pflichtigen Abfallbehälter nach §13 Abs. 1 a und c bis i in ausreichendem Volumen mit einem angemessenen Leerungsintervall nach §18 zu beantragen, jedoch mindestens ein Abfallbehälter (§7 Gewerbeabfallverordnung). Satz 1 gilt nicht, soweit die Stadt von ihrer Anordnungsbefugnis nach §10 Abs. 3 Gebrauch macht. Bei punktuellem Mehrbedarf an Restmüllvolumen können Restmüllsäcke nach §13 Abs. 1 b oder j zugekauft werden. Einzelheiten der Überlassung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Stadt im Einzelfall regeln.

(2) Die Benutzung eines Abfallbehälters nach §13 Abs. 2 a bis g und §13 Abs. 3 kann beantragt werden."

b) In §15 werden die Abs. 3 bis 5 neu aufgenommen:

„ (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden für den Behälterbedarf Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Woche zugeteilt. Hiervon abweichend kann auf Antrag ein geringeres Gesamtbehältervolumen zugeteilt werden, wenn die Anschlusspflichtige/der Anschlusspflichtige dessen Auskömmlichkeit nachweist.

(4) Die Einwohnergleichwerte werden je Betrieb bzw. Einrichtung nach folgender Regelung ermittelt:

1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen je Platz ein Einwohnergleichwert.
2. Schulen, Hochschulen, Kindergärten je 10 Schülerinnen/Schüler/Studierende/Kinder ein Einwohnergleichwert.
3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Kultureinrichtungen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigte ein Einwohnergleichwert.
4. Speisewirtschaften, Imbissstuben je Beschäftigte/Beschäftigten 4 Einwohnergleichwerte.
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessiert sind, Eisdielen je Beschäftigte/Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte.
6. Beherbergungsbetriebe je 4 Betten ein Einwohnergleichwert.

BEKANNTMACHUNGEN

7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigte/Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte.
8. Sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigte/Beschäftigen 0,5 Einwohnergleichwerte.
9. Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe je Beschäftigte/Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte.

In den Fällen, in denen in den Ziffern 1 bis 9 keine Regelung getroffen ist, ist für die Festlegung des Behältervolumens das durch die Abfallerzeugerin/den Abfallerzeuger nachzuweisende Abfallaufkommen maßgebend.

(5) Beschäftigte im Sinne von Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Unternehmerinnen/Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt."

6. §17 Abs. 2, 5 und 7 erhalten folgende Fassung:

„ (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach §6 Abs.1, 2, 4 und 5 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußeren Straßenrand vor dem angeschlossenen Grundstück so bereitzustellen, dass Fahrzeuge, Fußgängerinnen und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die bereitgestellten Abfallbehälter von den nach §6 Abs. 1, 2, 4 und 5 Verpflichteten unverzüglich wieder auf das Grundstück zurückzuholen. Nicht zugelassene oder nicht angemeldete Abfallbehälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bei Abfallbehältern ab einem Volumen von 0,77 m³ muss ein verkehrssicherer Zugang über abgesenkte Bordsteine, auf denen Abfallcontainer bewegt werden können, vorhanden sein. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 3 kann nach Maßgabe der §§17a und 31 ein gebührenpflichtiger Behältervollservice beantragt werden. Bei der Benutzung von Abfallbehältern nach §13 Abs. 1 k hat bei stationären Müllschleusen die Bereitstellung über den gebührenpflichtigen Behältervollservice nach §17a zu erfolgen. Bei der Benutzung von Abfallbehältern nach §13 Abs. 1 h und i und §13 Abs. 2 f und g hat die Bereitstellung über den gebührenpflichtigen Behältervollservice nach §17a zu erfolgen.

(5) Die in §6 Genannten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sorgfältig umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass sie in einem gebrauchsfähigen, hygienischen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Gehäuse der Müllschleusen.

(7) Die Abfallbehälter nach §13 Abs. 1 mit Ausnahme b, j und k müssen deutlich erkennbar mit einer Berechtigungsmarke versehen sein. Gefäße ohne gültige Berechtigungsmarke werden nicht entleert. Die Berechtigungsmarken werden jährlich mit den Gebührenbescheiden (§32 Abs. 1 Satz 1) versandt. Haushalte, denen nach §10 Abs. 3 in Verbindung mit §29 Abs. 3 von der Stadt ein Regelvolumen zugeteilt wird, erhalten keine Berechtigungsmarke."

7. §17a Abs. 1,3 und 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Stadt bietet auf Antrag die Leistung eines Behältervollservices an. Dieser umfasst die Abholung der Abfallbehälter von ihrem Standplatz sowie das Zurückbringen nach der Entleerung durch die Müllwerker oder die Entleerung des Abfallbehälters am Standplatz mit dem Müllfahrzeug und entbindet damit den Antragsteller von den Pflichten nach §17 Abs. 2 Satz 1 und 3. Das Angebot des Behältervollservices ist auf eine maximale Behältergröße von 240 Litern begrenzt, sofern bei der Ausführung des Behältervollservices Treppenstufen zu überbrücken sind. Das Angebot des Vollservices gilt auch für die Abholung von gelben Säcken, soweit diese dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin bei der Abholung eindeutig zugeordnet werden können; dabei entspricht ein Behälter i.S.d. §17a und §31 der Anzahl von bis zu fünf gelben Säcken bzw. einer rollbaren Gitterbox.

(3) Der Antrag ist bei der von der Stadt beauftragten Abfallwirtschaft und Stadtreinigung GmbH zu stellen. Er muss schriftlich erfolgen, den Standort, die Behältergröße, das Leerungsintervall sowie den gewünschten Beginn der Leistung angeben. Ein Antrag kann bis zu fünf Behälter umfassen. Der Antrag kann in begründeten Einzelfällen abgelehnt werden.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Nutzung des Behältervollservices durch schriftlichen Beendigungsantrag frühestens zum Ende des auf den Zeitpunkt der Antragsstellung folgenden Monats kündigen.

(6) Für die Inanspruchnahme des Behältervollservices entstehen Gebühren nach Maßgabe des §31. Sind die erhobenen Gebühren für den Behältervollservice zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt, so kann die Stadt die Leistung des Behältervollservices einstellen.

(7) Bei der Benutzung von Abfallbehältern nach §13 Abs. 1 k (stationäre Müllschleusen) ergeben sich die Gebühren für den Behältervollservice aus §29. Es entstehen keine gesonderten Gebühren nach §31."

8. §18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„ (1) Die Abfallbehälter der privaten Haushaltungen (§14) werden regelmäßig entleert. Die Entleerung der Abfallbehälter nach §13 Abs. 1 a bis i und k erfolgt wöchentlich, im Fall des §14 Abs. 2 erfolgt die Leerung 14-täglich. Die Abfallbehälter nach §13 Abs. 1 b und j werden bei der Bereitstellung am Abfuhrtag abgeholt. Die Abfallbehälter nach §13 Abs. 2 werden 14-täglich, die nach §13 Abs. 3 wöchentlich entleert.

(2) Die Abfallbehälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden regelmäßig entleert. Die Entleerung der Abfallbehälter nach §13 Abs. 1 a bis i erfolgt wöchentlich, bei Beantragung erfolgt die Leerung 14-täglich. Für die Abfallbehälter nach §13 Abs.1 f bis i kann zudem die zweimal wöchentliche Entleerung beantragt werden. Die Abfallbehälter nach §13 Abs. 1 b und j werden bei der Bereitstellung am Abfuhrtag abgeholt. Die Abfallbehälter nach §13 Abs. 2 werden 14-täglich entleert, bei Beantragung kann die Leerung der Abfallbehälter nach §13 Abs. 2 d bis g wöchentlich erfolgen. Die Einsammlung der Abfälle nach §13 Abs. 3 erfolgt wöchentlich.

Zudem kann von dem bzw. der Entsorgungspflichtigen beantragt werden, die Abfallbehälter nach §13 Abs. 1 f bis i und Abs. 2 d bis g auf Abruf (Abrufcontainer) entleeren zu lassen, vorausgesetzt es fällt nachweislich kein regelmäßiger Abfall an (Saisonbetriebe etc.) und es erfolgt mindestens eine Leerung pro Quartal."

9. §26 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Nr. 6: Bei Inanspruchnahme des Behältervollservices nach §31 die natürliche oder juristische Person, die den Antrag auf Durchführung des Behältervollservices stellt. Bei der verpflichtenden Nutzung des Behältervollservices gilt Nr. 1 bzw. Nr. 3 entsprechend."

10. §27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Nutzung von Müllschleusen (§13 Abs. 1 k) erfolgt die Bemessung der Behältergebühr nach der Zahl der Einwürfe pro Jahr. Dabei wird den einzelnen Haushalten in Abhängigkeit der Haushaltgröße eine Mindestanzahl von Einwürfen pro Jahr wie folgt zugeteilt:

1 Personen-Haushalt	24 Mindesteinwürfe
2 Personen-Haushalt	36 Mindesteinwürfe
3 Personen-Haushalt	48 Mindesteinwürfe
4 Personen-Haushalt	60 Mindesteinwürfe
5 Personen-Haushalt und mehr	72 Mindesteinwürfe

Bei der Gebührenveranlagung nach dem Gefäßtarif werden die Mindesteinwürfe analog dem zugeteilten Gefäßvolumen bemessen. Die Zusatzeinwürfe werden zusätzlich bemessen und abgerechnet."

11. §29 Abs. 1 und 2 und 4 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„ (1) Bei der Veranlagung nach dem Haushaltstarif werden die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle nach §24 in Form einer Haushalts- und Behältergebühr (§27) als Jahresgebühr erhoben.

1. Die **Haushaltsgebühr** beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif für Haushalte mit

a)	einer Person	104,76 EUR
b)	zwei Personen	111,24 EUR
c)	drei Personen	135,24 EUR
d)	vier Personen	153,24 EUR
e)	fünf und mehr Personen	179,88 EUR

2. Die **Behältergebühr** für den Restabfallbehälter beträgt jährlich bei Veranlagung nach dem Haushaltstarif je

a)	35 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	38,64 EUR
b)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	38,64 EUR
c)	35 Liter Abfallbehälter**	wöchentliche Entleerung	77,28 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	66,36 EUR
e)	60 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	132,72 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	154,56 EUR
g)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	309,12 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	265,44 EUR
i)	240 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	530,88 EUR
j)	0,77 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	850,08 EUR
k)	0,77 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	1.700,16 EUR
l)	1,1 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	1.217,76 EUR
m)	1,1 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	2.435,52 EUR
n)	2,5 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	5.535,12 EUR
o)	2,5 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	11.070,24 EUR
p)	5 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	2.767,56 EUR
q)	5 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	5.535,12 EUR
r)	Einwurf Müllschleuse	je Einwurf (15 Liter)	0,63 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter
** entspricht auch dem Regelvolumen gem. §14 Abs. 1 Satz 6

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach §13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,043 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

(2) Die Jahresgebühr bei Veranlagung nach dem **Gefäßtarif** beträgt für

1. Abfälle zur Beseitigung

a)	35 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Leerung	111,24 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	222,48 EUR
c)	Bon für Abfallsäcke 35 Liter*	14-tägliche Entleerung	111,24 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter	14-täglich Entleerung	190,68 EUR
e)	60 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	381,36 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	444,96 EUR
g)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	889,92 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	762,72 EUR
i)	240 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	1.525,44 EUR
j)	0,77 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	2.447,28 EUR
k)	0,77 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	4.894,56 EUR
l)	0,77 m³ Abfallbehälter	2 mal wöchentliche Entleerung	9.789,12 EUR
m)	1,1 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	3.496,92 EUR
n)	1,1 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	6.993,84 EUR
o)	1,1 m³ Abfallbehälter	2 mal wöchentliche Entleerung	13.987,68 EUR
p)	2,5 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	7.947,72 EUR
q)	2,5 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	15.895,44 EUR
r)	5 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	15.895,44 EUR
s)	5 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	31.790,88 EUR
t)	0,77 m³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 94,15 EUR
u)	1,1 m³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 134,50 EUR
v)	Einwurf Müllschleuse	je Einwurf (15 Liter)	1,83 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach §13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,1223 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

2. Papier, Pappe, Karton (PPK)

a)	Bon für 7 Abfallsäcke je 70 Liter*		1,34 EUR
b)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	9,60 EUR
c)	240 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	16,44 EUR
d)	0,77 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	54,48 EUR
e)	0,77 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	109,08 EUR
f)	1,1m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	77,88 EUR
g)	1,1m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	155,88 EUR
h)	2,5 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	177,24 EUR
i)	2,5 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	354,48 EUR
j)	5 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	354,48 EUR
k)	5 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	708,96 EUR
l)	0,77 m³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 13,48 EUR
m)	1,1 m³ Abfallbehälter	als Abrufcontainer	Gebühr pro Leerung von 14,38 EUR

* nur für Innenstadtbereich ohne Stellplatzmöglichkeit für Abfallbehälter

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach §13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,0027 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

3. Bioabfälle

a)	60 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	199,20 EUR
b)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	466,68 EUR

Soweit ein abweichender Abfallbehälter nach §13 Abs. 4 zugeteilt wurde, beträgt die Gebühr 0,0644 EUR pro zur Verfügung stehendem Liter und Woche.

(4) Für die Abholung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je Lademinute 23,07 EUR. Dies gilt auch für die Abholung und Entsorgung von wilden Müllablagerungen im Sinne des §8 Abs. 4; die Gebühr wird von der Verursacherin bzw. dem Verursacher erhoben.

(5) Für die Abholung von Sperrmüllmengen aus privaten Haushaltungen über 4 m³ pro Jahr werden von den Abfallbesitzern Gebühren entsprechend Abs. 4 Satz 2 erhoben. Bei der Abholung des Sperrmülls innerhalb einer Woche nach Bestellungseingang (Expresssperrmüll) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 59,92 EUR erhoben.

(6) Die Gebühr für die Beseitigung eines Abfallsackes nach §13 Abs. 1 j beträgt 8,56 EUR. Die Gebühr für die Beseitigung eines im Handel erhältlichen Abfallsackes nach §13 Abs. 1 b beträgt 4,28 EUR.

(7) Die Gebühr für die Montage des Schlosses beträgt 57,31 EUR.

(8) Die Gebühr für eine Änderung des Volumens (Behältertausch) oder Rückholung eines Behälters, der auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen bereitgestellt wurde, (Behälterrückholung) beträgt 18,95 EUR.

(9) Die Gebühr für eine Änderung des Entleerungsintervalls beträgt 8,68 EUR (Markentausch).

(10) Für die Benutzung von Abfallbehältern nach §13 Abs. 1 k ist bei stationären Müllschleusen die Inanspruchnahme des Behältervollservices nach §6 Abs. 2 Satz 4 vorgeschrieben. Hierfür wird jährlich eine Gebühr von 7,32 EUR pro Haushalt erhoben."

12. §30 Abs. 1 und 3 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„ (1) Für die Benutzung der Annahmestellen werden folgende Gebühren erhoben:

	Abfallbezeichnung	Umrechnungsfaktor	EUR/to
a)	Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m³	226,27
b)	Sperrmüll	0,2 t/m³	226,30
c)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m³	226,24
d)	Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m³	226,24
e)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m³	226,38
f)	Straßenkehricht	1,0 t/m³	226,14
g)	Erdaushub unbelastet Z 0	1,5 t/m³	46,06

h)	Erdaushub mit Belastungen > Z 0	1,5 t/m³	212,66
i)	Bauschutt	1,4 t/m³	106,28
j)	Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m³	218,01
k)	Altholz A I	0,45 t/m³	53,99
l)	Altholz A II und A III	0,45 t/m³	65,54
m)	Asbesthaltige Abfälle,	1,8 t/m³	270,33
	KMF-haltige Dämmmaterialien	0,4 t/m³	270,33
n)	Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m³	69,03
o)	Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m³	121,28
p)	Asche und Schlacke	1,5 t/m³	187,90
q)	Belastete Stäube	1,5 t/m³	270,69
r)	Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m³	107,60
s)	Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m³	170,36
t)	Strahlsand	1,5 t/m³	196,15

Bei vermischter Anlieferung wird diejenige Gebühr erhoben, die der Abfallart mit dem höchsten Gebührensatz nach Satz 1 entspricht.

(3) Für Kleinmengen unter 200 kg beträgt die Mindestgebühr bei Anlieferung auf der Annahmestelle nach § 21 Abs. 3 c):

	Abfallbezeichnung	Umrechnungsfaktor	EUR
a)	Gemischte Siedlungsabfälle	0,5 t/m³	24,88
b)	Sperrmüll	0,2 t/m³	24,89
c)	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Klinikabfälle)	0,5 t/m³	24,88
d)	Sieb- und Rechenrückstände	1,0 t/m³	24,88
e)	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 oder 170903 fallen (Baustellenmischabfälle)	0,5 t/m³	24,90
f)	Straßenkehricht	1,0 t/m³	24,87
g)	Erdaushub unbelastet Z 0	1,5 t/m³	5,06
h)	Erdaushub mit Belastungen > Z 0	1,5 t/m³	23,39
i)	Bauschutt	1,4 t/m³	11,69
j)	Bauschutt mit gefährlichen Inhaltsstoffen	1,4 t/m³	23,98
k)	Altholz A I	0,45 t/m³	5,93
l)	Altholz A II und A III	0,45 t/m³	7,20
m)	Asbesthaltige Abfälle,	1,8 t/m³	29,73
	KMF-haltige Dämmmaterialien	0,4 t/m³	29,73
n)	Garten- und Parkabfälle (Schnittgut)	0,3 t/m³	7,59
o)	Baumwurzeln (groß)	0,5 t/m³	13,34
p)	Asche und Schlacke	1,5 t/m³	20,66
q)	Belastete Stäube	1,5 t/m³	29,77
r)	Straßenaufbruch bituminös	1,5 t/m³	11,83
s)	Straßenaufbruch teerhaltig	1,5 t/m³	18,73
t)	Strahlsand	1,5 t/m³	21,57

(4) Die Gebühr für die Anlieferung eines Altreifens beträgt 5,15 EUR."

13. § 31 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wurde neu aufgenommen:

„(1) Für die Nutzung des Behältervollservices werden Gebühren nach den Abs. 2 und 3 erhoben. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, ob die Strecke vom Straßenrand bis zu den Abfallbehältern von den Müllwerkern zu Fuß oder mit dem Müllfahrzeug zurückgelegt wird. Des Weiteren wird differenziert nach Behältergröße, Leerungsintervall, Entfernung des Standplatzes von der Straße (ohne Gehweg) unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Satz 5 sowie nach zu überbrückenden Treppenstufen.

(2) Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern zu Fuß vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten die Gebührensätze der Tabellen unter Nr. 1 bis Nr. 5. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben.

Nr. 1: Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich bis 15 Meter

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	16,08 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	32,16 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	17,28 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	34,56 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	18,48 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	36,96 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	23,04 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	46,08 EUR
i)	0,77 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	58,08 EUR
j)	0,77 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	116,16 EUR
k)	1,1m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	104,64 EUR
l)	1,1m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	209,28 EUR

Nr. 2: Gebührensätze Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich größer 15 und bis 30 Meter

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	48,36 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	96,72 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	51,96 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	103,92 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	55,44 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	110,88 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	69,36 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	138,72 EUR
i)	0,77 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	174,24 EUR
j)	0,77 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	348,48 EUR
k	1,1m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	314,04 EUR
l)	1,1m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	628,08 EUR

Nr. 3: Gebührensätze Behälterbereitstellung pro Behälter für den Bereich größer 30 und bis 60 Meter

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	96,84 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	193,68 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	103,92 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	207,84 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	110,88 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	221,76 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	138,84 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	277,68 EUR
i)	0,77 m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	348,60 EUR
j)	0,77 m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	697,20 EUR
k)	1,1m³ Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	628,20 EUR
l)	1,1m³ Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	1.256,40 EUR

Nr. 4: Gebührensätze Behälterbereitstellung – Zuschlag pro Behälter für bis zu 5 Stufen

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	5,88 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	11,76 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	6,36 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	12,72 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	6,84 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	13,68 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	8,52 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	17,04 EUR

Nr. 5: Gebührensätze Behälterbereitstellung – Zuschlag pro Behälter zwischen 6 und max. 10 Stufen

a)	35 Liter Abfallbehälter *	14-tägliche Entleerung	17,88 EUR
b)	35 Liter Abfallbehälter *	wöchentliche Entleerung	35,76 EUR
c)	60 Liter Abfallbehälter **	14-tägliche Entleerung	19,20 EUR
d)	60 Liter Abfallbehälter **	wöchentliche Entleerung	38,40 EUR
e)	140 Liter Abfallbehälter	14-tägliche Entleerung	20,52 EUR
f)	140 Liter Abfallbehälter	wöchentliche Entleerung	41,04 EUR
g)	240 Liter Abfallbehälter ***	14-tägliche Entleerung	25,68 EUR
h)	240 Liter Abfallbehälter ***	wöchentliche Entleerung	51,36 EUR

BEKANNTMACHUNGEN

* Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf einen Restmüllsack (35 Liter) bzw. max. fünf gelbe Säcke (LVP-Sammlung).

** Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf einen Sack für die Papiersammlung (70 Liter)

*** Die festgelegte Gebühr ist entsprechend anwendbar auf eine rollbare Gitterbox für gelbe Säcke (LVP-Sammlung)

(3) Wird die Strecke auf dem Privatgrundstück zum Standplatz der Abfallbehälter mit dem Müllfahrzeug zurückgelegt und erfolgt dort die Leerung, gelten die Gebührensätze der unten stehenden Tabelle. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach der zurückgelegten Wegstrecke zwischen Abfallbehälterstandplatz und Gehweg. Zwischen mehreren Müllstationen zurückgelegte Wegstrecken werden hinzugerechnet. Übersteigt die zurückgelegte Wegstrecke 300 m, ist der Gebühr aus Buchstabe e) oder f) die der über 300 m hinausgehenden Entfernung entsprechende Gebühr aus Buchstabe a) – f) hinzuzurechnen.

a)	bis 100 m	14-tägliche Entleerung	44,40 EUR
b)	bis 100 m	wöchentliche Entleerung	88,80 EUR
c)	bis 200 m	14-tägliche Entleerung	133,20 EUR
d)	bis 200 m	wöchentliche Entleerung	266,40 EUR
e)	bis 300 m	14-tägliche Entleerung	222,00 EUR
f)	bis 300 m	wöchentliche Entleerung	444,00 EUR

(4) Bei der verpflichtenden Inanspruchnahme des Behältervollservices nach § 17a Abs. 7 ergibt sich die Gebühr abweichend von den Abs. 1 bis 3 aus § 29.

(5) Die Gebühr für die Beantragung des Vollservices nach § 17a Abs. 3 beträgt 8,20 Euro."

14. § 32 erhält folgende Fassung:

„ Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres beim Haushaltstarif die Anzahl der Personen (Haushaltsgebühr) oder die Behältergebühr, so wird der Gebührensatz mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt, neu bemessen. Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres beim Gefäßtarif die Anzahl oder das Volumen der Abfallbehälter oder die Häufigkeit der regelmäßigen Entleerung, so wird der Gebührensatz mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt, neu bemessen. Ändert sich im Laufe des Kalenderjahres die Nutzung des Behältervollservices, so wird der Gebührensatz mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt, neu bemessen."

15. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Jahresgebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Beginnt die Verpflichtung nach § 6 Abs.1, 2, 4 und 5 im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Eintritt der Verpflichtung nach § 6 Abs.1, 2, 4 und 5 folgt. Endet die Verpflichtung im Laufe des Kalenderjahres, so erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung geendet hat. Wird der Antrag auf Nutzung des Behältervollservices im Laufe des Kalenderjahres gestellt, so entsteht die Gebührenschuld mit Wirkung vom Ersten des Folgemonats an, in dem die Leistung der Behältervollservices erstmalig erbracht wurde. Die Gebührenschuld für den Behältervollservice erlischt mit dem Kalendermonat, zu dem der Beendigungsantrag wirksam wird."

Art. 2
Änderung der Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

Die Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 15. Oktober 2013 in der Fassung vom 3. März 2015 wird wie folgt geändert:

„ An die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg GmbH für den Bereich Abfallbeseitigung in Auftrag gegebene Leistungen:

1. Aufgaben der Abfallentsorgung
1.1 Abfälle zur Verwertung und Beseitigung
1.1.1 Bioabfälle: Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Bereitstellung, Reinigung und Wartung von Behältern
1.1.2 Grünabfälle: Sammlung, Transport, Verwertung
1.1.3 Altpapier: Sammlung, Transport, Verwertung einschl. Wartung von Behältern
1.1.4 Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen einschließlich Verwertung.
1.1.5 Sperrmüll: Sammlung, Transport, Verwertung oder Beseitigung
1.1.6 Problemstoffe (Schadstoffsammlung): Sammlung, Transport, Verwertung oder Beseitigung
1.1.7 Annahme von Abfällen zur Beseitigung: Annahme von Abfällen auf der Umschlagstation und Transport zur entsprechenden Entsorgungsanlage
1.1.8 Restmüll: Sammlung, Transport, Umladung, Behälteraufstellung und Behälterwartung
1.2 Ergänzende Leistungen
1.2.1 Räumung von wilden Ablagerungen
Beseitigung von wilden Ablagerungen im freien Landschaftsgebiet, Transport zur Umschlagstation Eichelbuck bzw. zu den Recyclinghöfen
1.2.2 Entfernung von Schrottfahrrädern
1.3 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
1.4 Veranlagung, Einzug und Mahnung von Abfallgebühren
1.5 Sonstige Tätigkeiten wie z.B. Abfallberatung

Art. 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2015
(Dr. Salomon), Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freiburg i.Br. geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Menschen mit Behinderungen am kommunalen Geschehen (Behindertenbeiratssatzung)

vom 15.12.2015

Aufgrund des § 4 Abs.1 und 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg in der Sitzung vom 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ziele und Aufgaben

(1) Als unabhängiges Gremium vertritt der Beirat die besonderen Anliegen der Menschen mit Behinderungen in Freiburg. Er soll zur Stärkung der Inklusion und selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen beitragen und darauf hinwirken, dass Benachteiligungen und Diskriminierungen verhindert werden.

(2) Der Beirat unterstützt mit seiner Arbeit die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderungen sowie die Arbeit der/des Behindertenbeauftragten. In partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise erarbeiten die beiden Einrichtungen Empfehlungen und Anregungen für die zuständigen Stellen.

(3) Die Aufgabenschwerpunkte des Beirates beziehen sich auf die Lebensbereiche
a) Bauen und Wohnen
b) Verkehr und Mobilität
c) Arbeit und berufliche Integration
d) Kommunikation
e) Soziale Leistungen und Hilfe
f) frühkindliche Bildung, Schule und Ausbildung
g) Kultur und Freizeit

§ 2
Rechte und Pflichten

(1) Der Beirat wird von der Verwaltung in allen Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für seine Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 frühzeitig und vor einer Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien informiert.

(2) Der Beirat erarbeitet Empfehlungen und Anregungen zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

(3) Der Beirat ist befugt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Dabei soll eine enge Kooperation mit der/dem Behindertenbeauftragten stattfinden.

(4) Die gewählten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Ausgenommen hiervon sind hauptamtliche Organisationsvertretungen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 6 der Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Mai 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Mitglieder

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Beirat an:
- sechzehn Menschen mit Behinderungen oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter bzw. gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer von Menschen mit Behinderungen (Behindertenvertreter);
- fünf Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen (Organisationsvertreter)
(Eine Behindertenorganisation im Sinne dieser Satzung ist jede Personenvereinigung, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzt – insbesondere Selbsthilfegruppen, Vereine und Einrichtungen – und die ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt in Freiburg im Breisgau hat. Aus Gründen der Chancengleichheit fallen darunter nur einzelne Organisationen und keine Dachverbände oder Dachorganisationen.);
- je ein Mitglied jeder Fraktion und Fraktionsgemeinschaften sowie je ein Mitglied der Gruppierungen, die keine Fraktionsstärke haben;
- die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent.

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Freiburg haben.

(2) Beratendes Mitglied des Beirates ist die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Soziales und Senioren.

§ 4
Mitwirkung von Sachverständigen

Der Behindertenbeirat kann Sachverständige, die nicht Bürgerinnen und Bürger oder Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Freiburg sein müssen, zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 5
Vorstand

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter bilden den Vorstand des Beirates.

(2) Der Vorstand wird aus der Mitte des Beirats mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Beirates und seiner Arbeitsgruppen. Er vollzieht die Beschlüsse des Beirates, übernimmt Sprecherfunktion und stimmt die Tagesordnungen der Sitzungen mit der Geschäftsführung ab.

§ 6
Sachkundige Einwohner/innen in den Ausschüssen des Gemeinderates

Als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Fachausschüsse werden dem Gemeinderat in der Regel Vertreterinnen und Vertreter des Beirates vorgeschlagen. Als sach¬kundige Einwohnerinnen und Einwohner können auch andere Mitglieder des Behindertenbeirates sowie Personen, die nicht Mitglied des Behindertenbeirates sind, vorgeschlagen werden.

§ 7
Geschäftsordnung

(1) Die Sitzungen des Beirates sind in der Regel öffentlich.

(2) Für den Geschäftsgang gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 8
Wahl der Mitglieder des Beirates

(1) Die Mitglieder des Beirates werden regelmäßig in freier und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Den Wahltermin setzt der Gemeinderat nach Anordnung des Behindertenbeirates fest.

(2) Das Wahlverfahren wird in der Ordnung zur Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Freiburg im Breisgau geregelt (Wahlordnung).

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit Ablauf des Monats, in dem Wahlen zum Beirat stattfinden. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter.

§ 9
Ausscheiden der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch
1. Wegzug aus der Stadt Freiburg
2. Widerruf der Bestellung durch den Behindertenbeirat.

(2) Der Behindertenbeirat soll die Bestellung eines Mitglieds insbesondere widerrufen, wenn die in der Wahlordnung geregelten Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich entfallen oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag. Es gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Ausscheiden aus einem Ehrenamt aus wichtigem Grund (§16 GemO).

§ 10
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der bzw. dem hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Freiburg im Breisgau

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen, die Schriftführung sowie die Organisation von Neuwahlen nach Ablauf der Legislaturperiode des Beirates.

(3) Die Geschäftsführung stimmt sich bezüglich der Tagesordnungen der Sitzungen des Behindertenbeirats mit dem/der Vorsitzenden ab.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Menschen mit Behinderungen am kommunalen Geschehen (Behindertenbeiratssatzung) vom 15. Dezember 2009 in der Fassung der Satzungen vom 24. April 2012 und vom 3. Juni 2014 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2015
(Dr. Salomon), Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle in Freiburg im Breisgau (Gutachterausschuss-Gebührensatzung)

vom 15. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) in Verbindung mit §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Freiburg im Breisgau erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss nach den §§ 192 ff des Baugesetzbuches (BauGB) und gutachtlichen Stellungnahmen durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Gutachten des Gutachterausschusses und Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die einem Gericht oder einem Staatsanwalt zu Beweiszwecken erbracht werden. In diesen Fällen bemisst sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz.

(3) Für weitere Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses insbesondere für Richt- und Bodenwertbescheinigungen, Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Die Stadt Freiburg im Breisgau kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Freiburg im Breisgau zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Freiburg im Breisgau mitzuteilen.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Verwaltungsgebühr wird nach dem ermittelten Verkehrswert/Wert des Grundstücks, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlagen erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend. Wertminderungen durch Altlasten, Baumängel und sonstige wertbeeinflussende Umstände bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(2) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Verwaltungsgebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

(3) In der Verwaltungsgebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer/in, so erhalten Antragsteller/in und Eigentümer/in je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

(4) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebiets durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- bzw. lagetypischen Grundstücks.

(5) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Rechte oder Anlagen zu bewerten, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, so ist die Verwaltungsgebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Rechte bzw. Anlagen zu berechnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Verkehrswert/Wert auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstücks eigenschaften zu ermitteln ist.

(6) Wird in einem Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstückes neben dem Verkehrswert des Grundstückes zusätzlich der Wert von Grund und Boden mit dem fiktiven Wert angegeben, der sich für ein vergleichbar unbebautes Grundstück ergeben würde (z. B. bei Anwendung des Liquidationsverfahrens o. a.), wird je nach Aufwand eine erhöhte Gebühr gemäß § 4 Abs. 3 erhoben.

(7) Ist eine Wertermittlung für ein Grundstück, ein Recht bzw. eine Anlage auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so ist die Verwaltungsgebühr aus der Summe des höchsten ermittelten Verkehrswertes/Wertes und jeweils der Hälfte der auf die übrigen Stichtage ermittelten Verkehrswerte/Werte zu berechnen.

(8) Sind mehrere land- und forstwirtschaftliche Grundstücke mit gleichen Entwicklungs- und Zustandsmerkmalen in einem Gutachten oder einer gutachtlichen Stellungnahme zu bewerten, wird die Verwaltungsgebühr aus der Summe der Verkehrswerte/Werte dieser Grundstücke erhoben.

(9) Wird der Wert eines ideellen Miteigentumsanteiles an einem bebauten oder unbebauten Grundstück ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Verwaltungsgebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

(2) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes wird eine Verwaltungsgebühr von 360 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

(3) Bei zusätzlichem Aufwand (z. B. Bewertung von besonderen rechtlichen und tatsächlichen Situationsmerkmalen, Bewertung von Rechten und Belastungen, Staffelmieten oder sonstigen außergewöhnlichen Ertragsverhältnissen, örtliche Aufnahme der baulichen Anlagen einschl. Berechnungen, Ermittlung von Abbruchkosten, gesonderte Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, umfangreiche Teilnahme an Besprechungen bzw. Beratungsleistungen, auf Verlangen des Antragsstellers eine zusätzliche Ausarbeitung der Gutachten unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und eine über das Normalmaß hinausgehende Darlegung der angewandten Bewertungsmethoden, Anwendung von Liquidations-/Residualverfahren oder sonstige spezielle Berechnungsverfahren bei bebauten Grundstücken, zurückliegender Stichtag für die Wertermittlung unter Berücksichtigung von historischen rechtlichen und tatsächlichen Zustandsmerkmalen) erhöht sich die Verwaltungsgebühr nach Abs. 1 um bis zu 100 v. H..

(4) Ist dasselbe Grundstück, dasselbe Recht bzw. dieselbe Anlage innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr nach Abs. 1 um 50 v. H..

(5) Für die Erstellung einer gutachtlichen Stellungnahme durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird je nach entstandenem Zeitaufwand eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 5
Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrages

(1) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Verwaltungsgebühr nach dem bisher entstandenen Aufwand erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so ist die volle Verwaltungsgebühr zu entrichten.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 6
Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des/der Antragstellers/Antragstellering besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben der nach dieser Satzung erhobenen Verwaltungsgebühr zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Verwaltungsgebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühr geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gutachterausschusses. Bei Zurücknahme des Antrags nach § 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Bei Ablehnung eines Antrags entsteht die Verwaltungsgebühr mit der entsprechenden Entscheidung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

(2) Die Verwaltungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in Freiburg im Breisgau vom 13. Mai 2003 außer Kraft.

(2) Für die Erstellung eines Gutachtens, das vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt worden ist, wird die Verwaltungsgebühr nach der Satzung vom 13. Mai 2003 erhoben.

Freiburg im Breisgau, 18. Dezember 2015
(Dr. Salomon), Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gutachterausschuss-Gebührensatzung 2016

Gebührentabelle für Gutachten und Wertermittlungen
(jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer)

Wert von	Wert bis	Verwaltungsgebühr
0 Euro	100.000 Euro	975 Euro
100.001 Euro	125.000 Euro	1.163 Euro
125.001 Euro	150.000 Euro	1.313 Euro
150.001 Euro	175.000 Euro	1.388 Euro
175.001 Euro	200.000 Euro	1.575 Euro
200.001 Euro	225.000 Euro	1.675 Euro
225.001 Euro	250.000 Euro	1.775 Euro
250.001 Euro	300.000 Euro	1.925 Euro
300.001 Euro	350.000 Euro	2.075 Euro
350.001 Euro	400.000 Euro	2.175 Euro
400.001 Euro	450.000 Euro	2.275 Euro
450.001 Euro	500.000 Euro	2.375 Euro
500.001 Euro	750.000 Euro	2.825 Euro
750.001 Euro	1.000.000 Euro	3.213 Euro
1.000.001 Euro	1.250.000 Euro	3.563 Euro
1.250.001 Euro	1.500.000 Euro	3.888 Euro
1.500.001 Euro	1.750.000 Euro	4.250 Euro
1.750.001 Euro	2.000.000 Euro	4.500 Euro
2.000.001 Euro	2.250.000 Euro	4.813 Euro
2.250.001 Euro	2.500.000 Euro	5.175 Euro
2.500.001 Euro	3.000.000 Euro	5.688 Euro
3.000.001 Euro	3.500.000 Euro	6.250 Euro
3.500.001 Euro	4.000.000 Euro	6.763 Euro
4.000.001 Euro	4.500.000 Euro	7.450 Euro
4.500.001 Euro	5.000.000 Euro	7.863 Euro
5.000.001 Euro	7.500.000 Euro	9.388 Euro
7.500.001 Euro	10.000.000 Euro	12.688 Euro
10.000.001 Euro	12.500.000 Euro	15.213 Euro
12.500.001 Euro	15.000.000 Euro	16.725 Euro
15.000.001 Euro	17.500.000 Euro	18.938 Euro
17.500.001 Euro	20.000.000 Euro	20.413 Euro
20.000.001 Euro	22.500.000 Euro	22.525 Euro
22.500.001 Euro	25.000.000 Euro	24.675 Euro

Übersteigt der Wert 25.000.000 Euro, so beträgt die Verwaltungsgebühr 24.675,- Euro zuzüglich eines Betrages von 0,5 v.T. aus dem 25 Mio. Euro übersteigenden Wert

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bebauungsplan Elsässer Straße Mitte, Plan-Nr. 5-113 – vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB –

Satzung
der Stadt Freiburg im Breisgau

über den Bebauungsplan Elsässer Straße Mitte, Plan-Nr. 5-113.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bebauungsplan und Geltungsbereich

Für den Bereich

zwischen dem Kreuzungsbereich Elsässer Straße/Allmendweg/Weidweg im Westen und dem Kreuzungsbereich Elsässer Straße/Falkenbergerstraße mit den Flst.Nrn. 6248/46, 6248/47, 6248/49 (Wegefläche), 6248/50, 6248/51, 6248/52, 9202, 9203, 9204, 9205 (Wegefläche), 9206, 9207, 9208, 9147, 9146, 9148, 9182 (Teilfläche Hutweg), 9201, 9124, 2970/4 (Teilfläche Elsässerstraße), 6240/68, 6240/69, 6240/76 (Teilfläche Weidweg) und 8989

im Stadtteil Mooswald wird nach § 10 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ein verbindlicher Bauleitplan bestehend aus

1. der Planzeichnung vom 15.12.2015
2. den textlichen Festsetzungen vom 15.12.2015

Bezeichnung: Bebauungsplan Elsässer Straße Mitte, Plan-Nr. 5-113

beschlossen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist bei einem Widerspruch zwischen dem Textteil der Beschreibung des Geltungsbereichs und der Planzeichnung die Planzeichnung vom 15.12.2015.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Dr. Salomon), Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im 7.OG des Telekom-Gebäudes, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg im Breisgau eingesehen werden. Über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 201-4153

Hinweis:

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, 16. Dezember 2015
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Bebauungsplan Hans-Sachs-Gasse 1. Änderung des Bebauungsplans Hans-Sachs-Gasse (neu), Plan-Nr. 1-4c, zur Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen und Wettbüros, sowie von Bordellen in der Stadt Freiburg im Breisgau – vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB –

Satzung
der Stadt Freiburg im Breisgau

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Hans-Sachs-Gasse (neu), Plan-Nr. 1-4c, zur Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Spielhallen und Wettbüros, sowie von Bordellen in der Stadt Freiburg im Breisgau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Bebauungsplan und Geltungsbereich

Für den Bereich

zwischen Bertoldstraße, Bismarckallee, Eisenbahnstraße und der Westgrenze Flst.Nr. 76 (Postgebäude) mit den Flst.Nrn. 78, 79 (Teilfläche), 81, 81/3, 83 (Teilfläche), 84 (Teilfläche), 84/1 (Teilfläche), 84/4 (Teilfläche), 84/5 (Teilfläche Hans-Sachs-Gasse), 85, 85/1 und 86

im Stadtteil Altstadt wird nach § 10 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ein verbindlicher Bauleitplan bestehend aus

1. der Planzeichnung vom 15.12.2015
2. den textlichen Festsetzungen vom 15.12.2015

Bezeichnung: 1. Änderung des Bebauungsplans Hans-Sachs-Gasse (neu), Plan-Nr. 1-4c,

beschlossen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist bei einem Widerspruch zwischen dem Textteil der Beschreibung des Geltungsbereichs und der Planzeichnung die Planzeichnung vom 15. Dezember 2015.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Dr. Salomon), Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im 7.OG des Telekom-Gebäudes, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg im Breisgau eingesehen werden. Über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 201-4153

Hinweis:

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, 16. Dezember 2015
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau

vom 15. Dezember 2015

Aufgrund der §§4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), der §§2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) und des §15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 93) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau in der Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Freiburg im Breisgau vom 18.10.2011 i. d. F. vom 16.10.2012 und vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für die in §1 Nr. 1 und Nr. 2 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe

A. Benutzungsgebühren

1. Erdbestattung

1.1	Grundgebühr	
1.1.1	bei Personen über 10 Jahren	1.101,00 Euro
1.1.2	bei Kindern von 1 bis 10 Jahren	688,00 Euro
1.1.3	bei Kindern unter 1 Jahr	309,00 Euro
1.1.4	Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.1 für Bestattung am Samstag	374,00 Euro
1.1.5	Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.2 für Bestattung am Samstag	233,00 Euro
1.1.6	Zuschlag zur Grundgebühr unter 1.1.3 für Bestattung am Samstag	105,00 Euro

Mit der Grundgebühr sind die Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungspersonals, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung mit vier Trägern, das Verbringen von Kranz- und Blumenschmuck zum Grab sowie die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen abgegolten, soweit in diesem Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebührentatbestände ausgewiesen sind.

1.2	Ermäßigte Grundgebühr	
1.2.1	Für neugeborene Kinder, die mit der Mutter bestattet werden (Beilegung), entsteht keine Grundgebühr.	
1.3	Ermäßigungen	
1.3.1	bei Trägerleistung in den Ortsteilen ohne Berechnung je Träger	36,00 Euro
1.4	Gebühr für Tieferlegung	206,00 Euro

2. Feuerbestattung

2.1	Gebühren für das Beisetzen, Umbetten, Ausgraben, Aufbewahren und den Versand von Urnen	
2.1.1	Beisetzen einer Urne	188,00 Euro
2.1.2	Umbetten einer Urne	283,00 Euro
2.1.3	Ausgraben einer Urne	165,00 Euro
2.1.4	Versand einer Urne im Inland (inkl. Porto)	65,00 Euro
2.1.5	Versand einer Urne ins Ausland (Porto gegen Kostenersatz)	76,00 Euro
2.1.6	Zuschlag für Urnenbeisetzung am Samstag	86,00 Euro

3. Zusätzliche Leistungen bei Erd- oder Feuerbestattungen

3.1	Gebühren für die Benutzung der Einsegnungshallen	
3.1.1	Benutzung der Einsegnungshallen einschl. Kapelle Mitscherlich	251,00 Euro
3.1.2	Wandbeleuchtung in der Einsegnungshalle des Hauptfriedhofes (48 Kerzen)	99,00 Euro
3.1.3	für Trauerfeiern, die die übliche Dauer von einer halben Stunde überschreiten, je weitere angefangene halbe Stunde	125,50 Euro
3.1.4	für den Ausfall von Bestattungszeiten (Trauerfeiern) außerhalb der üblichen aneinander anschließenden Termine, je angefangene halbe Stunde	125,50 Euro
3.2	Gebühr für Benutzung eines Aufbahrungs-/ Einstellungs-/ Umsargungsraumes je angefangener Tag	31,00 Euro

(Tag der Anlieferung und Tag der Bestattung/Einäscherung gilt als 1 Tag)

3.3	Gebühr für die Benutzung des Sezierraumes je angefangener Tag	137,00 Euro

4. Einräumung eines Grabnutzungsrechts

4.1	Einmalige Gebühr für Reihengrab	(Nutzungszeit 15/10 Jahre)	
4.1.1	Erwachsenengrab für Erdbestattung	(NZ 15 Jahre)	423,00 Euro
4.1.2	Rasenreihengrab Erdbestattung	(NZ 15 Jahre)	753,00 Euro
4.1.3	Kindergrab für Erdbestattung	(NZ 10 Jahre)	165,00 Euro
4.1.4	Kleinkindergrab für Erdbestattung	(NZ 10 Jahre)	65,00 Euro
4.1.5	Grab für Aschenbeisetzung	(NZ 15 Jahre)	334,00 Euro
4.1.6	Grab für Aschenbeisetzung, Baumfeld	(NZ 15 Jahre)	746,00 Euro
4.1.7	Grab für Aschenbeisetzung anonym	(NZ 15 Jahre)	499,00 Euro
4.2	Jahresgebühr für Wahlgrab zur Erdbestattung		
4.2.1	je Einzelgrab an Wegen und in Feldern		68,00 Euro
4.2.2	je Einzelgrab (Sonderlagen, Weiheranlage, im Mauerrondell für Geistliche sowie im Parterre des Hauptfriedhofes – bei letzterem mindestens zwei Plätze)		109,60 Euro
4.2.3	je Einzelgrab für Kinder		65,40 Euro
4.3	Jahresgebühr für Wahlgrab zur Aschenbeisetzung je Einzelgrab (auch Baumfeld)		65,40 Euro

5. Sonderleistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden

5.1	Ausbetten von Leichen oder Gebeinen	
5.2	Umbetten von Leichen oder Gebeinen in ein anderes Grab innerhalb der städtischen Friedhöfe	
5.3	Wiederbestattung der von auswärts zugeführten Leichen oder Gebeine	
5.4	Öffnen des Grabes für einen Sarg, der das Versenken innerhalb der allgemein üblichen Schalelemente ausschließt	
5.5	Heben und Tieferlegen anlässlich einer Bestattung	
5.6	Stundensätze für die unter 5.1 bis 5.5 genannten Sonderleistungen	
	Personal	48,00 Euro
	Personal außerhalb der üblichen Arbeitszeit	63,00 Euro
	Bagger	29,00 Euro
	sonstige Fahrzeuge	11,00 Euro

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2015

(Dr. Salomon), Oberbürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß §4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNGEN

Bebauungsplan „Obergrün“ Plan-Nr. 5-112 – beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB –

Der Bau- und Umlegungsausschuss der Stadt Freiburg im Breisgau hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 02.12.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB im Stadtteil Betzenhausen-Bischofslinde für den Bereich

zwischen der bestehenden Wohnbebauung entlang der Lichtenberger Straße im Norden und Osten, zwischen der Bebauung entlang der Thannhauser Straße im Westen und den Frei-flächen des Naherholungsraums Obergrün im Süden, bestehend aus den FlSt.Nrn. 12558, 12572, 12573, 12574, 12575, 12576 und 12532/1, sowie Teilflächen der FlSt.Nrn. 12566, 12572/1, 12573/1, 12574/1, 12575/1 und 12576/1.

beschlossen.

Bezeichnung: Bebauungsplan „Obergrün“, Plan-Nr. 5-112

Die Lage des Plangebiets ist aus dem abgedruckten Stadtplanauszug ersichtlich.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB von einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach §2a BauGB und von der Angabe nach §3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Freiburg im Breisgau, 18. Dezember 2015
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

2. Teilbebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Güterbahnhof Nord“, Plan-Nr. 2-89.2 (Brühl)

Im öffentlichen Teil der Sitzung am 03.02.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg im Breisgau den 2. Teilbebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Güterbahnhof Nord“, Plan-Nr. 2-89.2 (Brühl) beschlossen. Am 05.06.2015 wurde der Bebauungsplan im Amtsblatt Nr. 649 bekannt gemacht. Wegen eines Mangels in der Ausfertigung erfolgt hiermit die erneute Bekanntmachung.

Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau

über den 2. Teilbebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Güterbahnhof Nord, Plan-Nr. 2-89.2

Aufgrund des §4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), und des §74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1
Bebauungsplan und Geltungsbereich

Für das Plangebiet, welches begrenzt wird

- im Nordwesten und Norden durch die Güterbahnlinie Leutersberg - Gundelfingen und die neu vermessene westliche Straßenkante der geplanten B3 / Isfahanallee,
- im Osten (nördlicher Teil) durch die neu vermessene westliche Straßenkante der geplanten Isfahanallee - Bundesstraße B 3, durch die westliche Straßenkante der bestehenden Isfahanallee im Bereich des Einmündungsbereichs der Planstraße C in die B 3 (Isfahanallee) auf einer Länge von zirka 45 m (mittlerer Teil) und wiederum durch die neu vermessene westliche Straßenkante der geplanten ausgebauten Isfahanallee – Bundesstraße B 3,
- im Südosten durch die geplante nordwestliche Gehwegkante der Waldkircher Straße unter Einbeziehung des denkmalgeschützten Gebäudes Waldkircher Straße Nr. 14-16,
- im Süden durch den Geltungsbereich des 1. Teilbebauungsplans,
- im Süden und Südwesten durch die nordöstliche und nördliche Gehwegkante der Neunlindenstraße und die nordöstliche Seite der Brücke der Kaiserstuhlstraße und im Westen durch die Ostgrenze der Güterbahnlinie Leutersberg – Gundelfingen

im Stadtteil Brühl wird nach §10 Abs. 1 BauGB ein verbindlicher Bauleitplan, bestehend aus

1. der Planzeichnung vom 3. Februar 2015
2. den textlichen Festsetzungen inklusive Pflege- und Entwicklungsplan für die gebietsinterne Ausgleichsfläche (PEPL) vom 3. Februar 2015

Bezeichnung: 2. Teilbebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Güterbahnhof Nord, Plan-Nr. 2-89.2

beschlossen.

§2
Örtliche Bauvorschriften

Zusätzlich werden nach §74 LBO für das in §1 bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

1. Dächer und Dachgestaltung

1.1 Zugelassen sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 20 Grad. Ausnahmsweise zugelassen sind auch Sheddächer und Glasdächer mit einer stärkeren Dachneigung.

1.2 Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei sind nicht zugelassen. Werden Metalldacheindeckungen vorgesehen, so sind diese aus beschichteten Blechen, Aluminium oder Edelstahl zu erstellen.

2. Werbeanlagen

2.1 Werbeanlagen sind am Gebäude anzubringen. Das Anbringen von Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses, bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oberhalb der Brüstung des 2. Obergeschosses, ist nicht zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

2.2 Außerhalb der Baugrenzen ist auf jedem Grundstück nur eine Werbeanlage im unmittelbaren Einfahrts- oder Zugangsbereich des Grundstücks als Hinweiswerbung (Firmenname/Emblem) zulässig. Werbeanlagen außerhalb der Baugrenzen dürfen eine Höhe von 3,75 m und eine Größe von 3 m² nicht überschreiten.

2.3 Für Gebäude, die durch mehrere Firmen genutzt werden, ist ein Gesamtwerbekonzept zu erstellen.

3. Flächen für Stell- und Parkplätze, Lagerplätze, Wege, Zufahrten und Fahrrad- und Abfalltonnenstellplätze

3.1 Lagerplätze sind so zu gestalten, dass der Gesamteindruck des Straßen- und Stadtbildes nicht gestört wird. Sie dürfen nicht innerhalb der privaten Grünflächen liegen.

3.2 Wege, Zufahrten und Stellplätze auf privaten sowie öffentlichen Flächen sind mit durchlässigen Belägen zu versehen. Der Abflussbeiwert Ψ darf maximal 0,7 betragen.

3.3 Für jeweils 5 oberirdische Stellplätze ist auf privaten Flächen ein mittelkroniger heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

3.4 Freistehende Abfalltonnenstandorte sind mit Pergolen zu überbauen; diese sind mit kletternden bzw. rankenden Gehölzen zu bepflanzen.

4. Einfriedigungen

4.1 Einfriedigungen zu den öffentlichen Flächen sind nur bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig.

4.2 Die Abgrenzungen von den öffentlichen Verkehrsflächen sowie von den privaten Baugrundstücken zu den Ausgleichsflächen sind mit sockellosen Zäunen mit mindestens 10 cm Bodenabstand und einer Gesamthöhe von mindestens 2,0 m ganzheitlich spätestens nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche herzustellen.

§3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §2 genannten Vorschriften zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach §75 Abs. 4 LBO in Verbindung mit §17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§4
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 05.06.2015 in Kraft.

(Dr. Salomon), Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach §10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt im 7.OG des Telekom-Gebäudes, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg im Breisgau eingesehen werden. Über dessen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung, Tel.-Nr. 201-4163

Hinweis:

Folgende Verletzungen sind gem. §215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Freiburg im Breisgau geltend gemacht worden sind:

- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß §4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiburg im Breisgau, 16. Dezember 2015
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2016 ist der **01.01.2016**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2015 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2016 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2016 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2016 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:	Pferde Schweine Schafe (bis 9 Mon. alt meldepflichtig, ab 10 Mon. alt melde- u.beitragspflichtig) Bienenvölker (sofern nicht beim Landesverband gemeldet) Hühner Truthühner/Puten
Nicht zu melden sind:	Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.
Nicht meldepflichtig sind:	Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine) Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und /oder Truthühner.

Für 2015 wird Anfang des Jahres 2016 der in HIT durchschnittlich gehaltene Rinderbestand 2015 abgefragt und in einer Jahresendabrechnung abgerechnet. Hierbei werden die jeweiligen tatsächlichen Haltungszeiten der Tiere lt. HIT-Eintrag berücksichtigt. Für Weidehaltungen und Pensionsbetriebe heißt dies, dass auch hier die Veranlagung mit dem Jahresdurchschnitt lt. HIT berechnet wird.

Zur Ermittlung der Anzahl der gehaltenen Ziegen in Baden-Württemberg, fragt die Tierseuchenkasse auf freiwilliger Basis die Ziegenzahlen ab. Sollten Sie keinen Meldebogen erhalten haben, so können Sie die Anzahl Ihrer gehaltenen Ziegen auch formlos schriftlich, mit Angabe Ihrer Adressdaten an unten stehende Anschrift melden, faxen oder mailen.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim Kreisveterinäramt gemeldet werden.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Es sind die Bienenvölker bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg meldepflichtig die nicht in einem der Imkerverbände gemeldet sind. Bitte beachten Sie, wenn sich die Anzahl an Bienenvölker im laufenden Jahr um mehr als 20 %, mindestens 10 Völker erhöht, so besteht eine Nachmeldepflicht. Mitglieder eines Imkerverbands melden bitte beim Imkerverband. Alle anderen bei der Tierseuchenkasse. In der Zeit vom 1. April bis 30. September ist je Bienenvolk ein Ableger frei (nicht nachmeldepflichtig).

Unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, sind Schweine, Schafe und/oder Ziegen bis 15.01.2016 selbstständig an die HI-Tierdatenbank zu melden. Nähere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird, bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weiteres zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste, finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg Anstalt des öffentlichen Rechts
Hohenzollernstr. 10R, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711 / 9673-666,
Fax: 0711 / 9673 – 710, E-Mail: beitrag@tsk-bw.de, Internet: www.tsk-bw.de

STELLENANZEIGEN DER STADTVERWALTUNG FREIBURG

Freiburg IM BREISGAU

Wir suchen Sie ab dem Schuljahr 2016/2017 für das Amt für Schule und Bildung als

Erzieher/innen und Pädagogische Fachkräfte für die Schulkindbetreuung an verschiedenen Freiburger Grundschulen

Ihre Aufgaben:

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Schüler/innen im Rahmen des Schulkonzeptes
- Ganzheitliche pädagogische Förderung der Entwicklung von Kompetenzen im sozialen, kulturellen, kreativen, sprachlichen und kommunikativen Bereich
- Hausaufgaben- und freizeitpädagogische Betreuung sowie Ferienbetreuung
- Zusammenarbeit mit allen am Schulleben Beteiligten (Eltern, Lehrer, Kooperationspartner, etc.)

Ihr Profil:

- Abgeschlossene erzieherische Ausbildung bzw. vergleichbare pädagogische Qualifikation nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
- Erfahrung in der Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen
- Pädagogische, psychologische und soziologische Fachkenntnisse sowie Methoden der Gesprächsführung
- Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

Unser Angebot:

- Mehrere unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit (30 % bis 90 %) mit Bezahlung bis Entgeltgruppe S 6 TVöD (bzw. neu: Entgeltgruppe S 8a TVöD)
- Begleitung und Mitgestaltung der Umsetzung des neuen pädagogischen Betreuungskonzeptes an der jeweiligen Grundschule mit Unterstützung einer Teamleitung vor Ort und einer pädagogischen Fachberatung
- Eine abwechslungsreiche und selbständige Betreuungstätigkeit mit festen Arbeitszeiten montags bis freitags im Zeitrahmen von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Haben Sie Interesse? Weitere Informationen erhalten Sie bei **Frau Suter, Telefon 0761/201-2316 oder Frau Graf, Telefon 0761/201-2335.**

Ausdrücklich werden **Menschen mit Migrationshintergrund** und entsprechender Qualifikation aufgefordert, sich zu bewerben, da uns die Repräsentanz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt unserer Gesellschaft auch in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Freiburg wichtig ist. Da die berufliche **Gleichstellung** von Frauen und Männern ein personalwirtschaftliches Ziel unserer Stadtverwaltung ist, möchten wir ausdrücklich Frauen auffordern sich zu bewerben. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Bitte senden Sie uns Ihre **Bewerbungsunterlagen** unter Angabe der **Kennziffer E 2062 bis zum 29.01.2016** bevorzugt per E-Mail an bewerbung-asb@stadt.freiburg.de oder schriftlich an die Stadt Freiburg, Amt für Schule und Bildung, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg. Aus Gründen der Nachhaltigkeit möchten wir im Bewerbungsverfahren möglichst auf Papier verzichten. Falls Sie uns Ihre Bewerbung dennoch auf dem Postweg schicken möchten, beachten Sie bitte, dass wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, sondern nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichten. Senden Sie uns daher nur Kopien Ihrer Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien. Weitere Informationen finden Sie unter **www.freiburg.de/stellenmarkt**

Freie Christliche Schule

Schon mal daran gedacht, bei uns auf die Schule zu gehn?...

Quereinstieg jederzeit möglich!

Freie Christliche Schule Freiburg
Primarschule (Grundschule)
Sekundarschule (Verbundschule RS/WRS)
Allgemeinbildendes Gymnasium (G9)
Berufliches Gymnasium (GMT)

Wirthstraße 30 ▪ 79110 Freiburg ▪ Tel.: 0761 89777-11
Fax: 0761 89777-13 ▪ info@fcs-freiburg.de

Für Ihren guten Haarschnitt auch weiterhin
MARIANNE KLINGELE
0761 25636
COIFFEUR BALOGH
Moltkestraße 29
79098 Freiburg

KLAUS DÖRFLINGER
Dachdeckermeister
Dach & Blech
Dächer • Fassaden • Gerüstbau • Holzschindeln • Baublechnerei
Asbestentsorgung • Autokranverleih • Wärmedämmung an Dach und Fassade
Falkauer Straße 22 · 79868 Feldberg-Falkau
Telefon 07655 / 932000 · Fax 932001

SCHAU-SONNTAG immer von 14 bis 17 Uhr (keine Beratung und Verkauf)

Das natürlichste Element in seiner schönsten Form

Parkett · Türen
Fenster · Treppen · Möbel
Saunen · Samina-Betten u.v.m.

www.flammefreiburg.de

Flamme HOLZWERKSTOFFE

Beratung auch bei Ihnen zu Hause!

...mehr als nur Holz!

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 8-18 Uhr • Sa 10-14 Uhr

79108 Freiburg
Weißerlenstraße 1b
Tel. 0761/490 40-0
Fax 0761/490 40-90

BIRKLEHOF
Privates Internat & Gymnasium

Geborgenheit – Entfaltung – persönlicher Erfolg

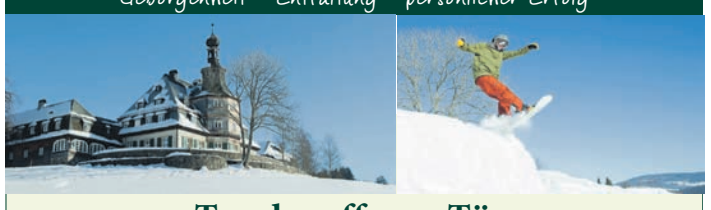

Tag der offenen Tür
für zukünftige Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Klasse 5
16. Jan. 2016, 11.00 bis 16.00 Uhr

Wir bieten mehr als Schule

- Tagesinternat (gebundener Ganztag)
- anspruchsvolle Gymnasialbildung verbunden mit zuverlässiger ganztägiger Betreuung
- überschaubare Schulgemeinschaft (ca. 200 Schüler/-innen)
- umfassende Musikbildung in eigener Musikschule
- fachliche, soziale und charakterliche Bildung in unterschiedlichen Lernkontexten
- auf Wunsch Frühstück sowie Abendessen in der Schule

Melden Sie sich jetzt an und lernen Sie den Birklehof kennen.
Leitung Aufnahmebüro Frau Nora Hegyi: 07652-122-22

Schule Birklehof e.V. · Privates Internat & Gymnasium staatlich anerkannt · 79856 Hinterzarten Tel. +49 7652 122-0 · info@birklehof.de · www.birklehof.de

STADT FREIBURG BESTATTUNGS DIENST

Trauerfall...
Wenden Sie sich vertrauensvoll an das städtische Bestattungsinstitut.

Sie erreichen uns Tag und Nacht unter
☎ **07 61-27 30 44**

79106 Freiburg | Friedhofstr. 8
Direkt am Hauptfriedhof